

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

847. Sitzung

Berlin, Freitag, den 19. September 2008

Inhalt:

Erinnerung an die Konstituierung des Parlamentarischen Rates vor 60 Jahren	257 A	4. Gesetz zur Änderung des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes und anderer Gesetze zur Regelung von Gesundheitsfachberufen (Drucksache 609/08)	269 C
Amtliche Mitteilungen	257 B	Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	301 *D
Zur Tagesordnung	257 C	5. Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesministergesetzes (Drucksache 610/08)	269 C
Dank an Ministerpräsident Dr. Harald Ringstorff	257 C	Dr. Klaus Zeh (Thüringen)	304 *C
1. a) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2009 (Haushaltsgesetz 2009) (Drucksache 500/08)		Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	301 *D
b) Finanzplan des Bundes 2008 bis 2012 (Drucksache 501/08)	257 D	6. ... Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes und eines ... Gesetzes zur Änderung des Abgeordneten-gesetzes (Drucksache 611/08)	269 C
Geert Mackenroth (Sachsen).	299*, 300*	Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	301 *D
Beschluss zu a): Stellungnahme gemäß Art. 110 Abs. 3 GG	258 A	7. Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung (Drucksache 612/08)	269 C
Beschluss zu b): Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 Stabilitätsgesetz und § 50 Abs. 3 Satz 1 Haushaltsgrundsätzegesetz	258 A	Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	301 *D
2. Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz – UVMG) (Drucksache 607/08)	269 C	8. a) Gesetz zu dem Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (Drucksache 613/08)	
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	301 *D	b) Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen	
3. Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (Drucksache 608/08)	269 C		
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	301 *D		

- Ausbeutung von Kindern** und der Kinderpornographie (Drucksache 614/08) 269 C
Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt) 304*D
- Beschluss** zu a) und b): Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 301*D
9. Gesetz zur **Modernisierung des GmbH-Rechts** und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) (Drucksache 615/08) 269 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 301*D
10. Gesetz zur Sicherung von Werkunternehmeransprüchen und zur verbesserten Durchsetzung von Forderungen (**Forderungssicherungsgesetz** – FoSiG) (Drucksache 616/08) 269 D
Geert Mackenroth (Sachsen) 269 D
Marion Walsmann (Thüringen) 270 C
Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt) 305*D
Beschluss: Der Bundesrat hält das Gesetz nicht für zustimmungsbedürftig – Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG, hilfsweise Zustimmung – Annahme einer EntschlieÙung 271 B
11. Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (**FGG-Reformgesetz** – FGG-RG) (Drucksache 617/08) 271 C
Beschluss: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig – Zustimmung gemäß Art. 104a Abs. 4 GG 271 C
12. Zweites Gesetz zur **Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 618/08) 271 C
Karl Peter Bruch (Rheinland-Pfalz) 306*D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 271 D
13. Gesetz zur **Neuregelung des Schornsteinfegerwesens** (Drucksache 619/08) 269 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 301*D
14. Gesetz zu dem Abkommen vom 12. November 2007 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Demokratischen Volksrepublik Algerien** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** und zur Verhinderung der Steuervermeidung und Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 620/08) 269 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 302*B
15. Gesetz zu dem Abkommen vom 31. August 2006 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Sozialistischen Republik Vietnam** über die Zusammenarbeit bei der **Bekämpfung von schwerwiegenden Straftaten** und der Organisierten Kriminalität (Drucksache 621/08) 269 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 301*D
16. Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über **Computerkriminalität** (Drucksache 622/08) 269 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 301*D
17. Entwurf eines Gesetzes zur **Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Bayern und Saarland gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 597/08) 271 D
Christa Stewens (Bayern) 307*D
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 271 D
18. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Bremen und Rheinland-Pfalz gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 653/08) 272 A
Karoline Linnert (Bremen) 272 A
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 272 D
19. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Berlin und Bremen gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 647/08) 272 D
Dr. Ehrhart Körting (Berlin) 272 D
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 273 D
20. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 20b) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Berlin gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 646/08) 273 D
Gisela von der Aue (Berlin) 309*A
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 274 A
21. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Beratungshilferechts** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder

- Sachsen-Anhalt, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 648/08) 274 A
- Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt) 274 A
- Bernhard Busemann (Niedersachsen) 275 B
- Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz 276 B, 310*A
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 276 D
22. Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der **finanziellen Situation der Krankenhäuser** – Antrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Hessen – (Drucksache 442/08) 281 C
- Christa Stewens (Bayern) 281 C
- Dr. Monika Stolz (Baden-Württemberg) 282 C
- Dr. Gitta Trauernicht (Schleswig-Holstein) 283 A
- Gisela von der Aue (Berlin) 311*C
- Beschluss:** Annahme der Entschließung in der beschlossenen Fassung 283 D
23. Entschließung des Bundesrates „**Kinderrechte in die Verfassung**“ – Antrag der Länder Bremen und Rheinland-Pfalz – (Drucksache 445/08) 263 B
- Jens Böhrnsen (Bremen) 263 B
- Beschluss:** Die Entschließung wird nicht gefasst 263 D
24. Entschließung des Bundesrates zur Schaffung einer **Ausnahmeregelung für Fahrerlaubnisse** von Angehörigen der Feuerwehren, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 602/08) 277 A
- Bernd Sibler (Bayern) 277 A
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 277 D
25. Entschließung des Bundesrates zu Maßnahmen der EU zum verbesserten **Schutz geistigen Eigentums** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 598/08) 277 D
- Bernd Sibler (Bayern) 310*C
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 277 D
26. Entwurf eines Gesetzes zur Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus den Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei (**Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz** – AFIG) (Drucksache 540/08) 269 C
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 302*C
27. a) Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung von **Mindestarbeitsbedingungen** (Drucksache 541/08)
- b) Entwurf eines Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (**Arbeitnehmer-Entsendegesetz** – AEntG) (Drucksache 542/08) 263 D
- Harald Wolf (Berlin) 264 A
- Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg) 265 B
- Olaf Scholz, Bundesminister für Arbeit und Soziales 266 D
- Beschluss** zu a) und b): Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 269 C
28. Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung Unterstützter Beschäftigung** (Drucksache 543/08) 269 C
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 302*D
29. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch** und anderer Gesetze (Drucksache 544/08) 269 C
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 302*D
30. **Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009** (JStG 2009) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 545/08) 283 D
- Richard Drautz (Baden-Württemberg) 283 D
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 284 C
31. **Entwurf eines Investitionszulagengesetzes 2010** (InvZulG 2010) (Drucksache 546/08, zu Drucksache 546/08) 284 C
- Jürgen Seidel (Mecklenburg-Vorpommern) 284 D
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 285 C
32. Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steu-

- erverfahrens (**Steuerbürokratieabbauge-**
setz) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG –
(Drucksache 547/08) 285 C
Andreas Krautscheid (Nordrhein-
Westfalen) 311* D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76
Abs. 2 GG 285 D
34. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung**
des Staatsangehörigkeitsgesetzes (Druck-
sache 549/08) 285 D
Uwe Schünemann (Niedersachsen) 285 D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76
Abs. 2 GG 287 A
35. Entwurf eines Gesetzes über **Personal-**
ausweise und den elektronischen Identi-
tätsnachweis sowie zur Änderung weiter-
erer Vorschriften (Drucksache 550/08) 287 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76
Abs. 2 GG 287 B
36. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag
vom 3. März 2008 zwischen der Bundes-
republik Deutschland und dem **Zentral-**
rat der Juden in Deutschland – Körper-
schaft des öffentlichen Rechts – zur
Änderung des Vertrages vom 27. Januar
2003 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und dem Zentralrat der Ju-
den in Deutschland – Körperschaft des
öffentlichen Rechts – (Drucksache 564/
08) 269 C
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß
Art. 76 Abs. 2 GG 302* C
37. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur
Änderung verhaltensverfahrensrecht-
licher Vorschriften (4. VwVfÄndG)
(Drucksache 580/08) 287 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76
Abs. 2 GG 287 C
38. Entwurf eines Fünften Gesetzes zur
Änderung des Filmförderungsgesetzes
(Drucksache 551/08) 269 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76
Abs. 2 GG 302* D
39. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes über die **Überführung der**
Anteilsrechte an der Volkswagenwerk
Gesellschaft mit beschränkter Haftung in
private Hand (Drucksache 552/08) 258 A
Christian Wulff (Niedersachsen) 258 A
Günther H. Oettinger (Baden-Würt-
temberg) 259 B
Brigitte Zypries, Bundesministerin
der Justiz 259 D
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß
Art. 76 Abs. 2 GG 261 A
40. Entwurf eines Gesetzes zur **Bekämpfung**
unerlaubter Telefonwerbung und zur
Verbesserung des Verbraucherschutzes
bei besonderen Vertriebsformen (Druck-
sache 553/08) 287 C
Margit Conrad (Rheinland-Pfalz) 287 C
Brigitte Zypries, Bundesministerin
der Justiz 288 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76
Abs. 2 GG 289 C
41. Entwurf eines Gesetzes über den Zugang
zu digitalen Geodaten (**Geodaten-**
zugangsgesetz – GeoZG) (Drucksache
554/08) 289 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76
Abs. 2 GG 289 D
42. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur
Änderung des Allgemeinen Eisenbahn-
gesetzes (Drucksache 555/08) 269 C
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß
Art. 76 Abs. 2 GG 302* C
43. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur
Änderung des Autobahnmautgesetzes
für schwere Nutzfahrzeuge (Drucksache
556/08) 289 D
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß
Art. 76 Abs. 2 GG 289 D
44. Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur
Änderung des Luftverkehrsgesetzes
(Drucksache 557/08) 269 C
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß
Art. 76 Abs. 2 GG 302* C
45. Entwurf eines Dritten Gesetzes zum Ab-
bau bürokratischer Hemmnisse insbeson-
dere in der mittelständischen Wirtschaft
(**Drittes Mittelstandsentlastungsgesetz**)
(Drucksache 558/08) 289 D
Dr. Eva-Maria Stange (Sachsen) 290 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76
Abs. 2 GG 291 A
46. Entwurf eines Gesetzes zur Beschleuni-
gung des Ausbaus der **Höchstspannungs-**
netze (Drucksache 559/08) 261 A
Christian Wulff (Niedersachsen) 261 A
Hartmut Schauerte, Parl. Staats-
sekretär beim Bundesminister für
Wirtschaft und Technologie 262 A
Andreas Krautscheid (Nordrhein-
Westfalen) 301* A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76
Abs. 2 GG 263 B

47. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Telekommunikationsgesetzes** (Drucksache 560/08) 269 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 302*D
48. Entwurf eines Gesetzes über das **Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises** (ELENA-Verfahrensgesetz) (Drucksache 561/08) 291 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 291 B
49. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Energieeinsparungsgesetzes** (Drucksache 562/08) 291 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 291 C
50. Entwurf eines Gesetzes zur **Neufassung des Raumordnungsgesetzes** und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) (Drucksache 563/08) 291 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 291 D
51. Entwurf eines Gesetzes zu den Abkommen vom 26. Mai 2006 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Sonderverwaltungsregion Hongkong** der Volksrepublik China über die **gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen** und über die Überstellung flüchtiger Straftäter (Drucksache 565/08) 269 C
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 302*C
52. Lebenslagen in Deutschland – **Dritter Armuts- und Reichtumsbericht** (Drucksache 460/08) 291 D
Beschluss: Kenntnisnahme 292 A
53. **Nationaler Strategiebericht Sozialschutz** und soziale Eingliederung 2008 – 2010 (Drucksache 572/08) 269 C
Beschluss: Stellungnahme 303*A
54. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die **Vermarktung von Bauprodukten** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 400/08) 292 A
Beschluss: Stellungnahme 292 B
55. Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **Urheberrechte** in der wissensbestimmten Wirtschaft – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 524/08) 269 C
Beschluss: Stellungnahme 303*A
56. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Eine europäische Strategie für **gewerbliche Schutzrechte** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 537/08) 269 C
Beschluss: Stellungnahme 303*A
57. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf **ermäßigte Mehrwertsteuersätze** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 506/08) 292 B
Karl Rauber (Saarland) 312*A
Beschluss: Stellungnahme 292 B
58. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für **gemeinsame Anlagen in Wertpapieren** (OGAW) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 535/08) 269 C
Beschluss: Stellungnahme 303*A
59. Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die effiziente Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in der Europäischen Union: **Transparenz des Schuldnervermögens** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 166/08) 292 B
Beschluss: Stellungnahme 292 C
60. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine **gemeinsame Einwanderungspolitik** für Europa – Grundsätze, Maßnahmen und Instrumente – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 451/08) 292 C
Uwe Schünemann (Niedersachsen) 292 D
Volker Bouffier (Hessen) 312*A
Beschluss: Stellungnahme 293 D
61. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Künftige Asylstrategie** – ein integriertes Kon-

- zept für EU-weiten Schutz – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 452/08) 293 D
Beschluss: Stellungnahme 294 A
62. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Bessere Kompetenzen für das 21. Jahrhundert: Eine Agenda für die europäische **Zusammenarbeit im Schulwesen** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 497/08) 269 C
Beschluss: Stellungnahme 303*A
63. Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über die **europaweite Mobilität junger Freiwilliger** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 488/08) 294 A
Beschluss: Stellungnahme 294 A
64. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine **erneuerte Sozialagenda:** Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität im Europa des 21. Jahrhunderts – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 498/08) 294 A
Gisela von der Aue (Berlin) 312*D
Beschluss: Stellungnahme 294 B
65. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur **Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung** ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 499/08) 294 C
Andreas Krautscheid (Nordrhein-Westfalen) 313*B
Christa Stewens (Bayern) 314*A
Dr. Hermann Kues, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 315*A
Beschluss: Stellungnahme 295 A
66. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein erneuertes **Engagement für ein soziales Europa:** Verstärkung der offenen Koordinierungsmethode für Sozialschutz und soziale Eingliederung – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 502/08) 295 A
Beschluss: Stellungnahme 295 B
67. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für die **Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen** hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 402/08) 295 B
Beschluss: Stellungnahme 295 C
68. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 549/2004, (EG) Nr. 550/2004, (EG) Nr. 551/2004 und (EG) Nr. 552/2004 im Hinblick auf die Verbesserung der Leistung und Nachhaltigkeit des **europäischen Luftverkehrssystems** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 482/08) 269 C
Beschluss: Stellungnahme 303*A
69. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 in Bezug auf **Flugplätze, Flugverkehrsmanagement und Flugsicherungsdienste** sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2006/23/EG – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 483/08) 269 C
Beschluss: Stellungnahme 303*A
70. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von **Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 520/08) 295 C
Beschluss: Stellungnahme 295 D
71. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Umweltorientiertes Öffentliches Beschaffungswesen** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 525/08) 295 D
Beschluss: Stellungnahme 296 A
72. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik und (EG) Nr. 1234/2007 über eine **gemeinsame Organisation der Agrarmärkte** und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) zur **Einführung eines Schulobstprogramms** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 508/08) 269 C
Volker Bouffier (Hessen) 305*C
Beschluss: Stellungnahme 303*A

73. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine **gemeinsame Organisation der Agrarmärkte** und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 571/08) 296 A
Beschluss: Stellungnahme 296 B
74. Verordnung über Mittel zum Tätowieren einschließlich bestimmter vergleichbarer Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen (**Tätowiermittel-Verordnung**) (Drucksache 357/08) 296 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer Entschließung 296 B
75. Verordnung über die Gewinnung, Abgabe und Verwendung von Samen, Eizellen und Embryonen von Zuchttieren (**Samenverordnung – SamEnV**) (Drucksache 409/08) 269 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 303*A
76. Verordnung zur Änderung der Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenerkrankheit und zur Änderung der **EG-Blauzungenerkrankung-Durchführungsverordnung** (Drucksache 507/08) 269 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 303*D
77. Verordnung zur **Änderung lebensmittelrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 574/08) 269 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 303*D
78. Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die **Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer** für die Jahre 2009, 2010 und 2011 (Drucksache 530/08) 269 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 303*D
79. Fünfzigste Verordnung zur Durchführung des **§ 172 des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 531/08) 269 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 303*D
80. Verordnung über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen und die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die **Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer** nach § 5c des Gemeindefinanzreformgesetzes (Drucksache 576/08) 269 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 303*A
81. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen **Fluglärm** (Verordnung über die Datenerfassung und das Berechnungsverfahren für die Festsetzung von Lärmschutzbereichen – 1. FlugLSV) (Drucksache 566/08) 296 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer Entschließung 296 C
82. Verordnung zur Ergänzung und Anpassung der **Anforderungen an Luftfahrer** (Drucksache 577/08) 269 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 303*D
83. 32. Verordnung zur Änderung der **Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (Drucksache 578/08) 296 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer Entschließung 296 D
84. Verordnung zum Erlass von Regelungen über **Messeinrichtungen im Strom- und Gasbereich** (Drucksache 568/08) 296 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 297 A
85. Verordnung zur Änderung der Verordnung über **Heizkostenabrechnung** (Drucksache 570/08) 297 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in der festgelegten Fassung – Annahme einer Entschließung 297 A
86. Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Stiftungsrates der **Stiftung für ehemalige politische Häftlinge** – gemäß § 20 Abs. 3 HHG – (Drucksache 523/08) 269 C
Beschluss: Zustimmung zu der Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten in Drucksache 523/1/08 304*A
87. Personelle Veränderung im **Beirat für Ausbildungsförderung beim Bundesministerium für Bildung und Forschung** – gemäß § 44 BAföG i.V.m. § 3 Abs. 1 BeiratsV – (Drucksache 489/08) 269 C
Beschluss: Zustimmung zu den Vorschlägen in Drucksache 489/08 304*A

88. Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** – gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ – (Drucksache 527/08) 269 C
- Beschluss:** Staatsrat Reinhard Stuth (Hamburg) wird benannt 304*A
89. a) Benennung eines Mitglieds für den **Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** – gemäß § 5 Abs. 1 BEGTPG – (Drucksache 604/08)
- b) Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den **Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** – gemäß § 5 Abs. 1 BEGTPG – Antrag des Landes Brandenburg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 623/08) 269 C
- Beschluss** zu a): Minister Dr. Werner Marnette (Schleswig-Holstein) wird vorgeschlagen 304*A
- Beschluss** zu b): Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 623/08 304*A
90. Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“** – gemäß § 5 Abs. 1 EVZ-StiftG – (Drucksache 600/08) 269 C
- Beschluss:** Staatssekretär Dr. Olaf Bastian (Schleswig-Holstein) wird benannt 304*A
91. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 606/08) 297 A
- Richard Drautz (Baden-Württemberg) 315*D
- Beschluss:** Zustimmung zu dem Mehr-Länder-Antrag in Drucksache 606/1/08 – Zu den Verfahren unter den Buchstaben a und d bis n der Empfehlungen in Drucksache 606/08 wird von einer Äußerung und einem Beitritt abgesehen 297 C
92. Entschließung des Bundesrates zur eigenständigen gesetzlichen **Ausgestaltung des Arbeitnehmerdatenschutzes** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 665/08)
- in Verbindung mit
33. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes** (Drucksache 548/08) 278 A
- Karl Peter Bruch (Rheinland-Pfalz) 278 A
- Dr. Ingo Wolf (Nordrhein-Westfalen) 278 D
- Dr. Till Steffen (Hamburg) 279 C
- Mitteilung** zu 92: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 281 A
- Beschluss** zu 33: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 281 C
- Nächste Sitzung** 297 C
- Beschlüsse im **vereinfachten Verfahren** gemäß § 35 GO BR 297 B/D
- Feststellung** gemäß § 34 GO BR 297 D

Verzeichnis der Anwesenden**V o r s i t z :**

Präsident Ole von Beust, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtierender Präsident Karl Peter Bruch, Minister des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz – zeitweise –

S c h r i f t f ü h r e r i n :

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)

A m t i e r e n d e S c h r i f t f ü h r e r i n :

Dr. Kerstin Kießler (Bremen)

B a d e n - W ü r t t e m b e r g :

Günther H. Oettinger, Ministerpräsident

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums und Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Willi Stächele, Finanzminister

Dr. Monika Stolz, Ministerin für Arbeit und Soziales

Richard Drautz, Staatssekretär im Wirtschaftsministerium

B a y e r n :

Christa Stewens, Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Bernd Sibler, Staatssekretär im Staatsministerium für Unterricht und Kultus

B e r l i n :

Harald Wolf, Bürgermeister und Senator für Wirtschaft, Technologie und Frauen

Gisela von der Aue, Senatorin für Justiz

Dr. Ehrhart Körting, Senator für Inneres und Sport

B r a n d e n b u r g :

Ulrich Junghanns, Minister für Wirtschaft

Beate Blechinger, Ministerin der Justiz

B r e m e n :

Jens Böhrnsen, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten und Senator für Kultur

Karoline Linnert, Bürgermeisterin, Senatorin für Finanzen

Dr. Kerstin Kießler, Staatsrätin, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

H a m b u r g :

Dr. Till Steffen, Senator, Präses der Justizbehörde

H e s s e n :

Roland Koch, Ministerpräsident

Volker Bouffier, Minister des Innern und für Sport

M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n :

Dr. Harald Ringstorff, Ministerpräsident

Jürgen Seidel, Minister für Wirtschaft, Arbeit
und Tourismus

N i e d e r s a c h s e n :

Christian Wulff, Ministerpräsident

Walter Hirche, Minister für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr

Uwe Schünemann, Minister für Inneres, Sport
und Integration

Bernhard Busemann, Justizminister

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Dr. Jürgen Rüttgers, Ministerpräsident

Prof. Dr. Andreas Pinkwart, Minister für Innova-
tion, Wissenschaft, Forschung und Technolo-
gie

Andreas Krautscheid, Minister für Bundes- und
Europaangelegenheiten

Dr. Ingo Wolf, Innenminister

R h e i n l a n d - P f a l z :

Kurt Beck, Ministerpräsident

Karl Peter Bruch, Minister des Innern und für
Sport

Prof. Dr. Ingolf Deubel, Minister der Finanzen

Margit Conrad, Ministerin für Umwelt, Forsten
und Verbraucherschutz

S a a r l a n d :

Peter Müller, Ministerpräsident

Peter Jacoby, Minister der Finanzen

Karl Rauber, Minister für Bundes- und
Europaangelegenheiten und Chef der Staats-
kanzlei

Annegret Kramp-Karrenbauer, Ministerin für
Bildung, Familie, Frauen und Kultur

S a c h s e n :

Stanislaw Tillich, Ministerpräsident

Geert Mackenroth, Staatsminister der Justiz

Dr. Johannes Beermann, Staatsminister für Bun-
des- und Europaangelegenheiten und Chef
der Staatskanzlei

Dr. Eva-Maria Stange, Staatsministerin für Wis-
senschaft und Kunst

S a c h s e n - A n h a l t :

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer, Ministerpräsident

Prof. Dr. Angela Kolb, Ministerin der Justiz

S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

Lothar Hay, Innenminister

Dr. Gitta Trauernicht, Ministerin für Soziales,
Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

T h ü r i n g e n :

Dieter Althaus, Ministerpräsident

Dr. Klaus Zeh, Minister für Bundes- und Europa-angelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Gerold Wucherpfennig, Minister für Bau, Landesentwicklung und Medien

Marion Walsmann, Justizministerin

Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz

Nicolette Kressl, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen

Peter Hintze, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Hartmut Schauerte, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Olaf Scholz, Bundesminister für Arbeit und Soziales

Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz

Hildegard Müller, Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin

Klaus Brandner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Soziales

Peter Altmaier, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Dr. Hermann Kues, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Rolf Schwanitz, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Gesundheit

Achim Großmann, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Ulrich Kasparick, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

(A)

(C)

847. Sitzung

Berlin, den 19. September 2008

Beginn: 9.31 Uhr

Präsident Ole von Beust: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich eröffne die 847. Sitzung des Bundesrates und begrüße Sie sehr herzlich.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, erlauben Sie mir einen kurzen Rückblick auf die Geschichte!

Heute **vor** nahezu **60 Jahren** fand die **Konstituierung des Parlamentarischen Rates** statt. Dies ist vor kurzem auf einer Veranstaltung im Museum Koenig gefeiert worden; Vizepräsident Peter Müller hat uns vertreten. Wenn wir heute unseren Aufgaben nach Artikel 50 des Grundgesetzes nachkommen, empfiehlt es sich, daran zu denken, dass unsere Kompetenz darauf beruht, dass die Väter und Mütter des Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat innerhalb relativ kurzer Zeit weise Entscheidungen gefällt haben. Bedenkt man, wie lange wir heute manchmal für einfachere Gesetze brauchen, sollten wir daran zurückdenken, dass das Grundgesetz trotz der kurzen Beratungszeit profund erarbeitet wurde. Uns bleibt, die historische Rolle jener Damen und Herren zu würdigen und sie nicht zu vergessen.

Bevor ich mich der Tagesordnung zuwende, habe ich gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekanntzugeben:

Aus der Regierung des Landes **Schleswig-Holstein** und damit aus dem Bundesrat ist am 8. Juli 2008 Herr Minister Dietrich **A u s t e r m a n n** ausgeschieden. Die Landesregierung hat am selben Tag Herrn Minister Dr. Werner **M a r n e t t e** zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt.

Aus der Regierung des Freistaates **Sachsen** und damit aus dem Bundesrat ist am 7. August 2008 Frau Staatsministerin Helma **O r o s z** ausgeschieden. Die Landesregierung hat am 26. August 2008 Frau Staatsministerin Christine **C l a u ß** zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt.

Ich danke den ausgeschiedenen Mitgliedern für ihre Arbeit in den Organen des Bundesrates. Den neuen Mitgliedern wünsche ich mit uns allen eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ich komme zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 92 Punkten vor. Die Punkte 39, 46, 23 und 27 werden – in dieser Reihenfolge – nach Punkt 1 aufgerufen. Die Punkte 92 und 33 werden miteinander verbunden und nach Punkt 25 behandelt. Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt**.

Meine Damen und Herren, vor Eintritt in die Tagesordnung möchte ich darauf hinweisen, dass der **Ministerpräsident** des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Herr Kollege **Dr. Ringstorff**, heute zum letzten Mal an einer Sitzung des Bundesrates teilnimmt. Er wird Anfang Oktober aus seinem Amt scheiden.

Herr Kollege Dr. Ringstorff hat diesem Haus seit 1994 mit einer Unterbrechung angehört, in den letzten zehn Jahren als Ministerpräsident. Im vergangenen Geschäftsjahr hat er dem Bundesrat als Präsident vorgestanden.

Als Politiker der ersten Stunde nach der Vereinigung Deutschlands hat er sich insbesondere für die Menschen in Mecklenburg-Vorpommern, aber auch darüber hinaus engagiert. Sein Sachverstand, seine ruhige, ausgleichende und gradlinige norddeutsche Art werden hochgeschätzt und haben die Arbeit unseres Hauses sehr bereichert.

Lieber Herr Ringstorff, ich möchte Ihnen im Namen des Hauses für Ihre Arbeit sehr herzlich danken und wünsche Ihnen für Ihren weiteren Lebensweg alles erdenklich Gute. Herzlichen Dank!

(Lebhafter Beifall)

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Punkte 1 a) und b)** auf:

- a) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2009 (**Haushaltsgesetz 2009**) (Drucksache 500/08)

(B)

(D)

Präsident Ole von Beust

- (A) b) **Finanzplan** des Bundes 2008 bis 2012 (Drucksache 501/08)

Staatsminister Mackenroth (Sachsen) hat **Erklärungen zu Protokoll**^{*)} abgegeben. – Es gibt keine Wortmeldung.

Wir kommen zur Abstimmung über die Empfehlung des Finanzausschusses. Wer folgt der Empfehlung? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu beiden Vorlagen **Stellung genommen**.

Ich rufe **Punkt 39** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk** Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand (Drucksache 552/08)

Wortmeldungen liegen vor von Ministerpräsident Wulff, Kollegen Oettinger und Frau Bundesministerin Zypries. Zunächst Herr Wulff (Niedersachsen), bitte.

Christian Wulff (Niedersachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich begrüße es außerordentlich, dass die Bundesregierung den Entwurf zur Novellierung des VW-Gesetzes dem Bundesrat in der vorliegenden Fassung zugeleitet hat. Besonderer Dank gilt der Frau Bundeskanzlerin und der Frau Bundesjustizministerin dafür, dass sie sich nicht von den vermeintlichen Argumenten der EU-Kommission haben leiten lassen, sondern das **Urteil des Europäischen Gerichtshofs 1:1 umsetzen**.

(B) Das ist für Volkswagen als größtem deutschen Unternehmen – Umsatz: 109 Milliarden Euro – eine Zäsur. Das bedeutet, dass die **Entsendemandate** im VW-Gesetz **gestrichen** werden; zukünftig müssen alle Aufsichtsräte gewählt werden. Und es bedeutet, dass das **Höchststimmrecht** im VW-Gesetz **entfällt** und damit jeder so viele Stimmen hat, wie er Aktien hält. Das sind zwei wesentliche Veränderungen. Wir tragen sie mit, weil wir möchten, dass europäisches Recht auch in Deutschland gilt und europäische Entscheidungen akzeptiert werden.

In der **Nachkriegszeit** ist es zur Gründung der heutigen Volkswagen AG gekommen. Die Aktien der Volkswagen AG sollten breit gestreut sein. Es sollte eine Vielfalt von Aktionären geben, niemand sollte allein dominieren. Die **Volkswagenaktie** war die **erste Volksaktie**. Später kam es zu Privatisierungen: Bahn, Telekom usw. sind auf ein neues Gleis gestellt worden.

Gemessen an Erfolgsparametern hat sich diese Weichenstellung bewährt. VW ist mit 6,2 Millionen Fahrzeugen höchst erfolgreich. Arbeitnehmervertreter haben dem erfolgreichen Kurs nicht nur nicht im Weg gestanden, sie haben ihn mitgestaltet. Auch das Land als Aktionär hat nicht im Weg gestanden,

(C) sondern mitgestaltet. Investitionen in Russland, Indien, Amerika, die Erweiterung in China sind immer mit den Stimmen aller Beteiligten beschlossen worden.

Der **wirtschaftliche Erfolg von Volkswagen** in den unruhigen Zeiten, in denen wir angesichts von Finanzmarktkrise, Immobilienblase, Internetblase leben, sollte uns sehr wohl beschäftigen. Ein von Deutschland bestimmtes Unternehmen ist auf dem Weg, in den nächsten Jahren vielleicht der größte Automobilhersteller zu werden. Es liegt auch im politischen Interesse, dass konstruktive Mitbestimmung und Begleitung durch Aktionäre politisch flankiert werden. Wir wollen kein Scheitern wie bei DaimlerChrysler, was mit Milliardenverlusten für die Aktionäre rückabgewickelt werden musste, wir wollen eine gedeihliche Zusammenarbeit. Ich erwähne nur am Rande, dass Volkswagen in vier Tagen so viele Autos baut wie der neue Großaktionär im ganzen Jahr.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs wird 1:1 umgesetzt. Der **Tenor des Urteils** besagt, dass die Bundesrepublik Deutschland dadurch, dass sie § 4 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 des VW-Gesetzes beibehalte, gegen Artikel 56 des EG-Vertrages verstoße. Es wird mithin ausdrücklich von der „Verbindung“, vom „Zusammenspiel“, von einem „rechtlichen Rahmen“ und der daraus resultierenden Situation gesprochen.

(D) Die einzelne Bestimmung der **Sperrminorität** wird vom Europäischen Gerichtshof ausdrücklich **nicht bemängelt**. Deswegen stehen auch keine Strafzahlungen in Rede. Sie würden ohnehin erst fällig, wenn der Europäische Gerichtshof erneut angerufen würde. Davon gehe ich nicht aus; denn Aktienrecht, Gesellschaftsrecht ist nationales Recht, keine europäische Rechtsmaterie. Gesellschaftsrecht ist nicht harmonisiert. In den **Einzelfragen des Gesellschaftsrechts hat die EU-Kommission keine Zuständigkeit**. Es ist nicht Sache der EU, im Detail festzulegen, wie viele Personen einem Vorstand angehören, wie Mitbestimmung ausgestaltet wird oder wie groß Sperrminoritäten sind. Dann hätten wir zwei Interessenlagen: das geschützte Interesse des Kapitalverkehrs, eine Sperrminorität zu erwerben, ebenso wie das schutzwürdige Interesse, im freien Kapitalverkehr Dominanz zu erlangen.

In § 179 des deutschen Aktiengesetzes heißt es, dass die Sperrminorität 25 % beträgt. Aber nach Absatz 2 können für Unternehmen Abweichungen hinsichtlich der Sperrminorität festgelegt werden. So hat Porsche eine Sperrminorität von 33, Volkswagen eine solche von 20 %. Man will vermeiden, dass einer den anderen überstimmen, dominieren kann.

Ich fasse zusammen:

Die Bundesregierung, der Deutsche Bundestag und jetzt auch der Bundesrat nehmen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ihre Verpflichtungen ernst, die sich aus dem Urteil ergeben. Aber Deutschland nimmt auch die Verpflichtung aus der **Patronatserklärung** ernst, die die Regierung A d e n a u e r mit

^{*)} Anlagen 1 bis 3

Christian Wulff (Niedersachsen)

(A) dem ersten niedersächsischen Ministerpräsidenten, Hinrich Wilhelm Kopf, abgeschlossen hat. In dem Vertrag zwischen Bund und Land heißt es, dass Bund und Land alle Maßnahmen zu treffen haben, die geeignet sind, das mit dem Vertrag angestrebte Ziel, die Bewahrung des VW-Gesetzes, so weit wie möglich zu erreichen. Dazu gehört auch die qualifizierte Sperrminorität von 20 %.

Ich bitte alle Kolleginnen und Kollegen im Bundesrat, keine Einwendungen gegen das Gesetzesvorhaben zu erheben und dadurch eindrucksvoll deutlich zu machen, dass wir hinter dem novellierten VW-Gesetz stehen. Ich bitte Sie um Unterstützung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

Das entscheidende Argument der Kommission war im Übrigen, dass die Kapitalverkehrsfreiheit gestört sei und dass Investoren abgeschreckt würden, VW-Aktien zu erwerben. Wer sich die Börse in den letzten Jahren ansieht, wird auf jeden Fall feststellen, dass sich gerade in diesen Stunden kein Investor abgeschreckt fühlen könnte, VW-Aktien zu erwerben. Es gibt im Moment keine attraktivere Aktie auf der Welt als diejenige von VW. Dementsprechend führt die Kommission auch diesbezüglich ihre Argumentation ad absurdum. – Vielen Dank.

Präsident Ole von Beust: Das Wort hat Herr Kollege Oettinger.

(B) **Günther H. Oettinger** (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Recht der Aktionäre ist in Deutschland klar und überzeugend im Aktiengesetz geregelt.

Die Minderheit von 25 % gilt bei Telekom, Post, BMW, Daimler, SAP und vielen anderen. Es bedarf keiner besonderen Minderheitenregelung für einen einzigen Konzern. Entweder müssten wir sagen, dass 20 % schutzwürdig sind. Dann, bitte, einen Gesetzentwurf zum deutschen Aktiengesetz! Oder wir sagen: Die 25 % haben sich bewährt. – Dann, bitte, auch für VW! Warum kommen wir nicht auf die Idee, 15 oder 10 oder 3 % zu wählen? Ich meine, das deutsche **Aktiengesetz**, das überzeugend praktiziert wird, das auch bei Privatisierungen der letzten Jahre – wie der Lufthansa, der Post, der Telekom und bald der Bahn AG – angewandt wurde bzw. wird, **kann** in Zukunft **für VW gelten**.

Ein zweiter Punkt! Mir macht Sorge, dass Deutschland in zunehmendem Maße in die **kritische Betrachtung der Kommission und des Europäischen Gerichtshofs** gerät. Wir versuchen, dies sensibel zu vermeiden, wenn es um Rundfunk, Internet und Staatsverträge geht. Ich denke auch an die Themen „Toto und Lotto“, „öffentlich-rechtliche Banken“ – mit großen Vermögensrisiken – und andere. Warum riskieren wir ein weiteres Verfahren der Europäischen Kommission sehenden Auges und ohne Not? Deutschland als größte Volkswirtschaft sollte in allen Fragen der Ordnungspolitik und der Marktwirtschaft Vorbild sein und sich nicht um Ausnahmen bemühen.

(C) Ich verstehe die Position des Kollegen Wulff sehr gut. Wer 20 % Aktien hat, schafft mit § 4 Abs. 3 deren Veredelung. Er stärkt seinen Vermögenswert. Dies ist richtigerweise seine Position. Ich kann auch Kolleginnen in der Bundesregierung, die aus Niedersachsen kommen, politisch verstehen.

(Bundesministerin Brigitte Zypries: Ich bin Hesse! Aus Kassel!)

Aber klar muss sein: Wir haben eine andere Aufgabe. Wir sollten prüfen, ob ein Gesetz europarechtskonform ist oder tendenziell nicht.

Nun ersetzt der Kommissar noch nicht die Kommission und die Kommission noch nicht das Gericht. Aber wir haben alle Anzeichen, dass der Kommissar für die Kommission spricht. Er hat uns im April unmissverständlich geschrieben, dass § 4 Abs. 3 nicht europarechtskonform ist. Wir können davon ausgehen, dass die Kommission dies im Oktober beschließt. Dann geht es vor Gericht, und dann kommt das Urteil. Vielleicht nach der Bundestagswahl!

Müssen wir Europa unnötig brüskieren? Ich halte das für falsch. Ich glaube, dass VW einen guten Weg gehen kann, dieser Paragraph dafür aber nicht notwendig ist.

Präsident Ole von Beust: Danke schön!

Frau Bundesministerin Zypries hat das Wort.

(D) **Brigitte Zypries**, Bundesministerin der Justiz: Vielen Dank. – Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Herr Oettinger, wenn Sie sagen, es bedürfe keiner gesonderten Regelung für VW, klingt das so, als wollten wir eine solche für VW einführen. Das wollen wir aber gar nicht. Wir wollen lediglich an einem Gesetz festhalten, das es schon seit 50 Jahren in Deutschland gibt und an dem wir nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs nur **leichte Modifikationen** vornehmen müssen. Es geht also nicht darum, eine bestimmte Firma besserzustellen als bisher, sondern einfach darum, die Rechtslage in Deutschland beizubehalten, weil man gesehen hat, dass es gut funktioniert. Wie Herr Wulff soeben schon gesagt hat, ist VW unter diesem Gesetz zu einem der erfolgreichsten europäischen Autokonzerne geworden. Warum sollen wir bestehende gute Regelungen ändern?

Man kann nur vor dem **historischen Hintergrund** verstehen, warum das so ist. Nach dem Zweiten Weltkrieg bestand die heute fast nicht mehr vorstellbare Situation, dass kaum jemand wusste, wem das VW-Werk eigentlich gehörte. Da waren die Sparer, die mehr als 300 000 Reichsmark angespart hatten, um Autos zu kaufen. Da war das Geld der Gewerkschaften, das im Faschismus enteignet und mit dem der Aufbau des Werkes begonnen worden war. Da waren die Arbeitnehmer, die für sich in Anspruch nahmen, das Werk vorangebracht zu haben. Einen Eigentümer aber gab es nicht.

Nach langen Diskussionen wurde **1960** in einem **historischen Kompromiss** beschrieben, wie VW in

Bundesministerin Brigitte Zypries

(A) Zukunft dastehen soll. In Umsetzung dieses Kompromisses wurde die Machtbalance in einem Gesetz verankert. Danach bekamen sowohl das Land Niedersachsen als auch die Bundesrepublik Deutschland, als auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestimmte Rechte. Außerdem wurde festgelegt, dass die **Beschäftigten maßgeblichen Einfluss auf die Unternehmensentscheidungen** bekommen sollen. Das lag daran, dass das Werk mit dem Vermögen der Gewerkschaften aufgebaut worden war und dass die Beschäftigten in den 50er Jahren gerade mit ihrem enormen Arbeitseinsatz rund um den „Käfer“ den Aufschwung erst möglich gemacht hatten.

Das ist der historische Hintergrund des VW-Gesetzes. Ihn sollte man mindestens so gut kennen wie das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom letzten Oktober. Der EuGH hat damals entschieden, mit einigen Vorschriften im VW-Gesetz verstoße Deutschland gegen die Kapitalverkehrsfreiheit. Diese letztinstanzliche Entscheidung werden wir selbstverständlich akzeptieren. Daran gibt es für mich als Bundesjustizministerin – die ich übrigens in Hessen gebürtige und lebende deutsche Staatsangehörige bin – gar keinen Zweifel. Wir werden das Urteil in nationales Recht umsetzen, und zwar zu 100 %.

Angesichts der historischen Dimension des Gesetzes, die ich soeben dargestellt habe, kann es keinen Zweifel daran geben, dass wir es nur insoweit umsetzen werden, als es unbedingt erforderlich ist, als das Urteil es verlangt. Die **Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs** kann für Deutschland **kein Anlass** sein, das **VW-Gesetz komplett abzuschaffen**. Das sollte die Europäische Kommission akzeptieren.

(B) Wir wollen das **Urteil zu 100 % umsetzen**. Zuvor muss man klären, was das Urteil genau besagt. Bei der Beantwortung dieser Frage kommt man mit Ungenauigkeiten nicht weiter; deswegen muss man sich den Text anschauen. Der Tenor der Entscheidung lautet ganz klar – ich zitiere –:

Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch, dass sie § 4 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 1 in Verbindung mit

– darauf kommt es an: **in Verbindung** mit! –

§ 4 Abs. 3 des VW-Gesetzes beibehalten hat, gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 56 Abs. 1 EG-Vertrag verstoßen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Dazu muss man wissen, dass die Kommission beantragt hatte, drei Bestimmungen für europarechtswidrig zu erklären: das gesetzliche Entsenderecht für den Bund und das Land Niedersachsen, die Stimmrechtsbeschränkung auf 20 % und das besondere Mehrheitserfordernis für Hauptversammlungsbeschlüsse von 80 % plus einer Aktie, also die sogenannte Sperrminorität von 20 %.

Das gesetzliche Entsenderecht hat der EuGH für rechtswidrig erklärt, die beiden anderen Bestimmungen aber, wie ich gerade vorgelesen habe, nur „in Verbindung“ miteinander, also nicht jede Norm selbstständig für sich, sondern nur beide zusammen.

(C) Wenn man als studierter Jurist einen solchen Text auslegt, kann man meines Erachtens nur zu dem Ergebnis kommen, dass sich die Kommission mit ihrer Klage eben nicht vollständig durchgesetzt hat. Das Gericht hat der Klage nur mit einer Einschränkung stattgegeben.

Wenn zwei Paragraphen nur „in Verbindung“ miteinander europarechtswidrig sind, liegt es auf der Hand, dass man nicht beide aufheben muss. Dann reicht es aus, nur einen davon aufzuheben, und der andere kann weiter bestehen, ohne gegen europarechtliche Vorschriften zu verstoßen.

Genau das tun wir in dem vorliegenden Gesetzentwurf: Wir schaffen das gesetzliche Entsenderecht für den Bund und das Land Niedersachsen ab; denn dies wird eindeutig verlangt. Wir schaffen die Stimmrechtsbeschränkung auf 20 % ab. Die **Sperrminorität** bei Hauptversammlungen, die im Übrigen gar nicht so weit vom allgemeinen Aktienrecht abweicht, **kann** dagegen **isoliert weiter bestehen**.

Diese Rechtsansicht hat die Kommission bis heute nicht widerlegt. Eine begründete **Stellungnahme aus Brüssel**, warum nicht wir das Urteil richtig interpretieren, sondern die Kommission, die sich durch Pressesprecher äußert, **gibt es nicht**. Eine entsprechend begründete Stellungnahme soll Deutschland erst Mitte Oktober vorgelegt werden. Anschließend hätten wir zwei Monate Zeit, um darauf zu reagieren und gegenüber der Kommission wiederum unsere Rechtsansicht darzulegen.

(D) Wie Sie sehen, stecken wir noch mitten in einem Verfahren mit Brüssel. Daher gibt es keinen Grund, weshalb die Bundesregierung von ihrem einstimmig gefassten Beschluss abrücken sollte. Wer dies verlangt, handelt entweder in vorauseilendem Gehorsam gegenüber Brüssel – dafür sehe ich, ehrlich gesagt, keinen Anlass –, oder er versucht, unter Berufung auf Brüssel ein Gesetz zu Fall zu bringen, das ihm wirtschaftspolitisch nicht passt. Ein solches Spiel über die Bande halte ich allerdings nicht für fair. Wer wirtschaftspolitische Entscheidungen sucht, muss auch wirtschaftspolitisch argumentieren, finde ich. Er sollte sich nicht hinter einem Gerichtsurteil verstecken, jedenfalls nicht hinter einem solchen, das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zu 100 % in deutsches Recht umgesetzt wird.

Man kann nicht behaupten, dass es in den letzten 50 Jahren eine innerdeutsche Debatte über die Aufhebung des VW-Gesetzes gegeben habe. Mit anderen Worten: Es geht nur um die Umsetzung der Entscheidung. Innerhalb Deutschlands gibt es keine Vorstellungen, ein **Gesetz**, das sich **bewährt** hat, das die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sehr gut sichert und das dazu beigetragen hat, dass VW zu einem großen Konzern in der Welt geworden ist, ohne Not zu ändern. Dafür sehe ich keine wirtschaftspolitischen Ansatzpunkte.

Präsident Ole von Beust: Vielen Dank, Frau Zypries!

Präsident Ole von Beust

(A) Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat entsprechend **beschließt**.

Wir kommen zu **Punkt 46**:

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der **Höchstspannungsnetze** (Drucksache 559/08)

Die erste Wortmeldung: Ministerpräsident Wulff (Niedersachsen).

Christian Wulff (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es ist eine Zufälligkeit, dass Niedersachsen auch bei diesem Thema in besonderer Weise betroffen ist. Ursache ist, dass wir ein Flächenland an der Küste sind und mehr als die Hälfte der Höchstspannungsleitungen in Deutschland, die nach der dena-Studie für erforderlich gehalten werden, durch Niedersachsen führen sollen.

Ich denke, es ist für unser Land eine politisch entschiedene Frage, dass wir die Entwicklung regenerativer Energien und der Windkraft fördern wollen, insbesondere der Offshore-Windkraftanlagen auf offener See. Der dort produzierte Strom wird nicht vor Ort benötigt, sondern er wird andernorts gebraucht und muss dorthin verbracht werden.

(B) Der Gesetzentwurf der Bundesregierung regelt das wichtige Thema des Ausbaus unseres bundesdeutschen Stromnetzes. Ohne die großen Lückenschlüsse im Stromnetz können weder die Windparks noch neue, effizientere Kraftwerke an der Küste ans Netz gehen.

Niedersachsen als Hauptbetroffener des Netzausbaus hat sich intensiv mit den Randbedingungen der Genehmigungsverfahren und der Technik auseinandergesetzt. Dabei haben wir herausgefunden, dass vor allem mit Hilfe von Teilverkabelungslösungen eine Beschleunigungswirkung zu erreichen ist.

Der Bund schließt eine gesetzliche Lücke, die wir bereits mit einem sehr guten **Landesgesetz zur Erdverkabelung** ausgefüllt hatten. Leider wird dem Landesgesetz **durch das Bundesgesetz die Grundlage entzogen**.

Die **Beschleunigung der Verfahren** wird durchaus zwiespältig gesehen; denn Anliegen und Einwendungen der Bürger können dann nur in verkürzten Verfahren geprüft werden. Umso mehr Sorgfalt müssen wir üben, damit Beeinträchtigungen von Umwelt, Natur und Menschen so verträglich wie irgend möglich sind.

Interesse an der Windkraft in Deutschland wird nach wie vor den norddeutschen Ländern zugestanden. Im Bundesrat sei aber erwähnt, dass die meisten Windkraftanlagen über Elektronik und Maschinen aus Baden-Württemberg, aus Süddeutschland, verfügen sowie aus Stahl aus Nordrhein-Westfalen beste-

hen. Wenn Sie sich – auch in Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt – Ihre regionale Wirtschaftsstruktur anschauen, werden Sie feststellen, dass **wir alle Profiteure der enormen Steigerungen der Exporte von Windkraftanlagen** in die ganze Welt sind.

Auch von den Offshore-Anlagen in der Nordsee profitieren wir alle. Würden wir nicht auf diese Weise Energie erzeugen, könnten die anspruchsvollen Ziele der CO₂-Reduzierung nicht erreicht werden. Würden wir die Trassen nicht bauen, stünde in Süddeutschland demnächst nicht ausreichend Strom zur Verfügung. In der Folge würden energieintensive Branchen ins Ausland abwandern oder – was ich weniger zwiespältig sehe; es wäre aber vielleicht im nationalen Interesse zu beleuchten – nach Norden, an die Küste, kommen. Bei uns sind sie natürlich herzlich willkommen.

Richtiger scheint mir zu sein, das zu tun, was andere europäische Länder wie **Italien, Großbritannien und Dänemark** längst getan haben, nämlich in sensiblen Bereichen zum Teil Erdverkabelungslösungen zu realisieren. Deshalb hat Bundeswirtschaftsminister **G l o s** die Aufnahme von Pilotvorhaben vorgeesehen.

Ziffer 1 der zur Entscheidung stehenden Strichdrucksache hat das Ziel, diese Pilotvorhaben zu streichen. Der Sinn meines Beitrages ist, Sie herzlich zu bitten, Ziffer 1 nicht zu beschließen, sondern zu den **Erdkabel-Pilottrassen zu stehen** und damit den Netzausbau in Deutschland entscheidend voranzubringen.

(D) In den genannten europäischen Ländern ist der Netzausbau dadurch erheblich beschleunigt worden. Die Verfahren, die im Durchschnitt zwölf Jahre dauerten, konnten erst durch die Einführung von Teilverkabelungen zu Ende geführt werden. In Dänemark wurden 10 % der 140 km langen Hochspannungsleitung zwischen Aarhus und Aalborg verkabelt. Diese Trasse konnte 2004 in Betrieb genommen werden. In Italien wurden acht der 32 km langen Hochspannungsleitung zwischen Turbigo und Rho verkabelt. Diese Leitung wurde 2006 in Betrieb genommen.

Wir können auch in Deutschland belegen, dass der Netzausbau zeitlich deutlich vorangebracht wird, wenn man in sensiblen Bereichen teilverkabelt. Eine **Herausnahme der Teilverkabelungsmöglichkeiten** durch ein Bundesgesetz **würde sämtliche Planungen in den Bundesländern Brandenburg, Hessen, Niedersachsen und Thüringen** über den Haufen werfen und den **erforderlichen Netzausbau auf längere Zeit verhindern**. In der Folge könnten wir sowohl Klimaschutzziele nicht erreichen als auch die Versorgungssicherheit nicht gewährleisten.

Zum Schluss möchte ich mich noch mit dem **Kostenargument** der Netzbetreiber auseinandersetzen. Dieses Argument müssen wir sehr ernst nehmen, weil Strom in Deutschland zu teuer ist. Aber selbst dann, wenn 30 % der etwa 1 000 km neuen Freileitungen durch Erdkabel ersetzt würden, wären die Strompreise nur mit 0,004 Cent pro Kilowattstunde belastet. Bei dieser Kostenabschätzung wurden die

Christian Wulff (Niedersachsen)

- (A) vierfachen Mehrkosten gegenüber Freileitungen unterstellt.

Im Einzelfall – dies zeigt das Beispiel einer niedersächsischen Pilottrasse – geht es konkret geplant mit dem Faktor 2,7 noch deutlich günstiger. Die Kosten werden nach derzeitiger Rechtslage über 40 Jahre abgeschrieben und auf den gesamten Stromverbrauch umgelegt. Also ist dies zu vernachlässigen. Aufgewogen wird es durch die beschleunigte Fertigstellung, durch geringere Stromverluste bei der Erdverkabelung und eine größere Wirtschaftlichkeit in der Unterhaltung der Trasse.

Zusammenfassend möchte ich Sie bitten, Ziffer 1 mit dem Ziel der Streichung der Erdkabel-Pilottrassen abzulehnen, um die notwendige Entwicklung nicht zu blockieren, sondern zu befördern. – Vielen Dank.

Präsident Ole von Beust: Danke schön!

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Schauerte.

Hartmut Schauerte, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze ist dringend notwendig. Die **Netze sind ein Flaschenhals**. Angesichts der Veränderungen in der Energiepolitik wird dieser Gesichtspunkt stärker zum Tragen kommen.

- (B) Die Energie entsteht an Orten, an denen sie nicht unbedingt verbraucht wird. Wir brauchen auch internationale Übergangsstellen. Deswegen ist es absolut notwendig, die **Dauer der Verfahren zu verkürzen**. Das tun wir mit diesem Gesetz.

Wir verfolgen dabei ein zentrales Ziel: Wir wollen die Planungs- und Genehmigungsverfahren für wichtige Leitungsbauvorhaben im Höchstspannungsbereich beschleunigen. Zunächst einmal wird die **energiewirtschaftliche Notwendigkeit bestimmter vordringlicher Leitungsbauvorhaben, die im Anhang zum Gesetz aufgeführt sind, verbindlich festgestellt**. Das Ob eines Vorhabens ist damit den Planungs- und Genehmigungsbehörden vorgegeben. Diese müssen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit nicht mehr prüfen.

Das ist der entscheidende Satz in dem Gesetz; dies führt zu einer Beschleunigung. Entsprechende Regelungen kennen wir bereits aus dem Fernstraßenausbaugesetz und dem Schienenwegeausbaugesetz. Insofern können wir damit umgehen, und die Behörden wissen, wie sie die Dinge zu betreiben haben.

Auf die vordringlichen Vorhaben findet ferner ein beschleunigtes Planfeststellungsverfahren Anwendung.

Weiterhin wird der Rechtsweg auf eine Instanz verkürzt. Das **Bundesverwaltungsgericht** wird also **erste und letzte Instanz** sein. Das war bereits bei den Verkehrsprojekten im Zuge der deutschen Einheit und

bei weiteren wichtigen Infrastrukturvorhaben nach dem Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz der Fall. Wir sind uns bewusst, dass wir mit einer Rechtswegverkürzung dosiert und verantwortungsvoll umgehen müssen. Das tun wir.

Mit Blick auf die zentrale Zielsetzung der Beschleunigung hat das **Thema „Erdkabel“** die Diskussion über das Gesetzesvorhaben lange beherrscht. Wichtig ist vor allem: Auf der Höchstspannungsebene gibt es heute allenfalls Erfahrungen mit Verbindungsleitungen in städtischen Ballungsgebieten, z. B. mit der Ost-West-Verbindung in Berlin oder der Anbindung des Flughafens von Mailand.

Hingegen gibt es mit dem Einsatz von Erdkabeln im eng vermaschten deutschen Höchstspannungsübertragungsnetz kaum Erfahrungen. Diese müssen erst einmal gesammelt werden. Das Ganze kommt mir vor, als operierten wir am offenen Herzen: Wenn die Erdkabelnetze nicht funktionieren, sind wichtige Schaltstellen blockiert. Das ist hochriskant. Es ist immer noch eine enorme technologische und ingenieurmäßige Herausforderung.

Wir wollen deswegen vorsichtig vorgehen und, wie gesagt, erst einmal **Erfahrungen sammeln**. Die Durchführung von Pilotprojekten für Erdkabel ist das Ergebnis einer ausführlichen Diskussion. Im Rahmen von **vier Pilotprojekten** wollen wir entsprechende Erfahrungen sammeln. Die Projekte sind sorgfältig ausgewählt. Sie sind abgestimmt, und sie haben auch die nötige kritische Masse. Von den etwa 500 km Leitung, die wir ins Auge gefasst haben, werden nach den jetzt festgelegten Kriterien rund 250 km Erdkabel sein. Das werden die längsten Erdkabelstrecken sein, die wir in Europa bisher haben. Insofern gehen wir über bisherige europäische Erfahrungen hinaus.

Ich denke, es wäre unverantwortlich, weiter zu gehen. Unverantwortlich wäre es auch, die Möglichkeit der Verkabelung geringzuachten und die **preislichen Auswirkungen** als vernachlässigenswert zu beschreiben. Es gibt auf dem Energiesektor mittlerweile sehr viele preistreibende Faktoren, und es wird irgendwann nach einem wichtigen nachvollziehbaren ökologischen Argument gesucht, mit dem sich die preistreibende Wirkung jeweils als noch vertretbar und vernünftig darstellen lässt. In der Addition wirkt die Politik nach wie vor in erheblichem Umfang preistreibend in Bezug auf die Energie. Das Wirtschaftsministerium hat deswegen natürlich großes Interesse daran, die Auswirkungen gering zu halten. Wir nehmen die preistreibende Wirkung nach wie vor sehr ernst.

Unser Gesetzentwurf ermöglicht es, den dringend erforderlichen Netzausbau zu beschleunigen und Engpässe zu beseitigen. Das ist nötig. Er ermöglicht es uns ferner, die nötigen Erfahrungen zu sammeln – einschließlich der preislichen Wirkungen, einschließlich der Skaleneffekte, vielleicht auch der Kostensenkungseffekte, wenn man in nennenswerter Größenordnung in die Erdverkabelung einsteigt. Wenn wir das wissen, können wir den nächsten Schritt gehen. Ich bitte Sie, uns bei diesem Anliegen zu unterstützen und abweichenden Anträgen nur eine geringe Chance einzuräumen. – Herzlichen Dank.

(C)

(D)

(A) **Präsident Ole von Beust:** Danke schön!

Eine **Erklärung zu Protokoll***) gibt **Minister Krautscheid** (Nordrhein-Westfalen) ab. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen vor. Niedersachsen hat seinen Antrag in Drucksache 559/2/08 zurückgezogen.

Ich beginne mit den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 1! Wer stimmt zu? – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Nun zum Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen! Wer stimmt zu? – Minderheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

(B) Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 23:**

Entschließung des Bundesrates „**Kinderrechte in die Verfassung**“ – Antrag der Länder Bremen und Rheinland-Pfalz – (Drucksache 445/08)

Die bislang einzige Wortmeldung hierzu stammt von Herrn Bürgermeister Böhrnsen (Bremen). Bitte.

Jens Böhrnsen (Bremen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! **Morgen ist Weltkindertag**. Er wird in 145 Staaten gefeiert. Ich denke, da passt es, darauf aufmerksam zu machen, dass unser Grundgesetz bislang keine explizit formulierten Kinderrechte enthält, obwohl seit Jahren entsprechende Forderungen aus breiten Schichten der Gesellschaft vorgetragen werden.

Dass **Kinder** in ihrer Entwicklung auf besonderen Schutz und besondere Förderung angewiesen sind, wird **im Grundgesetz nicht ausdrücklich erwähnt**. Auch findet im Grundgesetz **keine ausdrückliche Erwähnung, dass Kinder** in ihrer spezifischen Lebenssituation **Träger von Grundrechten sind**. Das zu ändern ist Ziel der vorgeschlagenen Entschließung. Sie richtet sich an die Bundesregierung mit der Bitte, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes

(C) vorzulegen, mit dem Grundrechte von Kindern ausdrücklich festgelegt werden.

Ich darf wiederholen: Es geht um die Achtung der Kinderwürde. Es geht um das **Recht der Kinder auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit**. Es geht um das **Recht auf gewaltfreie Erziehung**, um den **Schutz vor Vernachlässigung und Ausbeutung**, um das **Recht der Kinder auf Förderung** und die **Pflicht** der staatlichen Gemeinschaft **zur Schaffung kindgerechter Lebensverhältnisse**.

Meine Damen und Herren, UNICEF, das Deutsche Kinderhilfswerk und der Deutsche Kinderschutzbund haben uns ausdrücklich aufgefordert, der Entschließung zuzustimmen. Diese Organisationen und viele andere aus Wissenschaft und Praxis weisen zu Recht darauf hin, dass Kinderrechte weiterhin keine untergeordnete Rolle spielen dürfen, im Übrigen keine Rolle, die sich nur aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts herleitet; vielmehr gehören Kinderrechte in den Mittelpunkt allen Handelns von Staat und Gesellschaft. Sie gehören deswegen ins Grundgesetz.

Zumindest sollte man sich mit den Argumenten derer, die diese Auffassung vertreten, sorgfältig auseinandersetzen. Mir scheint, das ist bislang nicht hinreichend geschehen. Es ist auch deswegen unverständlich, weil die **meisten Länder in ihren Landesverfassungen Kinderrechte verankert** haben.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie sehr herzlich, die ablehnende Haltung, die absehbar die Mehrheit finden wird, zu überdenken, zumal – dessen bin ich mir sicher – die Stimmen in der gesellschaftlichen Debatte, die eine Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz fordern, nicht verstummen werden. – Vielen Dank.

Präsident Ole von Beust: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

(D) Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, die Entschließung nicht zu fassen. Die Abstimmungsfrage ist gemäß unserer Geschäftsordnung jedoch positiv zu stellen. Wer also dafür ist, die Entschließung zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung nicht gefasst**.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Punkte 27 a) und b)** auf:

- a) Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung von **Mindestarbeitsbedingungen** (Drucksache 541/08)
- b) Entwurf eines Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (**Arbeitnehmer-Entsendegesetz** – AEntG) (Drucksache 542/08)

Die erste Wortmeldung: Bürgermeister Wolf (Berlin), bitte.

*) Anlage 4

(A) **Harald Wolf** (Berlin): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit dem Gesetzespaket, bestehend aus dem Ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen und dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, sollen die Voraussetzungen für eine flächendeckende existenzsichernde Mindestentlohnung geschaffen werden: für Bereiche mit einer bestehenden Tarifbindung über das Arbeitnehmer-Entsendegesetz und für Bereiche ohne gefestigte Tarifbindung über das Gesetz über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen.

Ich bleibe dabei: Die bessere, klarere und einfachere Lösung wäre die Festlegung eines bundesweit geltenden gesetzlichen Mindestlohns über alle Branchen hinweg gewesen.

Wenn beklagt wird, wie es in den Anträgen der B-Länder gegenwärtig geschieht, dass mit den beiden Gesetzen ein umständliches, bürokratisches und mit hohem Verwaltungsaufwand verbundenes Verfahren gewählt worden ist, dann kann ich nur sagen: Es gibt eine Möglichkeit, das Ganze einfach, übersichtlich und vor allem transparent zu gestalten: einen gesetzlich festgelegten einheitlichen flächendeckenden Mindestlohn. Ich denke, dass die Diskussion darüber fortgeführt wird.

Das vorliegende Paket ist ein Kompromiss, der innerhalb der großen Koalition gefunden worden ist. Es ist ein kleiner Schritt in die richtige Richtung. Es ist – das betone ich – aber auch nicht mehr als ein kleiner Schritt. An vielen Punkten greift das Gesetzespaket noch zu kurz und schränkt seine Wirkung erheblich ein. Das gilt vor allem dann, wenn sich im Gesetzgebungsverfahren Anträge durchsetzen sollten, die im Bundesrat von Seiten der B-Länder gestellt worden sind.

Was sind die aus meiner Sicht wesentlichen Punkte, die die Gesetze teilweise aushebeln oder in ihrer Wirkung einschränken?

Das Mindestarbeitsbedingungengesetz sieht z. B. vor, dass Tarifverträge mit Entgeltregelungen, die von dem festgesetzten Mindestarbeitsentgelt abweichen und vor dem 16. August 2008 abgeschlossen worden sind, weitergelten sollen und dass dies auch für Folgetarifverträge gelten soll. Das ist eine Regelung, die den Sinn des Gesetzes konterkariert, bedeutet sie doch, dass **auch nach der Festsetzung von Mindestarbeitsentgelten** gemäß dem vorliegenden Entwurf **Dumpinglöhne**, d. h. nicht existenzsichernde Tariflöhne, **möglich** sein sollen. Sinn des Gesetzes soll es jedoch sein, derartige Löhne auszuschließen. Wegen der **Geltung auch für Folgetarifverträge** gäbe es nach Verabschiedung des Gesetzes Bereiche, in denen nicht existenzsichernde Löhne gezahlt werden – mit Billigung des Mindestarbeitsbedingungengesetzes!

Ich will an dieser Stelle auf einen Widerspruch hinweisen bzw. auf ein Problem aufmerksam machen. Mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Konstruktion schaffen wir **ungleiches Recht zwischen Inländern und Ausländern**: Vor dem 16. August geschlossene

(C) Tarifverträge sollen für Inländer verbindlich bleiben, d. h. weitergelten. Das Mindestarbeitsbedingungengesetz liefe insoweit ins Leere. Für entsandte Arbeitnehmer soll allerdings das gesetzliche Mindestarbeitsentgelt gelten. Ich habe erhebliche Zweifel, ob die Regelung mit Europarecht vereinbar ist.

Für das Land **Berlin** ist diese Regelung nicht akzeptabel. Deshalb schlagen wir in unserem **Antrag** ihre Streichung vor. Die Mindestentgeltregelungen müssen mit Inkrafttreten des Gesetzes für alle gelten, d. h. umfassend sein.

Anträge der B-Länder sehen weitere Einschränkungen der Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Mindestarbeitsbedingungengesetzes vor.

In einem Antrag heißt es, das Gesetz solle zur Anwendung kommen, wenn in der Branche keine Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbände existieren. Angesichts dieser Forderung kann ich nur sagen: In der Bundesrepublik Deutschland sind wir – Gott sei Dank! – noch nicht so weit, dass es solche Branchen gibt. Als weitere Bedingung darf nur eine Minderheit der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer in dem Wirtschaftsbereich organisiert sein. Das bedeutet eine erhebliche Einschränkung des Geltungsbereichs des Mindestarbeitsbedingungengesetzes, die wir für nicht zielführend halten.

Auch für die **Aufnahme von Branchen in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz** werden **zusätzliche Hürden aufgerichtet**. So soll z. B. ein **gemeinsamer Antrag beider Tarifvertragsparteien notwendig** sein statt des Antrags einer Tarifvertragspartei. Angesichts der Ausweitung des Niedriglohnsektors und nicht existenzsichernder Entlohnung in der Bundesrepublik – diese Entwicklung wird in einer Vielzahl von Studien belegt sowie im Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung dokumentiert – ist keine Einschränkung, sondern eine Erleichterung der Aufnahme in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz notwendig. Wenn vor Antragstellung erst eine Einigung der Tarifvertragsparteien erzielt werden muss, dann heißt das im Klartext, dass die **Arbeitgeberseite ein Vetorecht** hat. Das ist nicht zielführend, jedenfalls dann nicht, wenn man eine tatsächlich existenzsichernde Entlohnung in der Bundesrepublik durchsetzen will.

Weiter geht es mit der Formulierung, dass bei Existenz mehrerer Tarifverträge auf einen „schonenden Ausgleich“ geachtet werden muss. Man fragt sich, was in diesem Zusammenhang „schonender Ausgleich“ heißt. Reicht nicht die Festlegung aus, dass dem **repräsentativsten Tarifvertrag**, d. h. dem, der die meisten Beschäftigten innerhalb einer Branche umfasst, **Vorrang gebührt** und dass dieser Grundlage für die Festsetzung der Mindestentlohnung sein soll?

Mit der Formulierung „schonender Ausgleich“ werden rechtliche Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Tarifverträge mit Dumpinglöhnen, die kleine arbeitgeberfreundliche Gewerkschaften – wir erleben das bei den neuen Postdienstleistern – oder christliche Gewerkschaften – wir erleben das in der

Harald Wolf (Berlin)

- (A) Zeitarbeitsbranche – abschließen, bevorzugt, zumindest aber berücksichtigt werden, obwohl sie nicht das Kriterium der Repräsentativität erfüllen. Wir sind der Auffassung, dass die **Forderung nach einem „schonenden Ausgleich“ außen vor bleiben muss.**

Meine Damen und Herren, ich halte den Gesetzentwurf der Bundesregierung, wie gesagt, für einen kleinen, wenn auch unzureichenden Schritt in die richtige Richtung. Ich fände es fatal, wenn wir im Ergebnis der Beratungen im Bundesrat noch dahinter zurückfielen. Im Gegenteil, die Debatte und die politische Willensbildung müssen dahin gehen, keine weiteren Einschränkungen des Gesetzes vorzunehmen, sondern Möglichkeiten für die Aufnahme weiterer Branchen zu schaffen. Es sollte unser aller politisches Ziel sein, einen Zustand zu schaffen, in dem allen Beschäftigten, die einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen, auf jeden Fall ein existenzsichernder Mindestlohn garantiert wird. Daran muss weiter gearbeitet werden.

Meine Damen und Herren, in der gesamten Diskussion stelle ich immer wieder fest – das wird auch an den Debatten in den Bundesratsausschüssen und an den vorgelegten Empfehlungen deutlich –, dass es im politischen Raum in der Bundesrepublik immer noch eine **eigenartige Furcht vor einem Mindestlohn** gibt. Ich will an dieser Stelle als unverdächtigen Zeugen Robert S o l o w, Nobelpreisträger für Wirtschaftswissenschaften, zitieren, der im August erklärt hat:

Ich verstehe nicht, weshalb in Deutschland so eine Angst vor dem Mindestlohn herrscht. Viele Ökonomen überschätzen seine negative Wirkung.

(B)

Und weiter:

Meine auf Europa bezogenen Studien haben ergeben, dass es keinen Zusammenhang zwischen der Größe des Niedriglohnsektors und der Beschäftigung gibt. Es ist auch nicht wahr, dass relativ hohe Löhne zu einer geringeren Beschäftigung führen. Im Gegenteil, Unternehmen sind produktiver, wenn Mindestlöhne existieren; denn es gibt für sie neue Anreize zum Investieren, etwa in die Weiterbildung ihrer Beschäftigten oder in neue Maschinen und Abläufe, um die höheren Kosten durch Mindestlöhne wettzumachen.

Daran wird deutlich: Wenn wir von der Einführung von Mindestlöhnen reden, dann reden wir nicht nur von einer sozialpolitischen Notwendigkeit, sondern auch von einer wirtschaftspolitisch vernünftigen Maßnahme. Deshalb bitte ich darum, unserem Antrag zuzustimmen. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Ole von Beust: Nächste Wortmeldung: Professor Dr. Reinhart (Baden-Württemberg).

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen! Mit den Entwürfen zum

Arbeitnehmer-Entsendegesetz und zum Mindestarbeitsbedingungengesetz soll der Kompromiss der Bundesregierung vom Juni vergangenen Jahres umgesetzt werden. Die Umsetzung des Kompromisses besteht darin, das bislang nicht angewandte und über ein halbes Jahrhundert alte Mindestarbeitsbedingungengesetz sowie das Arbeitnehmer-Entsendegesetz zu Regelwerken auszubauen, die die Festlegung von Mindestlöhnen durch den Staat ermöglichen sollen.

(C)

Baden-Württemberg lehnt die vorliegenden **Gesetzentwürfe ab.** Ich möchte vorausschauend klar betonen: Wir lehnen die Gesetzentwürfe nicht ab, weil wir verhindern wollen, dass die Menschen von ihrer Hände Arbeit anständig leben können. Im Gegenteil, wir wollen, dass den Menschen alle Chancen gegeben werden, einen Arbeitsplatz zu bekommen. Auch ein gering bezahlter Arbeitsplatz bietet die Möglichkeit, Fähigkeiten unter Beweis zu stellen und sich zu bewähren.

Ein Aspekt ging bisher völlig unter, auch beim Vorredner: Der Staat garantiert durch Aufstockungsbeiträge ein Mindesteinkommen. Wir müssen **zwischen Mindestlohn und Mindesteinkommen unterscheiden.**

Wenn der Vorredner betont hat, es gebe keinen Zusammenhang zwischen Löhnen und Arbeitslosigkeit, dann halte ich das in ökonomischer Hinsicht für weltfremd.

Wir wollen, dass Chancen eröffnet werden, über kurz oder lang besser bezahlte Tätigkeiten zu erlangen. Denn wir sind überzeugt: **Sozial ist, was Arbeit schafft.** Darum muss es gehen. Wollen wir einen Mindestlohn, der mit Sicherheit zum Abbau von Stellenangeboten führen wird? Ich meine, nein. Wir zementieren sonst die Arbeitslosigkeit gerade im Niedriglohnbereich, und das vor dem Hintergrund einer sich derzeit abschwächenden Konjunktur.

(D)

Kontraproduktiv erscheint uns der Vorschlag, gerade die **Zeitarbeit**, über die derzeit intensiv diskutiert wird und die für den Einstieg in eine Arbeit besonders geeignet ist, **in das Korsett von Mindestlohnregelungen zu zwingen.** Wir verzeichnen erfreulicherweise die niedrigste Arbeitslosigkeit seit 1992. Diese Entwicklung ist auch und gerade darauf zurückzuführen, dass der Einstieg über die Zeitarbeit möglich war und in reguläre Beschäftigung geführt hat. Ich bin fest davon überzeugt – und betone das, weil dazu kein Wort gesagt wurde –, dass es entscheidend darauf ankommt, auf dem bisherigen Weg, der zu weniger statt zu mehr Arbeitslosigkeit geführt hat, fortzufahren.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat die „Mission Mindestlohn“ daher von Anfang an kritisch verfolgt.

Ich empfehle an dieser Stelle, sich die **Gutachten der fünf Weisen** aus den vergangenen Jahren anzuschauen, die sich wiederholt und dezidiert zu dieser Frage geäußert haben. Schaut man sich die Gesetzentwürfe an, sieht man viele Zweifel bestätigt. Das gilt vor allen Dingen für zahlreiche Details, z. B. die

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg)

- (A) hohe Streit anfälligkeit der Regelungen durch Unklarheiten im Gesetz und fehlende Definitionen.

Ich möchte hinzufügen: Wir beraten heute in Unkenntnis dessen, in welchen Branchen welche Normen gelten sollen.

Punkt eins: Mit den Gesetzentwürfen wird der **Grundstein für ein staatliches Lohnfestsetzungs- und Zensurverfahren** gelegt. In Deutschland besteht seit Jahrzehnten ein funktionierendes Tarifsystem, das in der Vergangenheit schon große Aufgaben bewältigt hat. Die Tarifautonomie hat in Deutschland jahrzehntelang funktioniert und ist verfassungsrechtlich garantiert.

Dieses System soll nunmehr – neben den bereits bestehenden Schutzmechanismen – einen staatlichen Zensor erhalten. Denn die Rechtsverordnungen, die auf der Grundlage der zu beschließenden Gesetze erlassen werden können, gehen tarifvertraglichen Regelungen weitgehend vor. Damit erhält die staatliche Lohnfestsetzung Vorrang vor Verträgen, die zwischen den Tarifparteien geschlossen worden sind.

Daran habe ich nach einem Blick in die Kommentierung zu Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz **erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel**. In der Praxis wird es zu einer **schleichenden Aushöhlung des Tarifsystems** kommen. Das Gesetz wird mit Sicherheit Auswirkungen auf die Verhandlungsstrategie der Tarifvertragsparteien haben; denn die Ausgangslage für das Aushandeln von Tarifverträgen ist dann nicht mehr dieselbe.

- (B) Punkt zwei: Wir halten die Gesetze arbeitsmarktpolitisch für kontraproduktiv und sehen darin einen **Eingriff in das Wirtschafts- und Wettbewerbsgeschehen**. Durch entsprechendes Taktieren können sich Tarifvertragsparteien mit Hilfe des Staates unliebsame Konkurrenz vom Hals halten. Kein wirtschaftlich handelnder Arbeitgeber wird eine Stelle schaffen, die ihm mehr Kosten als Nutzen bringt.

Werden zu hohe Mindestlöhne gesetzlich festgesetzt, so wird dies zum Verlust von Arbeitsplätzen gerade im Niedriglohnbereich führen, den wir eigentlich unterstützen wollen. Bestes Beispiel hierfür ist der Anfang dieses Jahres in Kraft getretene **Post-Mindestlohn**. Ich erinnere hier nur an die Diskussion, die es über das Wirksamwerden des Post-Mindestlohnes in der Zeit von Herrn **Zumwinkel** gegeben hat. Dieses Beispiel sollte uns eher abschrecken und gerade nicht dazu ermuntern, Mindestlöhne in weiteren Branchen einzuführen. Eine **Studie des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung** geht davon aus, dass ein flächendeckender Mindestlohn bereits ab 7,50 Euro zu mehr als 1 Million Arbeitslosen zusätzlich führen würde.

Es spricht meines Erachtens für sich, dass die Ziele Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Aufbau sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in beiden Gesetzen nicht vorkommen. Unser Ziel muss es aber doch gerade sein, **Beschäftigung zu sichern und neue Beschäftigungschancen für wettbewerbschwächere Personen zu schaffen**. Warum dieses zentrale arbeitsmarktpolitische Ziel in den Gesetz-

entwürfen fehlt, muss erst noch erklärt werden. Was bringt denn einem Arbeitnehmer in einer der unteren Lohngruppen ein staatlich verordneter Mindestlohn, wenn er keine Arbeitsstelle bekommt und ausschließlich von sozialen Transferleistungen leben muss?

Ein Drittes erwähne ich abschließend: Wir lehnen den Entwurf des Mindestarbeitsbedingungengesetzes auch wegen der **Vermischung von Verwaltungszuständigkeiten** ab. In diesem Punkt werden sich sicherlich alle Länder einig sein. Für die Kontrolle des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sind die Behörden der Zollverwaltung zuständig. Dies hat sich in der Vergangenheit bewährt und soll auch in Zukunft so bleiben. Für den Vollzug des Mindestarbeitsbedingungengesetzes dagegen sollen die Länder zuständig sein, und dies bei im Prinzip gleicher Regelungsmaterie. Dies, meine Damen und Herren, hat aus unserer Sicht keinen Sinn.

Damit gäbe es beim Bund und in den Ländern **Doppelstrukturen**. Den Bürgerinnen und Bürgern, die solche Strukturen finanzieren sollen, ist das nicht erklärbar. Auch im Sinne der Föderalismusreform sollten beide Bundesgesetze von einer einheitlichen Behörde vollzogen werden. Die Zuständigkeit für die Gesetzeskontrolle und das in beiden Entwürfen festgelegte Verfahren müssen unbedingt aufeinander abgestimmt werden; denn es ist keine neue Erkenntnis, dass unterschiedlich zuständige Stellen und unterschiedliche Verfahren für ähnliche Regelungsgebiete zu unnötiger Bürokratie und vor allen Dingen zu vermeidbaren Kosten führen. Ich erinnere nur an die Diskussion über Hartz IV, die wir hier geführt haben.

Meines Erachtens wird mit den Regelungen **Bürokratie aufgebaut** und die **Regelungsdichte am Arbeitsmarkt erhöht**, nicht reduziert. Jeder, der sich mit dem Standort Deutschland befasst, weiß, dass wir zwei schwierige negative Faktoren haben: die Dichtigkeit des Steuerrechts und die Dichtigkeit der den Arbeitsmarkt regulierenden Vorschriften. In beiden Bereichen haben wir erheblichen Verbesserungsbedarf. Die Doppelzuständigkeit von Bund und Ländern darf keinen Bestand haben.

Ich komme zum Schluss. Die vorgesehenen Regelungen behindern das Wirtschaftswachstum und den Arbeitsmarkt. Wir werden die Gesetze deshalb ablehnen.

Präsident Ole von Beust: Danke schön!

Das Wort hat Bundesminister Scholz.

Olaf Scholz, Bundesminister für Arbeit und Soziales: Herr Präsident, meine Damen und Herren! In Deutschland spielt Arbeit für unsere kulturellen Vorstellungen und unser Selbstverständnis eine große Rolle. Wenn wir arbeiten, wollen wir die Arbeit gut machen. Wir tun es um der Sache selbst willen. Das ist ein sehr wichtiger Teil der **Arbeitskultur** unseres Landes und eine der Grundlagen unseres wirtschaftlichen Wohlstandes.

Bundesminister Olaf Scholz

(A) Das bedeutet aber auch, dass man die **Ehre, die Arbeit verschafft, und das Ethos, das die Arbeit vermittelt, ernst nehmen** muss. Ich bin fest davon überzeugt – auch die Regierung ist davon fest überzeugt –, dass nichts Schlimmeres die Ehre eines Arbeitnehmers verletzen kann, als wenn er einen ganzen Monat lang fünf Tage in der Woche arbeitet und am Ende des Monats auf öffentliche Unterstützung oder auf die Unterstützung von Verwandten und Familienangehörigen trotz ganztägiger Arbeit angewiesen ist. Dies verletzt die Ehre unserer arbeitenden Bürgerinnen und Bürger. Das wollen wir mit diesen Gesetzen ändern.

Meine Damen und Herren, Mindestlöhne gibt es fast überall auf der Welt. Auch Staaten mit nur wenigen sozialstaatlichen Regelungen verfügen über Mindestlohnregelungen. **In den Vereinigten Staaten von Amerika** gehört ein **Mindestlohn** seit Jahrzehnten zum **Normalbild der wirtschaftlichen Verfassung**. Auch im derzeitigen Präsidentschaftswahlkampf spielt die Frage eine Rolle, ob dieser Mindestlohn nicht ein wenig nach oben angepasst werden muss. Heute beträgt er in den gesamten Vereinigten Staaten von Amerika **7,20 Dollar**, in einigen Regionen sogar etwas mehr. Das ist mehr, als der eine oder andere in unserem Land für seine Arbeit pro Stunde bezahlt bekommt. Insofern spricht vieles dafür, dass wir uns den Staaten anschließen, die Mindestlöhne haben, und Regelungen finden, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor einem „race to the bottom“ schützen. Darum geht es, wenn wir über Mindestlohnregelungen sprechen.

(B) In der Debatte wird immer gesagt, solche Regelungen kosteten Arbeitsplätze. Dies ist eine der am wenigsten bewiesenen Behauptungen, die es gibt. Ich bin mir sehr sicher, dass all die Bücher, die dazu geschrieben worden sind, verstauben werden, sobald Deutschland ebenso wie viele andere Länder über Mindestlohnregelungen verfügt. Die Professoren und Politiker, die jetzt behaupten, dies werde Arbeitsplätze kosten, werden dann Vorträge mit gegenteiligem Inhalt halten und die Behauptung aufstellen, eine Mindestlohnregelung sei schon immer Bestandteil der sozialen Marktwirtschaft in Deutschland gewesen. Man wird ihnen dann nur vergeblich widersprechen können, weil die Zeit mit der Erinnerung gnädig umgeht. Aber wichtig ist, dass wir uns jetzt schon merken: Am Ende wird es so ausgehen.

Ein praktisches Beispiel, das man heranziehen und erörtern kann, wenn man über die Frage diskutieren will, ob Mindestlöhne Arbeitsplätze kosten, ist **Großbritannien**. Es ist deswegen ein praktisches Beispiel, weil es ein mit Deutschland vergleichbares Land ist und erst Ende des letzten Jahrhunderts, **1998/99**, Mindestlöhne eingeführt hat. Daran kann man all die Thesen, die hier abstrakt aufgestellt werden, überprüfen. Bei einer Überprüfung stellt sich heraus, dass die in Großbritannien **eingeführten Mindestlöhne keine Arbeitsplätze gekostet** haben. Es ist wahrscheinlich eher umgekehrt.

(C) Ich persönlich denke im Hinblick auf den Arbeitsmarkt sehr angebotsorientiert; ich glaube, dass sich ein Angebot qualifizierter Arbeit seine eigene Nachfrage schaffen kann. Aber zu diesem Angebot gehört es, dass sich diese Arbeit für diejenigen, die sie leisten, rentiert. Löhne anzubieten, die den Lebensunterhalt nicht sichern, beseitigt Beschäftigungschancen. Wahrscheinlich ist die britische Volkswirtschaft über mehrere Jahre hinweg nur klargekommen, weil sie trotz ihrer Mindestlöhne den Zuzug weiterer Arbeitskräfte zugelassen hat, die um Deutschland einen Bogen gemacht haben, weil bei uns zu wenig gezahlt wird. Sie haben in Großbritannien Arbeitsplätze angestrebt und bekommen und so Vollbeschäftigung mitgebracht. Insofern spricht ökonomisch vieles dafür, dass auch wir das tun.

Meine Damen und Herren, wir greifen Gesetze auf, die es schon lange gibt. Das **Mindestarbeitsbedingengesetz stammt aus dem Jahre 1952**. Es hat einen schönen Vorlauf für ein Gesetzgebungsvorhaben einer großen Koalition. Es kam auf Antrag der SPD-Fraktion zustande, die damals im Deutschen Bundestag keine Mehrheit hatte, und wurde in zweiter und dritter Lesung mit den Stimmen der Mehrheit, der CDU und anderer Fraktionen, beschlossen. Das Einzige, was in diesem Gesetzgebungsverfahren wesentlich geändert wurde, war, dass der Arbeitsminister eine etwas zentralere Rolle bekommen hat, was in der aktuellen Debatte nicht jedem in gleichem Maße gefallen hat. Aber das, was damals stattfand, ist real. Es ist eine schöne Fortsetzung, dass wir das Gesetz an die heutige Zeit anpassen und es einsetzbar und handhabbar machen.

(D) Im Übrigen sollte man sich nicht darüber beklagen, dass es **über viele Jahrzehnte nicht angewandt** wurde. Dafür gab es den guten Grund, dass große Teile unseres sozialen Zusammenlebens, der Arbeits- und Sozialbedingungen, durch Vereinbarungen geregelt waren, die die Tarifparteien miteinander getroffen hatten. Das war typisch für unser Land. Ein Weiteres, was aus dem Bewusstsein des einen oder anderen herausgerutscht ist, war ebenfalls typisch: Etlliche Tarifverträge, die abgeschlossen worden waren, wurden für allgemeinverbindlich erklärt. Noch in den 70er und 80er Jahren war es eher als heute üblich, dass Flächentarifverträge auf Nichttarifangehörige erstreckt wurden.

In der Zwischenzeit ist der Tarifvertrag für die Regelung der sozialen Zusammenhänge weniger bedeutend geworden, weil manche über zwei, drei Jahrzehnte in Deutschland in jeder Talkshow erzählt haben, dass mit den Kompromissen Schluss sein müsse. Sie haben die **Tarifautonomie** kritisiert und die **Sozialpartnerschaft** in Verruf gebracht. Dadurch haben sie jetzt einen Zustand geschaffen, der dazu führt, dass dann, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Schutz brauchen, aber nicht mehr durch die Selbstregulierung der Tarifparteien geschützt werden, der Staat, der demokratische Gesetzgeber, diese Aufgabe wahrnimmt. Er ist dazu berufen, genauso wie in allen anderen Ländern. Einige haben also in den Wald hineingerufen und wundern sich heute, dass es aus ihm herausschallt.

Bundesminister Olaf Scholz

(A) Dies sollte man immer im Kopf haben, wenn wir über die vorgeschlagenen Regelungen diskutieren. Die Kritiker der Sozialpartnerschaft, die – dieses Wort wird etwas inflationär verwendet; aber manchmal stimmt es – neoliberalen Skeptiker unserer sozialen Marktwirtschaft haben die Mindestlohngesetzgebung, die wir heute haben, selbst produziert. Es ist schade, dass sie es nicht merken und sich schämen, sondern verlangen, dass diese Gesetzgebung unterbleiben solle.

Wir sind also weitergekommen und legen die Gesetze – das Mindestarbeitsbedingungengesetz und das Arbeitnehmer-Entsendegesetz – so an, dass man sie in Zukunft gut einsetzen kann. Dabei ist klar: Das Mindestarbeitsbedingungengesetz ist nicht dazu da, die Arbeitsverhältnisse von Brokern zu regeln. Zwar treffen auf sie die Bedingungen, die wir in das Gesetz hineingeschrieben haben, wahrscheinlich zu: geringe Tarifbindung, keine Regelungen in Bezug auf die Gehaltsstrukturen. Aber Handlungsbedarf auf Grund einer sozialen Verwerfung ist an dieser Stelle nicht erkennbar. Trotz der aktuellen Turbulenzen muss man nicht damit rechnen, dass diese Leute unseren Schutz benötigen. Deshalb wundere ich mich über die eine oder andere aufgeregte Stellungnahme. Das Gesetz kommt dort zur Anwendung, wo es wirklich gebraucht wird. Jeder wird am Ende erkennen, dass man die **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** dieser Branchen **nicht alleine lassen kann, wenn kein Arbeitgeberverband und keine Gewerkschaft sie vor schlimmster Ausbeutung beschützt**. Dies wollen wir mit diesem Gesetz zustande bringen.

(B) Das Gleiche gilt für das **Entsendegesetz**. Es wurde zu Zeiten einer CDU/CSU-FDP-Bundesregierung beschlossen. Es hatte nur den kleinen Schönheitsfehler, dass es seinerzeit erst nicht zum Tragen gekommen ist; aber es hat existiert. Nach 1998 ist es weiterentwickelt worden, so dass mittlerweile drei Branchen davon umfasst werden: die **Bauwirtschaft** und seit Sommer letzten Jahres die **Gebäudereiniger**. Das ist ein wichtiger Zukunftsberuf, den wir vor Dumpingkonkurrenz bewahrt und geschützt haben. In ihm werden viele Leute an Kammern gut ausgebildet, dort gibt es Gesellen und Meister. All dies wäre in Gefahr geraten, wenn wir diese Branche nicht in das Entsendegesetz aufgenommen hätten. Seit dem Jahreswechsel gehören die **Briefdienstleistungen** dazu.

Es haben sich **weitere acht Branchen gemeldet**, über deren Aufnahme wir in der Koalition und im Deutschen Bundestag verhandeln werden. Bis zur abschließenden Behandlung im Bundesrat wird feststehen, welche aufgenommen werden.

Wie dies geschieht, ist vereinbart: Wir werden prüfen, wo mehr als die Hälfte der Arbeitnehmer bei tarifgebundenen Arbeitgebern beschäftigt sind und wo Arbeitgeber und Gewerkschaften die Aufnahme beantragt haben. Dies wird jetzt Schritt für Schritt durchgeprüft. Ich gehe davon aus, dass für die meisten die Voraussetzungen vorliegen. Nun ist politisches Rechnen immer etwas anderes als das Rechnen eines Mathematikers; trotzdem spricht man-

ches dafür, dass sich im Ergebnis der Gespräche und des Gesetzgebungsverfahrens die **Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die durch Mindestlöhne geschützt sind, verdoppeln** wird. Das ist eine gute Botschaft. Wir haben verlässlich sicherzustellen, dass man mit eigener Anstrengung sein Leben meistern und seine Lebensverhältnisse gestalten kann, ohne auf fremde Hilfe, auf öffentliche Hilfe angewiesen zu sein.

Das Thema „Zeitarbeit“ wird uns wahrscheinlich ein wenig beschäftigen. Deshalb ist es mir wichtig, dass man sich über die Fakten nichts Falsches erzählt.

Zur Wahrheit gehört: Die Tarifbindung ist in keiner Branche so hoch wie in der Zeitarbeit. Wahr ist auch, dass die zwei Arbeitgeberverbände, die beantragt haben, mit ihrem Mindestlohntarifvertrag, den sie zusammen mit den Gewerkschaften abgeschlossen haben, in das Entsendegesetz aufgenommen zu werden, mehr als die Hälfte der Arbeitnehmer der Branche – nach meinen Berechnungen über 60 % – beschäftigen.

Es sind die seriösen Unternehmen, die sich um den **Ruf der Zeitarbeit** Gedanken machen. Sie erzählen mir und anderen, dass sie in ihren Büros Schwierigkeiten haben, Arbeitnehmer zu finden, weil diese sagen: In einer solchen Schmutzbranche wollen wir nicht arbeiten. – Sie sind besorgt darüber, dass der in dieser Republik in den letzten Jahrzehnten seltene Vorgang, dass sich Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und Staat miteinander über ein Gesetzgebungsvorhaben verständigt und einvernehmlich gehandelt haben, völlig entwertet wird. Das ist die Wahrheit bei diesem Thema.

Die **Reform der Zeitarbeit**, der Leiharbeit, die heute alle zu Recht loben und die in der vorhergehenden Regierungskoalition zustande gebracht wurde, **beruhte auf einem Kompromiss zwischen Arbeitgebern, Gewerkschaften und Staat**. Wir haben die bis dahin geltenden Schutzregelungen abgeschafft und sie durch folgende gesetzliche Regelung ersetzt: Wer als Leiharbeiter in einem Unternehmen eingesetzt ist, erhält den gleichen Lohn wie die dort Beschäftigten, es sei denn, es existiert ein Tarifvertrag.

Schauen Sie sich die Pressearchive an: Die Kritik, die geäußert wurde, ging in die Richtung, damit sei die Leiharbeit kaputt; denn die Löhne seien zu hoch. Niemand ist damals auf die Idee gekommen, dass schnell gegründete Gewerkschaften, von denen man bis zu ihrer Faxmitteilung, dass sie jetzt existieren, noch nie gehört hat, und schnell gegründete Arbeitgeberverbände Tarifverträge abschließen – meistens ebenfalls per Fax – und damit Arbeitsbedingungen, die sich eigentlich als gesetzlicher Normalfall ergäben, deutlich unterschreiten. Das ist die Realität heute.

Vor diesem **Missbrauch** einer guten Gesetzgebung und eines Einvernehmens von Staat, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden will die Mehrheit der Zeitarbeitgeber ihre Branche beschützen. Ich kann

(C)

(D)

Bundesminister Olaf Scholz

(A) mir nicht vorstellen, dass sich nach sorgfältiger Betrachtung aller Umstände viele hier im Hause finden werden, die sich mit den unseriösen Unternehmern dieser Branche gegen die seriöse Mehrheit der Unternehmer der Zeitarbeitsbranche verbünden wollen. Mein Appell ist jedenfalls, dass Sie das sorgfältig überprüfen und bedenken.

Meine Damen und Herren, das Gesetzgebungsverfahren beginnt jetzt. Es gibt interessante Anregungen aus den Ausschüssen, die zu prüfen sind. Soeben ist schon über die Frage gesprochen worden: Kann der **Zoll** mehr tun? Das sollte man sorgfältig miteinander erwägen. An anderer Stelle ist über die **Sicherung der Urlaubskasse des Baugewerbes** gesprochen worden. Auch das ist eine Frage, die wir miteinander besprechen sollten.

Über eines sollten wir uns klar sein: Der Entwurf der Bundesregierung, der heute einvernehmlich vorliegt und seinen Gang durch die Gesetzgebung beginnt, stimmt nach Auffassung aller vollständig mit unserer Verfassungs- und Rechtsordnung überein. Das Innenministerium, das Justizministerium und das zuständige Fachministerium sowie das Kanzleramt sind sich sicher: Dies ist ein **verfassungskonformer Entwurf**. Es ist richtig, dass – wie schon immer in unserem Lande – Mindestregelungen schlechtere Regelungen verdrängen, so beim Mindesturlaub, bei der Höchstarbeitszeit, bei Arbeitsschutzvorschriften und bei für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen. Es geht also nicht um etwas Neues, sondern um eine striktere europarechtskonforme Fassung des Gesetzes. Ich habe mit Freude zur Kenntnis genommen, dass auch der Rechtsausschuss des Bundesrates an dieser Einschätzung keine Zweifel hat. Deshalb sollte dieses Argument – jedenfalls in unserer Diskussion – in der nächsten Zeit keine Rolle spielen.

(B) Meine Damen und Herren, wir sind dabei, ein sehr wichtiges Gesetzgebungsvorhaben zu beginnen. Es hat etwas mit einer Kultur zu tun, die wahrscheinlich älter ist als die moderne Wirtschaftsverfassung. Der Stolz und die Ehre, die Arbeit vermitteln, gehören zur Kultur unseres Landes. Sie verteidigen wir, indem wir das Notwendige tun. – Schönen Dank.

Präsident Ole von Beust: Danke schön!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Ich beginne mit dem Landesantrag, bei dessen Annahme die Ausschussempfehlungen erledigt sind. Wer für den Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Dann kommen wir zur Einzelabstimmung:

Ziffer 1! Wer stimmt zu? – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 3.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Minderheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Jetzt bitte ich um das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 7/2008***) zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

2 bis 9, 13 bis 16, 26, 28, 29, 36, 38, 42, 44, 47, 51, 53, 55, 56, 58, 62, 68, 69, 72, 75 bis 80, 82 und 86 bis 90.

Wer den **Empfehlungen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

Dann ist so **beschlossen**.

Je eine **Erklärung zu Protokoll**)** haben abgegeben: **zu Punkt 5** Herr **Minister Dr. Zeh** (Thüringen), **zu Punkt 8 b)** Frau **Ministerin Professor Dr. Kolb** (Sachsen-Anhalt) und **zu Punkt 72** Herr **Staatsminister Bouffier** (Hessen).

Ich komme zu **Punkt 10:**

Gesetz zur Sicherung von Werkunternehmeransprüchen und zur verbesserten Durchsetzung von Forderungen (**Forderungssicherungsgesetz** – FoSiG) (Drucksache 616/08)

Zunächst liegt mir die Wortmeldung von Staatsminister Mackenroth (Sachsen) vor.

Geert Mackenroth (Sachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Was lange währt, wird endlich gut. Dies gilt auch für das Forderungssicherungsgesetz, wenigstens was den materiellrechtlichen Teil angeht.

Bereits zweimal – 2002 und 2004 – hat der Bundesrat Anläufe unternommen, um dieses besonders für unsere Bauhandwerker wichtige Gesetzesvorhaben in die Tat umzusetzen. Beide Male verabschiedete der Deutsche Bundestag das Gesetz vor Ablauf seiner Legislaturperiode jedoch nicht. Im **dritten Anlauf**

*) Anlage 5

***) Anlagen 6 bis 8

(C)

(D)

Geert Mackenroth (Sachsen)

(A) ist es nun endlich so weit: Der Bundestag hat zumindest einen wichtigen Teil des bereits zu Beginn dieser Legislaturperiode vom Bundesrat erneut eingebrachten Entwurfs verabschiedet.

Hiermit ist ein erster und wichtiger Schritt zur **Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die kleinen und mittleren Handwerksbetriebe**, die häufig als Subunternehmer tätig sind, gelungen. Ihre Position wird insbesondere gegenüber Generalunternehmern und gewerblichen Bauherren durch wichtige Maßnahmen, die ich stichwortartig skizzieren möchte, erheblich gestärkt: Einführung eines **Anspruchs des Unternehmers auf Abschlagszahlungen**; Verbesserung der sogenannten **Durchgriffsfälligkeit**, d. h. der Werklohnanspruch des Subunternehmers soll auch dann fällig werden, wenn der Bauherr gegenüber dem Generalunternehmer das Werk des Subunternehmers abgenommen hat; **Reduzierung des** sogenannten **Druckzuschlags** vom Dreifachen auf das Doppelte der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten; Verbesserung der Möglichkeiten des Unternehmers zur Erlangung einer **Bauhandwerkersicherheit**; Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes über die Sicherung von Bauforderungen; **Beweislastumkehr**, indem der Empfänger von Geld künftig den Nachweis zu führen hat, dass er das Baugeld zweckentsprechend verwendet hat.

Meine Damen und Herren, diese wichtigen Neuerungen sollten so schnell wie möglich in Kraft treten. Ich meine daher, dass der Vermittlungsausschuss nicht angerufen werden sollte, und bitte Sie, entsprechend zu votieren.

(B) Gleichzeitig bitte ich Sie, den gemeinsamen **Entschließungsantrag** Sachsens, Sachsen-Anhalts und Thüringens zu unterstützen; denn es ist schade, dass der prozessuale Teil unseres Gesetzentwurfs durch den Bundestag nicht verabschiedet worden ist. Für die mittelständischen Unternehmer ist es **wichtig, dass auch der prozessuale Teil** so bald wie möglich **in Kraft tritt**. Der beste Zahlungsanspruch nutzt dem Unternehmer wenig, wenn sein Auftraggeber die Zahlung verweigert. Zur schnellen und effektiven Durchsetzung von Zahlungsansprüchen bedarf es daher wirksamer prozessualer Instrumente, durch die der Unternehmer zügig einen vollstreckbaren Titel erlangt. Lange gerichtliche Verfahren in Bausachen führen häufig dazu, dass der Gläubiger den Prozess zwar gewinnt, aber aus dem Titel nicht mehr vollstrecken kann: Beim Schuldner ist kein pfändbares Vermögen mehr vorhanden, oder die Verzögerung hat die Zahlungsunfähigkeit des Gläubigers zur Folge. Ergebnis: Arbeitsplätze werden vernichtet.

Wir müssen auch die prozessualen Möglichkeiten verbessern, schnell einen vollstreckbaren Titel zu bekommen. Die Mitglieder des Bundestages haben zugesagt, noch in diesem Herbst die Gespräche zu den prozessualen Regelungen fortzusetzen. Durch den Entschließungsantrag wollen wir sie an dieses Versprechen erinnern. – Vielen Dank.

Präsident Ole von Beust: Danke schön!

(C) Das Wort hat Frau Ministerin Walsmann (Thüringen).

Marion Walsmann (Thüringen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der 19. September 2008 ist ein guter Tag für das Handwerk in Deutschland: Die von Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ausgehende Bundesratsinitiative für ein Forderungssicherungsgesetz findet endlich ihren – zumindest vorläufigen – Abschluss. Schon in wenigen Monaten wird das Forderungssicherungsgesetz in Kraft treten. Es wird substantielle Verbesserungen für die Bauhandwerker bringen, aber auch die Position der Häuslebauer stärken, ein Erfolg, über den ich mich besonders freue, weil sich Thüringen bereits seit Anfang 2002, also seit über sechs Jahren, unermüdlich für dieses für die Praxis so wichtige Gesetzeswerk einsetzt.

Das Forderungssicherungsgesetz hat sage und schreibe drei Legislaturperioden lang Bundestag und Bundesrat beschäftigt. Manche haben schon gar nicht mehr daran geglaubt, dass dieser Dauerläufer sein Ziel erreicht. Thüringen hingegen war stets optimistisch, dass es nicht bei dem ersten Schritt bleibt, den der Gesetzgeber im Jahr 2000 mit dem **Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen** getan hat. Mit dem Beschluss des Bundesrates zum Forderungssicherungsgesetz am heutigen Tag ist es endlich so weit. Ich bin froh, dass sich unsere Hartnäckigkeit in dieser Sache ausgezahlt hat.

(D) Wie mein Vorredner bereits ausgeführt hat, können sich die von uns erkämpften **materiellrechtlichen Änderungen** sehen lassen: Die Regelung über **Abschlagszahlungen** ist künftig praxisgerechter ausgestaltet. Der bislang übliche **Druckzuschlag** für zu beseitigende Mängel wird auf ein angemessenes Maß reduziert. Die **Durchgriffshaftung** des Generalunternehmers gegenüber dem Subunternehmer wird verschärft. Erstmals erhält der Handwerker gegenüber seinem Auftraggeber einen einklagbaren Anspruch auf Leistung einer **Bauhandwerkersicherung**. Zudem wird das Gesetz über die Sicherung von Bauforderungen modernisiert.

Die aufgezeigten Änderungen helfen vor allem den Bauhandwerkern. Aber auch der **Schutz des Verbrauchers** kommt nicht zu kurz. Ein **5%iger Sicherungsvorbehalt** für die rechtzeitige Herstellung ohne wesentliche Mängel steht dem Besteller, sofern er Verbraucher ist, nunmehr gesetzlich zu.

Wie richtig wir mit unserem Konzept eines Forderungssicherungsgesetzes liegen, zeigt – das mag zunächst verwundern – auch ein Blick auf das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen, kurz MoMiG genannt. Denn **im MoMiG**, das wir heute ebenfalls behandeln, **steckt ein Stück Forderungssicherungsgesetz**. Die im Forderungssicherungsgesetz vorgesehene Erweiterung der gesetzlichen Gründe zum zeitweisen Ausschluss einer Person von der Funktion als Geschäftsführer einer GmbH oder als Vorstandsmitglied einer AG wurde größtenteils in das MoMiG übernommen.

Marion Walsmann (Thüringen)

(A) Doch die Freude über das nach vielen Jahren des Einsatzes Erreichte ist nicht ungetrübt. Trotz der Verabschiedung des Forderungssicherungsgesetzes bleibt eine beachtliche **Lücke**: Der rechtliche Schutz des Handwerks vor ungerechtfertigten Zahlungsverweigerungen ist erst dann optimal ausgestaltet, wenn das materielle Recht von den entsprechenden **verfahrensrechtlichen Bestimmungen** flankiert wird. So muss das Prozessrecht gewährleisten, dass eine Zahlungsverzögerung, die ohne sachlichen Grund erfolgt, rasch sanktioniert wird.

Der Bundesratsentwurf für ein Forderungssicherungsgesetz hatte sich dieser Problematik angenommen und angemessene Lösungen vorgeschlagen, z. B. eine Verbesserung der Regelungen zum **Teil- und Vorbehaltsurteil**. Besonders hervorzuheben ist die **vorläufige Zahlungsanordnung**, ein zentrales Element der Bundesratsinitiative. Sie ist Frucht intensiver Beratungen der **Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zahlungsmoral“**. Nicht nur der Bundesrat, sondern auch die Bundesregierung hat sich für die Einführung dieses neuen Rechtsinstituts starkgemacht, leider bislang vergeblich.

Ich möchte nochmals nachdrücklich für dieses neue und innovative Instrument werben. Es kann nicht sein, dass ein Handwerker nur deshalb auf einen Zahlungstitel warten muss, weil der Rechtsstreit noch nicht in allen Facetten entscheidungsreif ist, dem Gläubiger aber nach richterlicher Überzeugung für mangelfreie Leistungsteile in jedem Fall ein bestimmter Geldbetrag zugesprochen werden muss. Das geltende Verfahrensrecht bietet hier keine adäquaten Lösungen.

(B) Ich bitte Sie, unseren Entschließungsantrag zu unterstützen und den Deutschen Bundestag aufzufordern, die Beratungen zum zivilprozessualen Teil des Forderungssicherungsgesetzes umgehend wieder aufzunehmen, um eine entsprechende Regelung möglichst rasch zu verabschieden. – Vielen Dank.

Präsident Ole von Beust: Danke schön!

Frau **Ministerin Professor Dr. Kolb** (Sachsen-Anhalt) hat eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Ihnen liegen die Ausschussempfehlungen vor. Wir sind übereingekommen, die Ziffern 1 und 2 gemeinsam aufzurufen. Bitte das Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen festzustellen, dass das Gesetz nicht seiner Zustimmung bedarf, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen und hilfsweise dem Gesetz zuzustimmen.**

Wir haben nun noch über die Entschließung unter Ziffer 3 abzustimmen. Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat die **Entschließung gefasst.**

Ich komme zu **Punkt 11:**

Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (**FGG-Reformgesetz – FGG-RG**) (Drucksache 617/08)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Antrag Berlins vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffern 1 und 2 gemeinsam! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes festgestellt** und dem **Gesetz zugestimmt.**

Wir kommen nun zum Antrag des Landes Berlin. Ihr Handzeichen bitte! – Das ist eine Minderheit.

Der Bundesrat hat die Entschließung **nicht** gefasst.

Ich komme zu **Punkt 12:**

Zweites Gesetz zur **Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 618/08)

Staatsminister Bruch (Rheinland-Pfalz) hat eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. (D)

Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt unter Ziffer 1, den Vermittlungsausschuss aus mehreren Gründen anzurufen. Ich frage daher zunächst, wer allgemein der Anrufung des Vermittlungsausschusses zustimmt. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht** angerufen.

Ich komme zu **Tagesordnungspunkt 17:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 597/08)

Dem Antrag des Freistaates Bayern ist das **Saarland beigetreten.**

Frau **Staatsministerin Stewens** (Bayern) hat eine **Erklärung zu Protokoll**** abgegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Beratung weise ich die Vorlage dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und dem **Ausschuss für Kulturfragen** – mitberatend – zu.

*) Anlage 9

*) Anlage 10

***) Anlage 11

Präsident Ole von Beust

(A) Dann kommen wir zu **Tagesordnungspunkt 18:**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das **Kreditwesen** – Antrag der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 653/08)

Dem Antrag der Freien Hansestadt Bremen ist **Rheinland-Pfalz beigetreten.**

Es gibt eine Wortmeldung von Frau Bürgermeisterin Linnert (Bremen).

Karoline Linnert (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! 500 000 Menschen in Deutschland leben ohne ein eigenes Girokonto – in aller Regel nicht freiwillig. Ihr Alltag ist damit hohen Belastungen ausgesetzt. Sie müssen hohe Gebühren für Einzelüberweisungen bezahlen, sie handeln sich Ärger mit dem Vermieter oder möglichen Arbeitgebern ein, und sie müssen sich ihre Transferleistungen bar vom Sozialamt oder der BAfG abholen.

Seit 1995 existieren als Reaktion auf diesen Mangelzustand freiwillige Empfehlungen für ein **Girokonto für jedermann**, die sogenannten ZKA-Empfehlungen. Sie werden von der Bundesregierung regelmäßig auf ihre Wirksamkeit untersucht, zuletzt am 14. Juli 2006. Die **Bundesregierung** kommt in ihrem **Bericht über die Wirksamkeit der ZKA-Empfehlungen** zu folgendem Schluss – ich zitiere –:

(B) Die ZKA-Empfehlung von 1995 hat in diesem Zusammenhang diese intendierte Wirkung bei den einzelnen Instituten nicht nachhaltig und im gebotenen Umfang herstellen können. Darauf deutet auch der hohe Prozentsatz von Schiedssprüchen hin, mit denen dem betroffenen Institut angeraten wird, ein solches Konto zu eröffnen und damit die ursprüngliche Ablehnung zu revidieren.

Das kann man nur so interpretieren, dass auch die Bundesregierung der Auffassung ist, dieser **Zustand** ist unerfreulich, unerwünscht und **veränderungsbedürftig**.

Die Tatsache, dass so viele Menschen in Deutschland von einem normalen Kontoverkehr ausgeschlossen sind, ist nach unserer Auffassung **sozialpolitisch unerwünscht**. Sie reduziert die Chancen armer Menschen auf Integration in den Arbeitsmarkt. Sie zwingt sie, einen Zustand hinzunehmen, der der Normalität, den eigenen Zahlungsverkehr über ein eigenes Konto abzuwickeln, widerspricht.

Auch **für die Kommunen** ist dieser Zustand unerfreulich und **teuer**. Sie müssen die Transferleistungen bar auszahlen oder Geldautomaten unterhalten.

Im Übrigen ist der Zustand der Barzahlung der Transferleistungen auch kriminogen. Wir wissen, dass sich bei Barschecks Menschen zum Teil gezwungen fühlen, diese unter Inkaufnahme von Abschlägen weiterzureichen, weil sie dringend Geld brauchen, aber Kreditinstitute geschlossen haben,

weil Sonnabend ist. Das sollte man nicht hinnehmen.

Konsens ist, dass die bestehenden Regelungen unzureichend sind. Sie sind auch im europäischen Vergleich zu wenig bindend. **Belgien** hat vor einigen Jahren eine Verpflichtung an die Kreditinstitute eingeführt, Girokonten auf Darlehensbasis einzurichten, und hat damit sehr gute Erfahrungen gemacht. Dieses sozialpolitische Problem hat sich innerhalb von wenigen Jahren in Luft aufgelöst.

Deshalb bitte ich um Zustimmung zu dem Antrag Bremens, das **Kreditwesengesetz** um eine Verpflichtung an die Kreditinstitute zu **ergänzen, Girokonten auf Guthabenbasis einzuführen**, und zwar in aller Regel. Selbstverständlich sieht unser Gesetzentwurf bei Unzumutbarkeit für die Kreditinstitute Regelungen vor, ein Konto auf Guthabenbasis auch zu verweigern, und zwar dieselben Regelungen, die heute schon in der ZKA-Empfehlung niedergelegt sind. Wir zwingen also kein Kreditinstitut, Menschen, die sich z. B. in einer Schalterhalle nicht benehmen können oder die Konten für Straftaten benutzt haben, ein Konto anzubieten.

Selbstverständlich sind wir auch damit einverstanden – das ist Teil des Gesetzes –, dass übliche Kontoführungsgebühren erhoben werden.

Wir bitten um Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf. Er ist eine Möglichkeit, die Lebenslage armer Menschen deutlich zu verbessern, ohne dass weitere Kosten erzeugt werden. – Vielen Dank.

Präsident Ole von Beust: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann weise ich die Vorlage dem **Finanzausschuss** – federführend – sowie dem **Agrarausschuss**, dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, dem **Rechtsausschuss** und dem **Wirtschaftsausschuss** zur Mitberatung zu.

Wir kommen zu **Punkt 19:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes** – Antrag der Länder Berlin und Bremen gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 647/08)

Es gibt eine Wortmeldung von Senator Dr. Körting (Berlin).

Dr. Ehrhart Körting (Berlin): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die bestehende **Optionsregelung** im Staatsangehörigkeitsgesetz birgt Rechtsunsicherheiten, führt zu erheblichem bürokratischem Verwaltungsaufwand und ist integrationspolitisch fragwürdig. Deshalb setzen sich die Länder Berlin und Bremen für eine Abschaffung der Optionspflicht ein.

Das Optionsmodell ist im Jahre 1999 im Rahmen eines politischen Kompromisses zustande gekommen.

(C)

(D)

Dr. Ehrhart Körting (Berlin)

(A) Einerseits wollten wir in Deutschland geborenen **Kindern ausländischer Eltern bessere Startchancen einräumen**. Deshalb haben wir für die Kinder, die ab 1. Januar 2000 geboren wurden, die deutsche Staatsbürgerschaft zuerkannt, wenn wenigstens ein Eltern teil seit acht Jahren rechtmäßig in Deutschland lebt und eine Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis nach EU-Recht hat. Für die vor dem 1. Januar 2000 geborenen Kinder haben wir die Möglichkeit geschaffen, einen **Einbürgerungsanspruch bis 31. Dezember 2000** geltend zu machen. Davon haben ungefähr **50 000 Gebrauch gemacht**.

Andererseits bestanden Vorbehalte dagegen, den Betroffenen die deutsche Staatsbürgerschaft dauerhaft neben der über ihre Eltern erworbenen ausländischen Staatsangehörigkeit zu belassen. Deshalb ist ein Optionsmodell gewählt worden, wonach sich die Betroffenen nach dem Eintritt der Volljährigkeit entscheiden müssen, ob sie ihre deutsche oder ihre ausländische Staatsangehörigkeit behalten.

Wir haben zu der Frage, wie zweckmäßig das ist, im **Innenausschuss des Bundestages** eine **Anhörung** von Sachverständigen **durchgeführt**. Im Ergebnis ist festzustellen, dass sowohl die Staatsrechtler – und zwar keiner bestimmten Couleur – als auch die übrigen Sachverständigen die **Optionsregelung** fast unisono für **unzweckmäßig** und eher schädlich halten.

(B) Es wurden auch **verfassungsrechtliche Bedenken** geltend gemacht, unter anderem mit dem Hinweis auf einen möglichen Verstoß gegen das Grundrecht auf **Gleichbehandlung mit Blick auf Kinder aus gemischtnationalen Familien**. Insbesondere befürchten die Sachverständigen gravierende Anwendungsprobleme bei der Optionsregelung und einen hohen bürokratischen Verwaltungsaufwand. Dies betrifft nicht die ersten 50 000, aber alle, die ab 1. Januar 2000 automatisch deutsche Staatsangehörige geworden sind.

Ich habe den Eindruck, dass die Schwierigkeiten mit dem Optionsmodell einheitlich gesehen werden; denn unter Tagesordnungspunkt 34 gibt es eine **Empfehlung** zu diesem Thema.

Höchstwahrscheinlich haben wir unterschiedliche Ansätze zur Lösung des Problems. Ich will Ihnen den **Lösungsansatz des Landes Berlin** kurz erläutern.

Neben der möglichen Verfassungswidrigkeit gibt es eine **gesellschaftspolitische Komponente**. Für mich geht es nicht um eine ideologische Diskussion über die Frage „Mehrere Staatsangehörigkeiten – ja oder nein“, sondern um die Lage von jungen Erwachsenen, die bis zu ihrem 18. Lebensjahr nach unserer Regelung selbstverständlich die deutsche und die ausländische Staatsangehörigkeit nebeneinander haben. Auch wenn sie sozial in Deutschland integriert sind und Deutschland als Heimat empfinden, ist eben auch ihre familiäre und kulturelle Herkunft Teil ihrer Identität. Die Aufforderung, sich für eine Staatsangehörigkeit zu entscheiden, nachdem sie beide Staatsangehörigkeiten innegehabt haben, wird als Zumutung empfunden werden und zu Konflikten führen. Im Ergebnis bedeutet es eine Art Ausbürge-

(C) rung nach dem 18. Lebensjahr, wenn man sich nicht entscheidet. Ich sehe keine sachliche Notwendigkeit, dies den Betroffenen zuzumuten. Auch wenn die Option gegen die deutsche Staatsangehörigkeit fällt, wird die Mehrzahl der Betroffenen ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland behalten. Integrationspolitisch kann es nicht erwünscht sein, sie auf Dauer als Ausländer zu behandeln.

Die gegenwärtige Rechtslage ist Ergebnis eines Kompromisses. Ich meine, wir könnten in der Diskussion mittlerweile auch europarechtlich weiter sein.

Wir haben Mehrstaatigkeit in vielen Konstellationen. In den Bundesländern sind in den letzten Jahren Tausende von **Iranern** eingebürgert worden, weil der Iran seine Bürger nicht aus der Staatsangehörigkeit entlässt. Wir haben **unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert**.

Zunehmend gibt es bei uns **binationale Ehen** mit der Konsequenz, dass die Kinder automatisch eine doppelte Staatsangehörigkeit haben. Das wird sich in der globalisierten Welt noch verstärken.

Und das **EU-Recht billigt** inzwischen ausdrücklich Ansprüche, die **Staatsangehörigkeit mehrerer Staaten** zu haben, soweit es EU-Staaten sind.

(D) Meine Damen und Herren, es gibt gute Gründe, unabhängig von der Generaldebatte über die doppelte Staatsangehörigkeit für in Deutschland geborene Kinder ein klares **Jus soli** zu schaffen. Wer hier unter bestimmten Voraussetzungen geboren ist, ist deutscher Staatsangehöriger, auch wenn er über seine Eltern oder einen Elternteil eine weitere Staatsangehörigkeit hat. Wir sollten die hier geborenen Kinder nicht zwingen, als Erwachsene Brücken zur Heimat ihrer Familie abzureißen.

Ich appelliere an die Bundesländer, sich diesem Anliegen anzuschließen, und hoffe, dass wir im Rahmen der Ausschussberatungen zu gemeinsamen Lösungen kommen. – Danke schön.

Präsident Ole von Beust: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – federführend – und dem **Ausschuss für Frauen und Jugend** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Punkt 20:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 20b) – Antrag des Landes Berlin gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 646/08)

Frau **Senatorin von der Aue** (Berlin) hat eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben. – Wortmeldungen liegen nicht vor.

*) Anlage 12

Präsident Ole von Beust

(A) Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und dem **Ausschuss für Kulturfragen** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Punkt 21**:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Beratungshilferechts** – Antrag der Länder Sachsen-Anhalt, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 648/08)

Zunächst hat Frau Ministerin Professor Dr. Kolb (Sachsen-Anhalt) das Wort.

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ein geringes Einkommen und fehlendes Vermögen dürfen niemanden daran hindern, seine Rechte wahrzunehmen oder sich gegen eine Inanspruchnahme durch Dritte zur Wehr zu setzen.

Dies sichert im außergerichtlichen Bereich das Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen, kurz: Beratungshilfegesetz. Dieses Gesetz ist seit 1981 in seinen grundlegenden Bestimmungen nahezu unverändert in Kraft.

Es verleiht dem Einzelnen Anspruch auf anwaltliche Beratung und erforderlichenfalls Vertretung, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, nämlich wenn er die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann, wenn ihm keine andere zumutbare Hilfe zur Verfügung steht und wenn die beabsichtigte Rechts wahrnehmung nicht als mutwillig anzusehen ist.

(B) Ich möchte nicht verschweigen: Die Länder betrachten die **Kostenentwicklung** in diesem Bereich in den letzten Jahren mit Sorge. Im Jahr 2006 beliefen sich die Kosten für Beratungshilfe bundesweit auf rund 84,5 Millionen Euro. Nach der **Beratungshilfestatistik des Bundesamtes für Justiz** stiegen die Ausgaben im Jahr 2007 auf 85,6 Millionen Euro. Die **Länder haben** also seit 2001 **jährliche Steigerungsraten im zweistelligen Bereich** zu verzeichnen.

Die Ursache für diese Kostenexplosion festzustellen und nach Möglichkeiten der Verbesserung im Beratungshilferecht zu suchen war Aufgabe einer von den Justizministerinnen und Justizministern der Länder eingesetzten **Bund-Länder-Arbeitsgruppe** unter Federführung von Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt.

Zunächst sind praktische Erhebungen angestellt worden. Sie zeigen eine sehr **unterschiedliche Bewilligungspraxis**. So wurden in Sachsen-Anhalt Zurückweisungsquoten zwischen 0 und 22 % festgestellt. 13 Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen haben alle Anträge auf Beratungshilfe bewilligt, an immerhin 16 Amtsgerichten beschränkte sich die Zurückweisung auf 1 % aller Anträge. Diese Zahlen sind bei der Bewilligung staatlicher Leistungen, die an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist, wohl einmalig. Die

(C) Ursachen sehen wir auch im Recht der Beratungshilfe.

Das Beratungshilfegesetz und die die Beratungshilfe betreffenden Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes werden den Anforderungen an eine moderne Justiz nicht mehr gerecht. Unzureichend bzw. **unklar geregelte Tatbestandsvoraussetzungen**, ein **unübersichtliches Verfahren** und **wenig Anreize für die Antragsteller, sich wirtschaftlich vernünftig zu verhalten**, führen aus unserer Sicht zu vermeidbaren und weit über das notwendige Maß hinausgehenden Kosten. Das möchte ich an einigen Beispielen verdeutlichen.

Das Beratungshilfegesetz weist Schranken zur Verhinderung von Missbräuchen auf. § 1 Abs. 1 Nr. 3 schreibt z. B. vor, dass die Rechts wahrnehmung nicht mutwillig sein darf. Wann aber liegt **Mutwille** vor? Dazu schweigt das Gesetz. So kommt es in der Praxis zu Bewilligungen für die Lösung von Alltagsproblemen, bei denen der Wert des verfolgten Rechts in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der an den Rechtsanwalt zu zahlenden Beratungsgebühr steht. Jeder, der den Rechtsanwalt aus eigener Tasche bezahlen müsste, würde hier auf die Einholung eines Rechtsrats oder gar auf die Inanspruchnahme anwaltlicher Vertretung verzichten.

(D) Eine weitere Schranke ist die **Erforderlichkeit der Vertretung**. Beratungshilfe geht nur dann über die Beratung hinaus und erstreckt sich auch auf die Vertretung des Rechtsuchenden, wenn dies erforderlich ist. Konkrete Voraussetzungen für diese Erforderlichkeit fehlen im Gesetz. Wenn man sich verdeutlicht, dass Rechtsanwälte für die Vertretung eine **zusätzliche Geschäftsgebühr** geltend machen können, kann man sich gut vorstellen, dass das Interesse der Betroffenen an einer Vertretung sehr groß ist.

Mittlerweile wird Beratungshilfe nicht nur in Form der Beratung, dem Regelfall, sondern zusätzlich in Form der Vertretung des Rechtsuchenden gewährt. 1981 gab es bundesweit 12 000 Beratungsfälle und nur 10 000 Vertretungsfälle. Im Jahr 2007 waren es 450 000 Vertretungsfälle bei nur 163 000 Beratungen. Hierzu hat der **Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen** angemerkt, dass in einem Umfang von 80 % Vertretungsfälle vorliegen und damit die **Ausnahme** trotz festgestellter Erforderlichkeit **zum Regelfall geworden** ist.

Beratungshilfe ist die **einzige staatliche Leistung, die auch nachträglich** durch den Rechtsanwalt **beantragt werden kann**. In diesem Fall hat er bereits geleistet und erwartet die ihm aus seiner Sicht zustehende Vergütung. Den Rechtspflegern fällt es in der Praxis oftmals schwer, solche Anträge abzulehnen. Datenerhebungen weisen nach, dass die Rechtspfleger hier verstärktem Druck ausgesetzt sind. Die Anzahl der negativen Bescheide ist wesentlich geringer als in den Fällen, in denen der Antrag auf Beratungshilfe vor Inanspruchnahme gestellt wird.

Ziel der vorliegenden Gesetzentwürfe ist es, Fehlansätze im Beratungshilferecht zu beseitigen, die Tatbestandsvoraussetzungen für die Bewilligung klar zu

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)

(A) formulieren, die verfahrensrechtlichen Regelungen zu optimieren und damit Transparenz für alle Beteiligten zu schaffen.

Die Länder Sachsen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein legen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beratungshilferechtes vor, der ausgewogen ist und die lückenhaften Regelungen an die Bedingungen einer modernen Justiz anpasst.

Ich möchte betonen: Es soll weiterhin uneingeschränkt Hilfe geleistet werden, wenn einkommensschwache Bürger rechtlichen Rat und anwaltliche Vertretung brauchen. Der Entwurf richtet sich aber auch gegen Missbrauch und hat das Ziel, die vorhandenen Ressourcen sparsam und nach der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers für die wirklich Bedürftigen einzusetzen. Es kann und muss auch den Anspruchsberechtigten zugemutet werden können, sich wirtschaftlich vernünftig zu verhalten. Anwaltliche Hilfe soll derjenige in Anspruch nehmen können, der dies in dem begehrten Umfang auch tun würde, wenn er bei fehlender Bedürftigkeit seinen Anwalt selbst bezahlen müsste.

Die Ungleichbehandlung zwischen den Rechtsuchenden, die nach ihrer Vermögenssituation Leistungen nach dem Beratungshilfegesetz beanspruchen können, und denen, bei denen diese Voraussetzung nicht vorliegt, soll durch eine Reihe von **Neuregelungen** beseitigt werden, beispielsweise die **Legaldefinition von unbestimmten Rechtsbegriffen** wie „Mutwilligkeit“ und „Erforderlichkeit“, die Erstellung von **Listen über andere Hilfemöglichkeiten** – damit haben wir in Sachsen-Anhalt gute praktische Erfahrungen gemacht –, die **Abschaffung der nachträglichen Antragstellung**, die Verbesserung der Aufklärungsmöglichkeiten, die Einführung eines **Erinnerungsrechts der Staatskasse** gegen die Bewilligung von Beratungshilfe und eine **stärkere Beteiligung der Rechtsuchenden an den Kosten** der Vertretung.

Meine Damen und Herren, ich bin davon überzeugt, dass der vorliegende Gesetzentwurf das Beratungshilferecht von seinen Schwachstellen befreit und die richtigen Weichen für die rechtliche Beratung und gegebenenfalls Vertretung von Personen mit geringem Einkommen stellt. Ich bitte Sie, den Gesetzentwurf zu unterstützen. – Herzlichen Dank.

Präsident Ole von Beust: Danke schön!

Das Wort hat Herr Minister Busemann (Niedersachsen).

Bernhard Busemann (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Beratungshilfegesetz ist am 1. Januar 1981 in Kraft getreten. Seit mehr als 27 Jahren erfüllt es seine Aufgabe, Bürgerinnen und Bürgern mit geringem Einkommen auch außerhalb gerichtlicher Verfahren sachkundigen Rechtsrat zu verschaffen.

Daran wollen wir festhalten. Angesichts unserer komplexen und schwer zu überschauenden Rechts-

(C) ordnung muss auch in Zukunft sichergestellt werden, dass einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger die kompetente Hilfe und Unterstützung erhalten, die sie benötigen, um ihre Rechte zu erkennen und durchzusetzen.

Das Beratungshilfegesetz ist seit seinem Inkrafttreten sechsmal geändert worden. Eine grundlegende Überprüfung seiner Regelungen ist jedoch unterblieben. Hieran hatte und hat der Bund kein vordringliches Interesse, weil das Beratungshilfegesetz von den Gerichten der Länder ausgeführt wird und die **Kosten der Beratungshilfe** demgemäß **vollständig von den Ländern zu tragen** sind. Die Länder haben daher selbst die Initiative ergriffen und das Beratungshilfegesetz umfassend auf Änderungsbedarf untersucht. Das Ergebnis der Überprüfung liegt Ihnen in Gestalt eines Gesetzentwurfs vor.

Mit dem gemeinsamen Gesetzesantrag der Länder Sachsen-Anhalt, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein soll das Beratungshilferecht modernisiert werden. Insbesondere sollen die Strukturschwächen des Bewilligungsverfahrens beseitigt, die Bewilligungsvoraussetzungen präzisiert und der Anstieg der Kosten der Beratungshilfe begrenzt werden.

Für die Länder hat der Kostenaspekt besondere Bedeutung. Ebenso wie bei der Prozesskostenhilfe sind die Ausgaben für die Beratungshilfe in jüngster Zeit sprunghaft angestiegen. Die Prognose der sozialliberalen Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf aus dem Jahre 1979, die Belastung der Länder durch Beratungshilfekosten sei mit rund 14 Millionen DM pro Jahr zu veranschlagen, ist schon 1986 von der Realität überholt worden. Inzwischen hat die Belastung – wir haben es gehört – mit 85,6 Millionen Euro im vergangenen Jahr einen absoluten Höchststand erreicht.

(D) Dieser Entwicklung können die Länder nicht tatenlos zusehen. Es gilt, ihr schnell und nachhaltig entgegenzuwirken, damit die Haushalte der Länder möglichst bald von vermeidbaren Ausgaben entlastet werden.

Zur Reduzierung der Kosten im Bereich der **Prozesskostenhilfe** hat der Bundesrat bereits im Jahr 2006 die Initiative ergriffen. Er hat am 19. Mai 2006 die Einbringung eines Gesetzentwurfs beschlossen, der die Aufwendungen der Länder für die Prozesskostenhilfe begrenzen soll. Leider **steht eine Beschlussfassung des Bundestages noch aus**. Ich bin zuversichtlich, dass es in den nächsten Wochen gelingt, im Bundestag ein aus der Sicht der Länder angemessenes Ergebnis zu erzielen.

Zur Reform des Beratungshilferechtes schlägt der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf ein Bündel von Maßnahmen vor. Als aus meiner Sicht wesentlichste Änderung will ich nur die Abschaffung der **nachträglichen Beantragung der Beratungshilfe** nennen.

Nach geltendem Recht ist der Rechtsuchende nicht verpflichtet, einen Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe zu stellen, bevor er sie in Anspruch nimmt. Er kann sich unmittelbar an einen Rechtsanwalt wen-

Bernhard Busemann (Niedersachsen)

(A) den und den Beratungshilfeantrag nachträglich stellen. Damit weicht das Beratungshilferecht von dem für alle anderen Sozialleistungen geltenden Prinzip ab, wonach eine Sozialleistung erst beantragt und bewilligt werden muss, bevor sie in Anspruch genommen werden kann. Diese Regelung ist eine der wesentlichen Ursachen für die hohen Kosten im Bereich der Beratungshilfe; denn bei nachträglicher Antragstellung ist es dem Amtsgericht nicht mehr möglich, die Beratungshilfe selbst zu leisten.

Darüber hinaus trägt das geltende Recht der grundsätzlichen **Subsidiarität der Beratungshilfe** nicht hinreichend Rechnung. Nach der ausdrücklichen Regelung in § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Beratungshilfegesetzes kann Beratungshilfe nämlich nur gewährt werden, „wenn nicht andere Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme dem Rechtsuchenden zuzumuten ist“. Ein Verweis auf solche anderen Hilfemöglichkeiten ist aber schwerlich möglich, wenn ein Rechtsanwalt bereits Beratungshilfe geleistet hat.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich bin davon überzeugt, dass der von fünf Ländern vorgelegte Gesetzesantrag in diesem Hohen Hause breite Zustimmung findet. Der Bundesrat sollte gegenüber dem Deutschen Bundestag deutlich machen, dass die Reform des Beratungshilfegesetzes ein wichtiges Anliegen der Länder ist, das zügig umgesetzt werden sollte. Dieser Erwartung kann am ehesten dadurch Nachdruck verliehen werden, dass die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag mit möglichst breiter Mehrheit beschlossen wird. Ich darf Sie insofern um Unterstützung bitten, auch wenn die entscheidende Abstimmung hierzu erst am 10. Oktober stattfindet. – Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(B)

Präsident Ole von Beust: Danke schön!

Das Wort hat Frau Bundesministerin Zypries.

Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Lieber Herr Busemann, ich kann Ihnen keine allzu großen Hoffnungen machen, dass der Deutsche Bundestag mit großer Bereitwilligkeit diesem Gesetzentwurf folgen wird. Das wissen Sie schon. Denn nicht nur der SPD im Deutschen Bundestag – ich glaube, da kann ich die Kolleginnen und Kollegen der CDU/CSU vereinbaren – geht es darum, deutlich zu machen, dass die **Justiz in Deutschland ein wesentlicher Standortfaktor** ist und dass sie auch etwas kostet.

Die Justiz in Deutschland ist **unglaublich billig**. Im Vergleich zu anderen Staaten geben wir für unsere Justiz wenig aus. Das gilt auch für die Beratungshilfe. Beim Vergleich der Pro-Kopf-Ausgaben für Beratungs- und Prozesskostenhilfe stellt man fest, dass sie beispielsweise in England und in Wales neunmal so hoch sind wie in Deutschland. In den meisten Ländern betragen sie das Doppelte. Im Vergleich mit elf anderen Industrienationen landen wir im Kostenranking sogar auf dem vorletzten Platz. Deswegen kann

niemand behaupten, wir hätten unangemessen hohe Ausgaben für den Zugang zum Recht.

Neben diesem Gesichtspunkt ist es uns sehr wichtig, dass die Möglichkeit für die Menschen zu klagen weiterhin erhalten bleibt. Das haben Sie, Herr Busemann, in Ihrer Rede dankenswerterweise ebenso gesagt wie Frau Kollegin Kolb.

Wenn man feststellt, dass man zu viel für Beratungshilfe ausgibt, muss man fragen, woran das liegt. In Ihrem Gesetzentwurf heißt es, es liege erstens daran, dass das Sozialrecht hohen Beratungsbedarf erfordere, zweitens daran, dass die Verbraucherinsolvenzen sehr teuer seien, und drittens daran, dass die Anwälte nach der Reform der anwaltlichen Gebührenordnung höhere Gebühren erhielten.

Ich denke, niemand kann etwas dagegen haben, dass die **Anwälte** nach zehn Jahren **höhere Gebühren** bekommen sollen. Wenn dadurch die Kosten etwas steigen, muss das eben auch getragen werden.

Bezüglich der **Verbraucherinsolvenz** wissen Sie, dass parallel im Deutschen Bundestag ein Gesetzgebungsverfahren verfolgt wird, mit dem die Kosten für die Länder bei der Verbraucherinsolvenz in einem erheblichen Maß gesenkt werden sollen. Erst gestern habe ich wieder drei Stunden dazu verhandelt. Ich bin sehr optimistisch, dass wir es noch in diesem Jahr schaffen, den Ländern damit signifikante Kosten zu sparen, übrigens besser und zielgenauer, als wenn wir bei der Beratungshilfe Kosten einsparen, wodurch den Menschen die Beratung erschwert wird.

Was das Sozialrecht angeht, muss man irgendwann eingestehen, dass eine **umwälzende Reform der Sozialgesetze und der Arbeitsmarktgesetze** auch zu Folgekosten führt. Ich finde es nicht richtig, dann eine Gebühr von 20 statt bisher 10 Euro vorzusehen und die Menschen damit in größerem Umfang zur Kasse zu bitten.

Die Bundesregierung ist immer an Ihrer Seite, wenn es um die Einführung administrativer Verbesserungen geht, mit denen man im System sparen kann, ohne dass es den Menschen schadet. Wenn es aber darum geht, Menschen in ihrem Zugang zum Recht schlechter zu stellen, werden Sie uns nicht an Ihrer Seite finden.

Das alles kann man in Einzelpunkten nachweisen. Diese Einzelpunkte möchte ich gerne **zu Protokoll*** geben.

Präsident Ole von Beust: Danke schön!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** – mitberatend – zu.

Die Beratung des Tagesordnungspunktes 22, Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der

*) Anlage 13

(C)

(D)

Präsident Ole von Beust

(A) finanziellen Situation der Krankenhäuser, soll auf Wunsch mehrerer Länder zurückgestellt werden, da noch Klärungsbedarf besteht.

Erhebt sich Widerspruch, diesen Punkt insgesamt zurückzustellen? – Das ist nicht der Fall.

Dann stellen wir diesen Punkt mit Ihrem Einverständnis zurück, bis man sich geeinigt hat*).

Wir kommen zu **Punkt 24:**

Entschließung des Bundesrates zur Schaffung einer **Ausnahmeregelung für Fahrerlaubnisse** von Angehörigen der Feuerwehren, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 602/08)

Es liegt eine Wortmeldung von Staatssekretär Sibler (Bayern) vor.

Bernd Sibler (Bayern): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Seit der Umsetzung der europäischen Führerscheinvorschriften in deutsches Recht verläuft die Grenze zwischen Pkw- und Lkw-Führerschein nicht mehr bei 7,5 t, sondern bei 3,5 t zulässiger Gesamtmasse. Das heißt: Auch Feuerwehrangehörige und Angehörige von Rettungsdiensten und Hilfsorganisationen mit neuem Führerschein dürfen nur noch Fahrzeuge bis 3,5 t fahren.

(B) Diese neue Klasseneinteilung stellt insbesondere die Freiwilligen Feuerwehren vor große Probleme. Das gilt umso mehr, als die meisten ihrer Kraftfahrzeuge zwischenzeitlich ein zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t haben. Beispielsweise verfügen moderne Tragkraftspritzenfahrzeuge meist über eine tatsächliche Fahrzeugmasse von rund 3,8 t. Trotz dieses Massezuwachses von 300 bis 500 kg ähneln diese Fahrzeuge der Art nach aber eher einem Pkw als einem typischen Lkw.

Da die einzelnen Organisationen des Katastrophenschutzes nicht über ausreichend Personal mit Lkw-Führerschein verfügen, bemüht sich die Bayerische Staatsregierung seit vielen Jahren um Erleichterungen für den betroffenen Personenkreis. Die **Einsatzfähigkeit unserer Feuerwehren muss gewährleistet bleiben**. Dazu haben wir verschiedene Initiativen gestartet. Ich darf z. B. an die Entschließung des Bundesrates vom 4. Februar 2000 erinnern, mit der Bayern das Führen von Feuerwehrfahrzeugen mit der neuen Fahrerlaubnisklasse B bis 7,5 t entsprechend der alten Pkw-Führerscheinklasse angestrebt hatte.

Leider wurden diese Vorstöße sowohl auf Bundes- als auch auf Europaebene mehrfach abgelehnt. Die Hauptbegründung lautete, es sei mit europäischem Recht nicht vereinbar, Angehörigen des Katastro-

phenschutzes in Abweichung von den sonst gültigen Vorschriften einseitig Erleichterungen einzuräumen. (C)

Mit Inkrafttreten der neuen **3. EU-Führerscheinrichtlinie** am 19. Januar 2007 stellt sich die Situation nach unserer Auffassung aber anders dar. Nach dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten K-Schutzfahrzeuge nun von der Anwendung der Führerscheinrichtlinie ausschließen. Sie können also für den K-Schutz – dazu gehören auch Feuerwehr und Rettungsdienst – Ausnahmen von den Fahrerlaubnisklassen zulassen.

Wir fordern die Bundesregierung deshalb auf, schnell eine ausreichende **Rechtsgrundlage** dafür zu schaffen, dass Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste sowie Helfer des Katastrophenschutzes mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B Einsatzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 4,25 t fahren dürfen.

Gründe der Verkehrssicherheit stehen nicht entgegen. Dies wird schon dadurch deutlich, dass mit der Fahrerlaubnisklasse B auch ein Pkw mit 3,5 t einschließlich eines Anhängers mit 750 kg geführt werden darf. Auch in dieser Kombination wird ein Zug-Gesamtgewicht von 4,25 t erreicht.

Da die EU mit der 3. Führerscheinrichtlinie nun die Voraussetzungen für entsprechende Ausnahmeregelungen geschaffen hat, sollte davon rasch Gebrauch gemacht werden.

Das Ehrenamt stärken und die Einsatzfähigkeit unserer Feuerwehren sichern ist Ziel unserer Initiative. Ich bitte Sie um Unterstützung dieses sinnvollen Anliegens. (D)

Präsident Ole von Beust: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Verkehrsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 25:**

Entschließung des Bundesrates zu Maßnahmen der EU zum verbesserten **Schutz geistigen Eigentums** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 598/08)

Staatssekretär Sibler (Bayern) hat eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Wirtschaftsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union**, dem **Ausschuss für Kulturfragen** und dem **Rechtsausschuss** – mitberatend – zu.

*) Siehe Seite 281 C

*) Anlage 14

Präsident Ole von Beust

(A) Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 92 und 33** auf:

92. Entschließung des Bundesrates zur eigenständigen gesetzlichen **Ausgestaltung des Arbeitnehmerdatenschutzes** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 665/08)

in Verbindung mit

33. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes** (Drucksache 548/08)

Erste Wortmeldung: Herr Staatsminister Bruch (Rheinland-Pfalz).

Karl Peter Bruch (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Daten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern können im Arbeitsleben umfassend registriert und gespeichert werden.

Nicht nur Daten von Videokameras, Zugangskontrollsystemen und Chipkarten ermöglichen heute einen genauen Überblick, wo sich der Arbeitnehmer gerade aufhält. Informationen zum Beschäftigtenverhalten lassen sich auch aus der PC-, Internet-, E-Mail- und Telefonbenutzung gewinnen. Das Orten von Lkw-Fahrern und Außendienstmitarbeitern ist über GPS oder Mobilfunkgeräte möglich. Dazu kommen Aufzeichnungen von ärztlichen Untersuchungen, die ein Bild über die Gesundheit des einzelnen Mitarbeiters geben können.

(B) Leider kann man nicht damit rechnen, dass ein verantwortungsvoller Umgang mit diesen Daten in allen Betrieben selbstverständlich ist. Offenkundige **Missbrauchsfälle in der jüngsten Vergangenheit** haben gezeigt, dass Daten heimlich für rechtswidrige Zwecke verwendet werden. Es sind Fälle bekanntgeworden, in denen eklatant gegen die Würde von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verstoßen wurde. Das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung wurde missachtet**. Daher ist ein besserer Datenschutz in der Arbeitswelt nötig. Das ist wohl unstrittig.

Neben der Willkür des Arbeitgebers, die Beschäftigten in unzulässiger Weise zu überwachen, spielte in den zuletzt bekanntgewordenen Fällen auch die Unwissenheit über bestehende gesetzliche Regelungen und über die Rechtsprechung eine große Rolle.

Wegen fehlender klarer gesetzlicher Regelungen sind Arbeitnehmer und Arbeitgeber heute im Wesentlichen darauf angewiesen, sich an der einschlägigen **Rechtsprechung** zu orientieren. Diese ist jedoch notwendigerweise **lückenhaft** und im Einzelfall für die Betroffenen nur schwer zu erschließen.

Arbeitnehmer und Arbeitgeber müssen ihre Rechte und die Grenzen des Umfangs und der Verwendung von Arbeitnehmerdaten kennen. Das ist nur mit einem übersichtlichen, zusammenfassenden Gesetz zu gewährleisten.

Kernelement eines effektiven Arbeitnehmerdatenschutzes muss die **sachgerechte Begrenzung der**

Verarbeitung von Arbeitnehmerdaten mit strengen Zweckbindungs- und Verwertbarkeitsregelungen unter Berücksichtigung moderner Kommunikations- und Auswertungstechniken sein.

Grundlegend ist die **Achtung der** grundgesetzlich geschützten **Persönlichkeitsrechte**.

Die **Rechte der betrieblichen Interessenvertretung und der Betriebsbeauftragten für den Datenschutz** sind zu **stärken**.

Wir brauchen **Informations-, Kontroll- und Sanktionsregelungen**.

Eine praktikable und verständliche gesetzliche Regelung zum Arbeitnehmerdatenschutz muss die **Prinzipien der Transparenz, der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit, der legitimen Zweckbindung und der Datensparsamkeit und der Datensicherheit berücksichtigen**.

Auch die Beauftragten des Bundes und der Länder für Datenschutz fordern ein Arbeitnehmerdatenschutzgesetz. Der Deutsche Bundestag hat zuletzt in seiner Entschließung vom 28. März 2007 ebenfalls einen entsprechenden Gesetzentwurf gefordert.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, dem vorliegenden Entschließungsantrag zuzustimmen. – Herzlichen Dank.

Präsident Ole von Beust: Danke schön!

Das Wort hat Minister Dr. Wolf (Nordrhein-Westfalen).

(D) **Dr. Ingo Wolf** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! In einer hochtechnisierten Gesellschaft mit zahllosen Kommunikations- und Zahlungsvergängen sind Datenaustausch und -abgleich unverzichtbar. Die Nutzung von Handys und Kreditkarten führt unweigerlich zu elektronischen Schleifspuren und Bewegungsprofilen.

Das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** und damit der Schutz vor dem gläsernen Bürger verlangt aber eine strikte Abschottung der Datenbestände vor unbefugtem Zugriff. Zahlreiche Missbrauchsfälle im nichtöffentlichen Bereich haben endlich die Sensibilität für das Thema „Datenschutz“ geschärft. Es versetzt die Menschen in Sorge, wenn ihre Daten – Namen, Adressen, Verhaltensmuster und Kontodaten – durch die Lande vagabundieren. Aufklärung, Bewusstseinschärfung und Sensibilisierung für den Selbstschutz durch Sparsamkeit im Umgang mit den eigenen Daten sind wichtig. Aber auch das rechtliche Instrumentarium gehört auf den Prüfstand.

Ich begrüße ausdrücklich die Gespräche – den **Datenschutzgipfel** – beim Bundesinnenminister und die **Einrichtung einer Arbeitsgruppe**. Nordrhein-Westfalen wird sich hier selbstverständlich engagieren.

Voraussetzung für das weitere Handeln ist eine sorgfältige Analyse zum Zwecke der Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes. Hierbei geht Gründlichkeit vor Schnelligkeit.

Dr. Ingo Wolf (Nordrhein-Westfalen)

(A) Der Gesetzentwurf der Bundesregierung mit Änderungsvorschlägen zu den Themenbereichen Auskunftsteilen und Scoring-Verfahren reicht nicht aus, um einen effektiven Schutz für alle Bürgerinnen und Bürger zu schaffen; denn die bisherige Widerspruchslösung führt in praxi zum regelmäßigen Einverständnis mit der Datenweitergabe. **Wir brauchen von Gesetzes wegen eine Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses**, damit die Menschen eine bewusste Entscheidung für die Datenweitergabe treffen müssen.

Dies führt nach meiner Auffassung auf jeden Fall zu drei **zentralen Forderungen**:

Erstens. Gerade dort, wo Daten für Werbung und Marktforschung weitergegeben werden, muss eine ausdrückliche **Einwilligung des Betroffenen** rechtlich verankert werden.

Zweitens. Das Gleiche ist für geschäftsmäßig erhobene Daten zu fordern. Für die Bereiche der geschäftsmäßigen Werbung und Marktforschung, aber auch für den **Adresshandel** dürfen die Daten nur dann weitergegeben werden, wenn eine ausdrückliche Einwilligung vorliegt.

Drittens. Das Gleiche muss für Menschen gelten, die in der Vergangenheit nicht ausdrücklich der Weitergabe ihrer Daten widersprochen haben, z. B. auch für allgemein zugängliche Quellen. Wir wollen hier genauso schützen. Auch bevor die **alten Daten** weitergegeben werden dürfen, bedarf es noch einer ausdrücklichen Einwilligung.

(B) Dieser Dreiklang des Einwilligungserfordernisses muss Gegenstand eines modernen Datenschutzgesetzes sein.

Unsere Anträge haben in den Ausschussberatungen große Zustimmung erfahren. Wir fordern den Bund auf, diesen Lösungsansätzen im Gesetzgebungsverfahren zum Bundesdatenschutzgesetz Rechnung zu tragen.

Bei aller berechtigten Kritik ist mir die Feststellung wichtig, dass in weiten Teilen der Wirtschaft mit den Daten verantwortlich umgegangen wird. Wir brauchen aber die **Wachsamkeit der Bürger** sowie anlassbezogene und stichprobenartige **Kontrollen der staatlichen Stellen**, um den schwarzen Schafen das Handwerk zu legen. Wenn trotz aller Vorkehrungen die Datenschutzrechte verletzt werden, sind gesetzliche Sanktionen zu verhängen.

Bei Lösungsvorschlägen, die eine Verschärfung bei den Straf- und Bußgeldandrohungen zum Ziel haben, ist kritisch zu prüfen, ob der bereits vorhandene Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes in der Praxis überhaupt ausgenutzt wird. **Konsequenter Gesetzesvollzug geht vor Gesetzesverschärfung**. Soweit mir bekannt ist, wird der Bußgeldrahmen bei weitem nicht ausgeschöpft, geschweige denn, dass Haftstrafen bis zu zwei Jahren verhängt werden.

Der Datenschutz muss gestärkt werden, um Missbrauch zu bekämpfen. Eine Weitergabe von Daten darf nur zulässig sein, wenn der Bürger bewusst und gewollt sein Einverständnis erklärt. Dies muss für die

(C) Nutzung in der Zukunft gelten, unabhängig davon, wann die Datenerhebung stattgefunden hat. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Ole von Beust: Danke schön!

Das Wort hat Senator Dr. Steffen (Hamburg).

Dr. Till Steffen (Hamburg): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich freue mich über die **Renaissance des Datenschutzes**. Der Datenschutz kommt nach Jahren endlich wieder von der Anklagebank herunter.

Es ist richtig Schwung in die Debatte gekommen. Alle überholen sich in den Vorschlägen. Der Schwung ist so groß, dass nicht nur das anstehende Gesetzesvorhaben durch viele Vorschläge angereichert wird; wir sehen uns sogar gezwungen, Vorschläge für weitere Gesetzgebungsprozesse zu machen. Das freut mich außerordentlich.

Ich finde es richtig, dass sich die Debatte auf den Datenschutz im privaten Bereich konzentriert, ein Bereich, der in der Vergangenheit nicht sehr im Vordergrund gestanden hat. Deswegen ist es gut, dass sich viele Initiativen hiermit befassen.

Wenn wir über den Schutz bzw. den Umgang von Daten im privaten Bereich, zwischen Bürgerinnen und Bürgern auf der einen und Unternehmen auf der anderen Seite reden, ergeht natürlich auch die **Aufforderung an die einzelnen Bürgerinnen und Bürger**, zur Verfügung stehende Techniken zu nutzen, um ihre **eigenen Daten zu schützen**, und ihren Umgang mit Daten zu überprüfen. Jeder muss selbst alles tun, um sich vor einer unerwünschten Weitergabe von Daten zu schützen. (D)

Es ergeht die Aufforderung an die Wirtschaft, durch geeignete **Selbstverpflichtungen** zu handeln. Ich denke insbesondere an die Kreditwirtschaft, an Bereiche des E-Commerce, in dem die entsprechenden Wirtschaftskreise durch funktionierende Selbstverpflichtungen das Vertrauen in den Umgang mit Daten bei ihren Kundinnen und Kunden stärken können. Die Unternehmen sind in der Pflicht, entsprechend voranzugehen.

Es gibt aber Teilbereiche im privaten Datenschutzrecht, in denen der Staat grundrechtliche Schutzpflichten für die Bürgerinnen und Bürger hat, in denen der Staat also handeln muss, weil die Bürgerinnen und Bürger den Schutz nicht selber gewährleisten können und weil Unternehmen entsprechende Selbstverpflichtungen nicht wirksam durchsetzen können. Es ist **Aufgabe des Staates**, den einzelnen **Bürger** und die einzelne Bürgerin **vor Übergriffen Dritter zu bewahren** und durch geeignete gesetzliche Regelungen **Rechtsgutverletzungen zu verhindern**.

Wir können in diesem Bereich natürlich keinen absoluten, sondern nur bestmöglichen Schutz gewährleisten. Unsere Handlungsmöglichkeiten sind auch durch den **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** begrenzt. Das politische Handeln muss insgesamt dadurch be-

Dr. Till Steffen (Hamburg)

- (A) stimmt werden, dass wir das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Datenschutz stärken; denn wir müssen auch ein politisches Interesse daran haben, dass Bürgerinnen und Bürger, Kundinnen und Kunden nicht vor der Weitergabe von Daten für erwünschtes wirtschaftliches Handeln zurückschrecken.

Ausgangspunkt unserer Beratungen ist das Thema „Scoring“. Wir sehen, dass beim **Scoring** ein Verfahren Realität wird, vor dem Datenschützer seit Jahrzehnten warnen. Bei geschäftlichen Transaktionen werden die Bürgerinnen und Bürger nicht mehr als einzelne Subjekte wahrgenommen, sondern sie verschwinden in ihrer Individualität hinter einem Score. An dieser Stelle muss der Gesetzgeber seiner Schutzpflicht nachkommen und dem **Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung** zur Geltung verhelfen. Wenn Menschen in ganz alltäglichen Situationen, wie beim Autoverkauf oder bei der Inanspruchnahme eines kleinen Verbraucherkredits, quasi machtlos ihrem Score ausgeliefert sind, wenn sie nicht wissen, wie er sich zusammensetzt, dann müssen wir ihnen Möglichkeiten an die Hand geben, sich zu schützen und dafür zu sorgen, dass sie einer solchen willkürlichen Einschätzung nicht ausgesetzt werden.

Der Score ist – anders, als die entsprechenden Wirtschaftskreise uns glauben machen wollen – nur scheinbar eine objektive Größe. Er setzt sich aus einer Vielzahl von Einzeldaten zusammen, die auch falsch sein können, weil sehr beliebige Merkmale mit dem einzelnen Bürger, mit der einzelnen Bürgerin verknüpft werden, weshalb es zu ausgesprochen großen Ungerechtigkeiten kommen kann. Ich bin mir sicher, dass die jetzt aufgenommene Lobbyarbeit gegen dieses Gesetzesvorhaben nicht durchdringen wird.

- (B) Im Rahmen des Datenschutzgipfels ist erfreulicherweise Einigung darüber erzielt worden, dass man **vom Opt-out zum Opt-in** kommen muss, dass also statt der Widerspruchslösung eine ausdrückliche Einwilligung erforderlich ist. Das ist ein wichtiger Schritt, um die Bürgerinnen und Bürger vor einer Weitergabe von Daten, die sie kaum wahrgenommen haben oder nur mit großer Anstrengung hätten wahrnehmen können, zu schützen. Aber wir müssen genau beobachten, wie diese Regelung in der Praxis funktioniert.

Wie schon erwähnt worden ist, brauchen wir auch eine Regelung für die **Altdaten**. Die Einigung auf dem Datenschutzgipfel war erst einmal so zu verstehen, dass sich die Veränderungen, die vorgenommen werden sollen, um zu einer Einwilligungslösung zu kommen, nur auf die neuen Daten beziehen. So könnte sich die Einigung als zahnlos erweisen; denn ein Bürger wird sich in Zukunft nur wehren können, wenn er nachweisen kann, dass Daten nach Inkrafttreten der anzustrebenden Gesetzesregelung entstanden sind. Das bedeutet de facto, dass sich nur derjenige wehren kann, der nach der Gesetzesänderung z. B. umgezogen ist. Ansonsten wird es kaum möglich sein nachzuweisen, dass die Daten, die weitergegeben und verwendet worden sind, neueren Datums sind und nicht schon unter der alten Regelung zustande gekommen sind.

(C) Deswegen gibt es diese Empfehlung. Wir haben diesen Punkt mit einem Antrag, den wir heute eingebracht haben, nachgeschärft; denn wir brauchen, damit diese Regelung gängig gemacht wird, eine **Übergangsregelung** für diejenigen, die aktuell Datenbestände erworben haben. Eine solche Übergangsregelung muss verfassungskonform ausgestaltet werden. Wir werden die Bundesregierung bitten, einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen. Ich bin mir sicher, dass die Übergangsregelung nicht länger als ein Jahr gelten muss. Dann hätte man relativ zügig ein umfassendes Umschwenken auf das Opt-in, auf die Einwilligungslösung. Damit würden wir einen großen Schritt vorankommen.

Es gibt einen zweiten Punkt, der zwar erwähnt wurde, im Hinblick auf den die entsprechende Konsequenz aber hier noch nicht formuliert worden ist. Deswegen haben wir dazu einen weiteren Antrag vorgelegt.

Es wird immer darüber diskutiert, ob man nicht die Ordnungswidrigkeitentatbestände oder Straftatbestände weiter verschärfen müsste, indem man den Strafraum heraufsetzt und weitere Straftatbestände schafft. Das Entscheidende ist – wenn Sie sich bei den Staatsanwaltschaften erkundigen –: Es ist mitnichten so, dass nicht die Sachkompetenz oder die Bereitschaft vorhanden wäre, **Strafverfolgung** durchzuführen. Die Staatsanwaltschaften und Ermittlungsbehörden stoßen aber auf ganz praktische Probleme: Im Zweifelsfall ist der Nachweis, woher ein bestimmtes Datum kommt, nicht zu führen. Deswegen ist es sehr wichtig, eine **Dokumentationspflicht** zu schaffen, insbesondere für die Wirtschaftsbereiche, in denen in großem Umfang Daten verarbeitet werden. Wenn z. B. ein Callcenter einen Datensatz benutzt und Ermittlungen ansetzen, weil der Verdacht besteht, dass der Datensatz aus einer nicht zulässigen Quelle stammt, dann muss nachvollziehbar sein, auf welchem Wege das Callcenter diese Daten bekommen hat. Dann kann effektive Strafverfolgung in diesem Bereich stattfinden. Deswegen würde ich empfehlen, den Eifer bei der Heraufsetzung von Strafraum umzulenken auf diesen Punkt, um den wir das Gesetzespaket, das beim Datenschutzgipfel ins Auge gefasst worden ist, dringend ergänzen müssen. Dadurch würden wir eine effektive Strafverfolgung wesentlich erleichtern.

(D) Insgesamt begrüße ich es also, dass wir einen so breiten Konsens zur Verstärkung des Datenschutzes erzielt haben. Ich hoffe, dass dieser Konsens nicht nur ein saisonaler ist, sondern dass er bis zum Abschluss der beiden Gesetzesvorhaben – das, was wir gerade am Wickel haben, und das, was ins Auge gefasst worden ist – reicht. Wir sollten beim Schließen der erkannten Schutzlücken nicht auf halbem Wege stehenbleiben. Deswegen würde ich mich über Zustimmung zu den Anträgen Hamburgs freuen.

Präsident Ole von Beust: Danke schön!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Präsident Ole von Beust

(A) Bevor wir zur Abstimmung kommen, möchte ich darauf hinweisen, dass der vorhin verschobene Punkt 22 – finanzielle Situation der Krankenhäuser – nach Erledigung dieser beiden Tagesordnungspunkte aufgerufen wird, weil die notwendige Verständigung erfolgt ist.

Wir kommen zu den **Abstimmungen**.

Zu dem Entschließungsantrag unter **Punkt 92** hat Rheinland-Pfalz den Antrag auf sofortige Sachentscheidung zurückgezogen.

Daher weise ich die Vorlage dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, dem **Ausschuss für Frauen und Jugend** und dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

Ich komme zu **Punkt 33**.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie fünf Anträge von Ländern vor.

Ich beginne mit den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit ist Ziffer 2 erledigt.

Wir kommen zum Antrag Berlins. Wer folgt diesem Antrag? – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 4 und 6 bis 9.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

(B) Damit entfällt Ziffer 14 Buchstabe b.

Es bleibt noch abzustimmen über Ziffer 14 Buchstabe a. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Ich fahre fort mit Ziffer 16. – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 25 Nr. 10 Buchstabe a.

Ich rufe Ziffer 25 Nr. 10 Buchstabe b auf. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 19.

Ziffer 20! – Minderheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 22.

Wir kommen zum Antrag Schleswig-Holsteins. Wer ihm folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen zum Antrag Hamburgs in Drucksache 548/4/08 (neu2)! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 27, 28, 31 bis 33 und 35.

Ziffer 29! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 36.

Ziffer 30! – Mehrheit.

Zu Ziffer 34 wurde getrennte Abstimmung gewünscht. (C)

Ich frage daher zunächst: Wer ist für Ziffer 34 Buchstabe c letzter Absatz? – Mehrheit.

Nun das Handzeichen zu Ziffer 34 Buchstabe d! – Mehrheit.

Das Handzeichen zum Rest der Ziffer 34! – Mehrheit.

Es folgt die Abstimmung über den Antrag Hamburgs in Drucksache 548/5/08. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Wir kommen zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 37! – Minderheit.

Wir kommen zu dem 2-Länder-Antrag von Brandenburg und Baden-Württemberg. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Dann bitte das Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe nun den vorhin zurückgestellten **Tagesordnungspunkt 22** auf:

Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der **finanziellen Situation der Krankenhäuser** – Antrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 442/08) (D)

Das Land **Hessen** ist dem Entschließungsantrag **beigetreten**.

Wortmeldungen: Zunächst Frau Staatsministerin Stewens (Bayern).

Christa Stewens (Bayern): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben einen neuen Entschließungsantrag erarbeitet, der mittlerweile von allen Ländern getragen wird. Die Einigung kam nach intensiven Verhandlungen sozusagen fünf vor zwölf zustande.

Der vorgelegte Entschließungsantrag gibt den Inhalt der Einigung wieder. Gleichzeitig darf ich betonen, dass einige Länder, insbesondere Rheinland-Pfalz, Berlin und Bremen, darauf hinweisen, dass die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf einen **Korridor bei der Einführung des bundesweiten Basisfallwertes** vorsieht. Das wird in einer entsprechenden Protokollerklärung dieser Länder zum Ausdruck gebracht.

Es war in den vergangenen Wochen durchaus schwierig, eine Einigung auf den Weg zu bringen. Die **Länder** haben insbesondere mit ihren einstimmigen Beschlüssen auf der Gesundheitsministerkonferenz in Plön am 2. und 3. Juli dieses Jahres, mit dem Umlaufbeschluss Ende 2007 und den Ergebnissen der Sonder-GMK am 8. März 2007 in Stuttgart ge-

Christa Stewens (Bayern)

(A) zeigt, dass sie **einheitliche Positionen** für den künftigen ordnungspolitischen Rahmen der Krankenhausfinanzierung **erarbeitet** haben.

Andererseits hat das Bundesgesundheitsministerium erst am 22. August 2008 einen Referentenentwurf vorgelegt, obwohl die Verabschiedung der zugesagten Entlastungen der Krankenhäuser per Bundesgesetz zeitlich absolut dringlich war.

Hinzu kam, dass im **Gesetzentwurf des BMG** – ohne Absprache – Regelungen zur Investitionsfinanzierung enthalten waren, nach denen die Länder zur Zahlung von Investitionspauschalen verpflichtet werden sollten, deren Grundlagen die Vertragsparteien auf der Bundesebene und das DRG-Institut ohne Beteiligung von Länderseite erarbeiten sollten. Auch eine Ersatzvornahme durch das BMG ohne Beteiligung der Länder war vorgesehen. Es handelte sich um eine für die Länderseite schwer erträgliche Regelung, unabhängig von den unterschiedlichen Auffassungen der Länder zum System der künftigen Krankenhausfinanzierung und zur Erleichterung einer pauschalierten Investitionsförderung. Insbesondere zum letztgenannten Punkt sind die Positionen sehr unterschiedlich.

Die für die Länder nicht akzeptablen Regelungen waren mit den Entlastungen für die Krankenhäuser untrennbar verknüpft, so dass auch diese wegen der Differenzen in Investitionsfragen insgesamt in Frage gestellt waren. Das konnte keiner der Beteiligten hinnehmen, meine lieben Kolleginnen und Kollegen.

(B) Ich möchte nicht alles wiederholen, was in den vergangenen Wochen an Argumenten zwischen der Länder- und der Bundesseite ausgetauscht wurde, sondern die **Eckpunkte der Einigung** kurz beschreiben.

Erstens. **Investitionspauschalen**, die die Länder zur Zahlung verpflichten, werden **bundesrechtlich nicht festgelegt**.

Zweitens. Vielmehr soll eine **Förderung der Länder durch leistungsorientierte Investitionspauschalen ermöglicht** werden.

Drittens. Die Grundsätze dafür erarbeitet eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe.

Viertens. Die **Länder können** auch künftig **eigenständig zwischen der Förderung durch Investitionspauschalen und der Einzelförderung entscheiden**.

Fünftens. Die Vertragsparteien auf der Bundesebene vereinbaren in Abstimmung mit den Ländern Grundstrukturen für Investitionsbewertungsrelationen zur Abbildung des Investitionsbedarfs für stationäre Leistungen.

Sechstens. Eine **Ersatzvornahme durch das Bundesgesundheitsministerium wird vorher mit den Ländern abgeklärt**.

Wichtig für die Länder ist dabei, dass die gemeinsamen Anstrengungen ein **rechtzeitiges Inkrafttreten der Entlastungen** für unsere Krankenhäuser **ermöglichen**. Die Krankenhäuser deutschlandweit

(C) warten auf die finanziellen Verbesserungen, d. h. Entlastungen.

Ferner ist es für die Länder wichtig, dass diejenigen, die den Weg von mehr Pauschalierungen in der Investitionsförderung gehen wollen, dies gemeinsam mit Bund, Ländern und den Vertragsparteien auf der Bundesebene entwickeln können.

Schließlich haben die Länder die Option, ihren erfolgreichen Weg einer gezielten, bedarfsgerechten Einzelförderung bzw. der bewährten Pauschalförderung, z. B. für medizintechnische Anlagen, weiterzugehen und ihre Förderung beizubehalten.

Ich meine, dass der Freistaat Bayern, aber auch die übrigen Länder ihr Möglichstes getan haben, um eine Konsensregelung aller Beteiligten für das Krankenhausfinanzierungsrahmengesetz herbeizuführen. – Herzlichen Dank.

Präsident Ole von Beust: Danke schön!

Das Wort hat Frau Ministerin Dr. Stolz (Baden-Württemberg).

Dr. Monika Stolz (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es ist höchste Zeit, dass wir den Krankenhäusern in ihrer Not helfen, indem wir ein Gesetz auf den Weg bringen, das sie bei den Betriebskosten entlastet. Deswegen sind alle Regelungen, die den **tatsächlichen Betriebskosten der Krankenhäuser Rechnung tragen**, zu begrüßen. Das ist in den vergangenen Monaten das **gemeinsame Anliegen von Bund und Ländern** gewesen. (D)

Dass wir unter erheblichem **Zeitdruck** stehen, liegt nicht daran, dass die Länder die Not der Krankenhäuser nicht gesehen hätten, sondern daran, dass immer wieder der Versuch gemacht wurde, Regelungen zu den Betriebskosten mit einer grundsätzlichen Änderung der Investitionsförderung durch die Länder – und damit mit einer Beschneidung ihrer Kompetenz – zu verknüpfen.

Landesregierungen stehen in unmittelbarer Verantwortung für die Krankenhauslandschaft in ihren Ländern. Sie müssen handeln und steuern können, und zwar pauschal, z. B. durch Begleitung der Krankenhäuser im Rahmen einer Einzelförderung oder im Rahmen eines Mischsystems, wie wir in Baden-Württemberg es – ich denke, sehr erfolgreich – praktizieren.

Wenn ein **Gesetz** auf den Weg gebracht wird, das zum einen dazu verhilft, dass die Schere zwischen Einnahmen und Ausgaben der Krankenhäuser etwas geschlossen wird, und das zum anderen den **Ländern die Kompetenz belässt, eigenständig über die Begleitung von Investitionen zu entscheiden**, dann ist das gut und liegt im Interesse der Krankenhäuser. Wir sollten dafür eintreten, dass die Länder auch in Zukunft ihrer Verantwortung gerecht werden können.

(A) **Präsident Ole von Beust:** Danke schön!

Das Wort hat Frau Ministerin Dr. Trauernicht (Schleswig-Holstein).

Dr. Gitta Trauernicht (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Anfang Juni hat die **Gesundheitsministerkonferenz** unter dem Vorsitz Schleswig-Holsteins **in Plön** einstimmig einen Beschluss zur finanziellen Entlastung der Krankenhäuser gefasst. Die Teilnehmer waren sich darin einig, dass die steigenden Kosten der Krankenhäuser angemessen und auskömmlich finanziert werden müssen.

Ich darf die **zentralen Forderungen** skizzieren: **angemessene Erstattung der Tarifierhöhung oberhalb der Grundlohnsteigerung; Wegfall des** seit 2007 erhobenen **Sanierungsbeitrags; Verbesserung der Situation im Pflegebereich** und – das war Schleswig-Holstein und einigen anderen Ländern sehr wichtig – Realisierung einer bundesweiten Konvergenz der Länder-Basisfallwerte mit dem **Ziel eines bundeseinheitlichen Basisfallwertes**. Es geht schlicht und ergreifend darum, dass gleiche Leistungen der Krankenhäuser in den Ländern gleich bezahlt werden.

Gleichzeitig haben die Länder die Absicht bekräftigt, ihrer Verantwortung für die Investitionen gerecht zu werden.

Damit konnte in Plön trotz schwieriger Ausgangslage ein **Konsens erzielt** werden. Es wurde eine gemeinsame Position zu dem zentralen Anliegen aller Länder gefunden, auch künftig – trotz schwieriger (B) Kostensituation im stationären Sektor – eine gut funktionierende Krankenhausversorgung sicherzustellen.

Alle, die in Plön selbst, aber auch im Vorfeld oder danach beteiligt waren, wissen sehr gut, dass es angesichts der unterschiedlichen Ausgangslagen und der teilweise entgegengesetzten Interessenlagen der Länder nicht einfach war, zu einer gemeinsamen Position zu kommen.

Nach wie vor gilt: Der gefundene **Kompromiss** war und ist **in der Sache gut**. Ich füge hinzu: Er ist für die Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Krankenhäuser unverzichtbar.

Nun liegt seitens des Bundesgesundheitsministeriums der **Entwurf eines Krankenhausfinanzierungsrahmengesetzes** vor. Der Gesetzentwurf entspricht den wesentlichen Forderungen der Länder, die den Konsens der Gesundheitsministerkonferenz von Plön im Juni ausgemacht haben.

Lediglich die vorgesehene **Einführung von Investitionspauschalen** spiegelt nicht die Beschlusslage der Gesundheitsministerkonferenz und war deshalb schwierig zu diskutieren. Hier galt es, einen Kompromiss zu finden, den Schleswig-Holstein als Vorsitzland voranzutreiben versucht hat. Wir haben einen **alternativen Vorschlag** vorgelegt und Änderungspetita aus mehreren Ländern aufgenommen. Dafür haben wir im Abstimmungsverfahren die Zustimmung der großen Mehrheit der Länder bekommen. Es ist

wichtig, dass das Bundesgesundheitsministerium uns signalisiert hat, dass dieser Vorschlag positiv aufgenommen wird. (C)

Dies bedeutet, dass dem Gesetzgebungsverfahren nichts mehr im Wege steht. Der **Durchbruch zu der dringend notwendigen besseren Finanzierung von Krankenhäusern** ist damit **erreicht**.

Wir wissen, dass die **Zeit drängt**. Wer in Plön war, erinnert sich an eine durchaus nicht kleine Demonstration der Akteure und Beschäftigten des Krankenhaussektors. Für die kommende Woche ist eine weitere Demo in Berlin angekündigt, die Rekordteilnehmerzahlen haben soll. Dies sollte uns daran erinnern, dass wir den Menschen, die in diesem Bereich arbeiten, ebenso wie denen, die deren Leistungen benötigen, weiteres Zuwarten nicht zumuten können. Auch das sollte hier eine Rolle spielen; darüber waren und sind wir alle uns einig.

Vor diesem Hintergrund sehe ich in dem nun vorliegenden gemeinsamen Entschließungsantrag aller Länder das entscheidende Signal an die Bundesregierung: Wir sind einverstanden, der Weg zur Neuordnung der Krankenhausfinanzierung ist frei, und das ist gut so.

Präsident Ole von Beust: Danke schön!

Es liegt eine **Erklärung zu Protokoll***) von **Senatorin von der Aue** (Berlin) vor. – Gibt es noch Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, die Entschließung zu fassen. Es liegen jedoch Anträge vor, die Entschließung in einer neuen Fassung anzunehmen. (D)

Wir beginnen mit dem 16-Länder-Antrag, der die Anträge in Drucksachen 442/1/08 und 442/2/08 ersetzen soll. Wer stimmt dem 16-Länder-Antrag zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung in einer neuen Fassung angenommen**.

Die Anträge in Drucksachen 442/1/08 und 442/2/08 sind entfallen.

Wir kommen zu **Punkt 30:**

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009) (Drucksache 545/08)

Das Wort hat Herr Staatssekretär Drautz (Baden-Württemberg).

Richard Drautz (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Angesichts der Vielzahl der Anträge zum Jahressteuergesetz 2009 möchte ich Ihr Augenmerk auf eine **Empfehlung des Wirtschaftsausschusses** lenken, die mir ganz besonders am Herzen liegt: die Empfehlung, den **Umsatzsteuersatz für das Beherbergungsgewerbe von 19 auf 7 % zu senken**.

*) Anlage 15

Richard Drautz (Baden-Württemberg)

(A) Mit seiner hohen Zahl an qualifizierten Arbeitsplätzen ist das **Hotelgewerbe** gerade in Tourismusregionen ein **gewichtiger Wirtschaftsfaktor**. Nicht nur in Baden-Württemberg, sondern auch in anderen Bundesländern steht die Branche **im Wettbewerb mit angrenzenden Tourismisländern**. Mittlerweile wenden 22 von 27 EU-Staaten lediglich einen ermäßigten Umsatzsteuersatz auf das Beherbergungsgewerbe an, darunter alle Länder, die an Deutschland grenzen; einzige Ausnahme ist Dänemark.

So beträgt der **Umsatzsteuersatz auf Hoteldienstleistungen in Frankreich 5,5 %**, in **Spanien und Polen 7 %**, in den **Niederlanden 6 %** und in **Österreich und Italien jeweils 10 %**. Auch die **Schweiz** als Anrainerstaat erhebt eine Umsatzsteuer von nur **3,6 %** auf Hoteldienstleistungen. In Deutschland gilt jedoch immer noch der Umsatzsteuersatz von **19 %**! Das führt gerade in Zeiten eines hohen Preisbewusstseins der Bürger zu **gravierenden Wettbewerbsnachteilen** für unser heimisches Hotelgewerbe. Anders gesagt: Schon relativ kleine Preisunterschiede führen beim Verbraucher zu der Entscheidung, den Urlaub im benachbarten Ausland und eben nicht bei uns in Deutschland zu verbringen.

Meine Damen und Herren, das geltende EU-Recht eröffnet uns bereits heute die Möglichkeit, diese Wettbewerbsnachteile zu vermeiden und den Umsatzsteuersatz von **19 auf 7 %** zu senken. Sämtliche Wirtschaftsbereiche, die vom Tourismus profitieren, würden durch einen ermäßigten Umsatzsteuersatz gewinnen. Ich bitte Sie daher dringend, die Einführung eines ermäßigten Umsatzsteuersatzes für das Beherbergungsgewerbe in Ziffer 57 der Empfehlungsdrucksache zu unterstützen. – Ich danke Ihnen.

(B)

Präsident Ole von Beust: Danke schön!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und zwei Landesanträge vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 9.

Ziffer 14! – Minderheit.

Ziffer 19! – Minderheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Ziffer 25! – Minderheit.

Ziffer 26! – Mehrheit.

Ziffer 38! – Mehrheit.

Ziffer 44! – Minderheit.

Ziffer 45! – Mehrheit.

Ziffer 48! – Minderheit.

Ziffer 51! – Mehrheit.

Jetzt der Landesantrag von Hessen! Wer stimmt zu? – Minderheit.

Wir kommen zu den Ausschussempfehlungen zurück:

Ziffer 56! – Mehrheit.

Ziffer 57! – Minderheit.

Ziffer 61! – Mehrheit.

Ziffer 63! – Minderheit.

Ziffer 65! – Mehrheit.

Damit entfällt der Landesantrag von Mecklenburg-Vorpommern.

Ich bitte um das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 31:**

Entwurf eines Investitionszulagengesetzes 2010 (InvZulG 2010) (Drucksache 546/08, zu Drucksache 546/08)

Das Wort hat Herr Minister Seidel (Mecklenburg-Vorpommern).

(B)

Jürgen Seidel (Mecklenburg-Vorpommern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! **In den neuen Bundesländern hat seit der deutschen Wiedervereinigung ein umfassender Modernisierungsprozess stattgefunden.** Die **maßgeblichen Instrumente der Wirtschaftsförderung, die Investitionszulage und die Zuschüsse aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“**, waren dabei „die“ Grundlage für eine deutliche Stärkung der Wirtschaftskraft und den damit verbundenen Aufbau von Arbeitsplätzen. Ich betone dies, weil es immer angezweifelt wird: Diese Förderinstrumente sind sinnvoll und effizient, weil sie – das verdeutlichen der umfassende wirtschaftliche Strukturwandel und zahlreiche volkswirtschaftliche Kennziffern – ganz überwiegend ihre Wirkung entfalten.

Es ist mir wichtig, in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass **Wirtschaftsförderung nicht als Einbahnstraße** missverstanden werden darf. Der umfassende Strukturwandel hat moderne, konkurrenzfähige Unternehmen, eine leistungsfähige Infrastruktur und am Ende Hunderttausende neuer Arbeitsplätze hervorgebracht. Auch viele ausländische Investitionen wurden erst auf diesem Wege möglich. Die damit einhergehende Wertschöpfung führt bereits heute dazu, dass nicht unerhebliche Mittel in die öffentlichen Haushalte zurückfließen.

(C)

(D)

Jürgen Seidel (Mecklenburg-Vorpommern)

(A) Trotz aller Anstrengungen, die in ganz Deutschland unternommen werden, reicht die Basis für eine selbsttragende wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Ländern noch nicht aus; es besteht **weiterhin erheblicher Anpassungsbedarf**. Das kann man schnell erkennen, wenn man sich Vergleiche mit den alten Bundesländern insbesondere hinsichtlich der Indikatoren Exportquote, Kapitalstock und Arbeitslosenquote vor Augen führt. Deswegen muss die Fortsetzung der Investitionsförderung in den neuen Ländern ein wichtiger Baustein der Wirtschaftspolitik der Bundesregierung bleiben.

Die **Mittelausstattung der Gemeinschaftsaufgabe** durch den Bund ist **seit 1998** pro Jahr um durchschnittlich 100 Millionen Euro von 1,6 Milliarden Euro auf 644 Millionen Euro **deutlich reduziert** worden. Hinzu kommt nunmehr die im Gesetzentwurf zur Investitionszulage vorgesehene recht **starke Degression**. Diese wird insbesondere gegen Ende des Geltungszeitraumes des neuen Gesetzes, also 2013, dem Ende der Förderperiode, erhebliche Folgewirkungen auf die Gemeinschaftsaufgabe haben.

In diesem Jahr sind bei den Bundesländern bislang rund 2 400 Anträge auf Wirtschaftsförderung mit einem Volumen von 2,4 Milliarden Euro aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ eingegangen. Diese Zahl umfasst nach aktuellen Informationen der Bundesregierung sowohl bereits bewilligte Anträge als auch Anträge, die sich auf Investitionen in den Folgejahren beziehen. Im Haushaltsentwurf **für 2009** hat das Bundeskabinett **GA-Mittel von 624 Millionen Euro beschlossen**, und darüber hinaus ist für die Jahre 2010 bis 2012 vorgesehen, den Mittelansatz für die Gemeinschaftsaufgabe um jeweils 30 Millionen Euro anzuheben, so dass bis einschließlich 2012 jährlich 624 Millionen Euro aus Bundesmitteln zur Verfügung stehen werden. Damit würde das **Niveau von 2009 verstetigt**. Auch wenn – das muss man durchaus anerkennen – die Bundesregierung damit die weitere Degression der Gemeinschaftsaufgabe aussetzt, wird jedoch noch **nicht einmal der Inflationsausgleich berücksichtigt**.

Deswegen will ich den Bund auffordern, **die infolge der geplanten Degression der Investitionszulage im Zeitraum 2010 bis 2013 verfügbaren Haushaltsmittel zumindest teilweise der Gemeinschaftsaufgabe** „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ **zur Verfügung zu stellen**; denn – das muss man resümieren – die Gemeinschaftsaufgabe wird zukünftig das zentrale Wirtschaftsförderinstrument – das verhehle ich nicht – insbesondere in den neuen Ländern sein, natürlich auch in Mecklenburg-Vorpommern. Sie schafft aber auch Möglichkeiten für die alten Bundesländer.

Deswegen unterstützt Mecklenburg-Vorpommern die Empfehlungen der Ausschüsse. Ich möchte um Ihre Unterstützung werben. – Vielen Dank.

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. (C)

Dann kommen wir zur Abstimmung. Hierzu liegen die Ausschussempfehlungen vor.

Wer stimmt Ziffer 1 zu? – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Punkt 32** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (**Steuerbürokratieabbaugesetz**) (Drucksache 547/08)

Hierzu liegt eine **Erklärung zu Protokoll^{*)}** von **Minister Krautscheid** (Nordrhein-Westfalen) vor. – Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! Wer stimmt zu? – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 26! – Minderheit.

(Staatssekretär Dr. Karl-Heinz Klär [Rheinland-Pfalz]: Herr Präsident, könnten Sie noch einmal zählen?) (D)

Ziffer 26! – Mehrheit.

Ziffer 29! – Mehrheit.

Ich bitte um das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Punkt 34** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes** (Drucksache 549/08)

Das Wort hat Minister Schünemann (Niedersachsen).

Uwe Schünemann (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! „Eine Rechtsordnung, die sich ernst nimmt, darf nicht Prämien auf die Missachtung ihrer selbst setzen. Sie schafft sonst Anreize zur Rechtsverletzung, diskriminiert rechtstreu Verhalten und untergräbt damit die Voraussetzung ihrer eigenen Wirksamkeit.“

Präsident Ole von Beust: Danke schön!

^{*)} Anlage 16

Uwe Schünemann (Niedersachsen)

(A) Das sind klare **Worte des Bundesverfassungsgerichts** gegen die gezielte Herbeiführung rechtswidriger Einbürgerung. Sie drücken die Erwartung aus, dass der Gesetzgeber einen festen Rahmen schafft, der unsere Einbürgerungsbehörden vor Täuschung, Bedrohung und Bestechung schützt und die Verwaltung sowie die Gerichte erst in die Lage versetzt, aufgedeckte Täuschungen wirksam zu ahnden.

Deshalb begrüße ich den Gesetzentwurf der Bundesregierung sehr, wonach die Rücknahme einer Einbürgerung aufgegriffen wird. Ich kann nur nachdrücklich dafür plädieren, dass wir entsprechend entscheiden und empfehlen.

Aber der **Gesetzentwurf der Bundesregierung hat Mängel**. Ich will das an zwei Beispielen deutlich machen:

Der Entwurf sieht eine Frist von nur fünf Jahren vor, innerhalb derer die Rücknahme einer Einbürgerung zulässig sein soll. Dies ist aus meiner Sicht völlig unzureichend, wenn man sich die Praxis anschaut. Denken Sie nur daran, in welchem Umfang Ermittlungen im In- und Ausland, z. B. bei Doppelehen, stattfinden müssen. Wenn wir nur fünf Jahre Zeit haben, wird es in der Praxis im Prinzip keine Rücknahmeentscheidung geben können. Deshalb hat der Innenausschuss die Empfehlung ausgesprochen, eine **Frist von mindestens zehn Jahren vorzusehen**. Dies ist meiner Ansicht nach auch notwendig.

(B) Darüber hinaus hat **Niedersachsen** mit einer **Bundesratsinitiative** im April dieses Jahres für die Schaffung einer Strafvorschrift im Einbürgerungsrecht gewonnen. Damit soll das bisher straffreie **Täuschen der Einbürgerungsbehörden sanktioniert** werden. Denn die gegenwärtige Rechtslage weist einen eklatanten Wertungswiderspruch auf: Im Aufenthaltsgesetz und selbst im Asylverfahrensgesetz sind entsprechende Verhaltensweisen unter Strafe gestellt, bei dem endgültigen Schritt in die deutsche Staatsbürgerschaft jedoch nicht.

Mit großer Mehrheit hat der Innenausschuss dem niedersächsischen Vorschlag, Täuschung insbesondere bei Einbürgerung unter Strafe zu stellen, zugestimmt; denn es geht hierbei **nicht um wenige Einzelfälle**, wie immer behauptet wird. Mir haben im vergangenen Jahr einige Einbürgerungsbehörden mitgeteilt, dass allein sie 43 Täuschungshandlungen zur Anzeige gebracht haben. Das Ergebnis ist allerdings ernüchternd: ein Freispruch, 31 Einstellungen und keine einzige Verurteilung – trotz nachweislich gefälschter Unterlagen. Bei 216 Echtheitsprüfungen von irakischen Identitätspapieren hat das Landeskriminalamt 93 Fälschungen nachgewiesen. Das ist eine Fälschungsquote von 43 %.

Das Interesse des Staates, einen unredlichen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zu verhindern, muss in Zukunft strafrechtlich geschützt werden, nicht zuletzt weil sich durch Täuschungshandlungen bei der Einbürgerung **Anknüpfungspunkte für ausländische Extremisten** bieten können, den deutschen Pass für bedenkliche Zwecke auszunutzen.

(C) Meine Damen und Herren, Herr Kollege Körting hat mich unter einem anderen Tagesordnungspunkt quasi aufgefordert, etwas zum **Optionsmodell** zu sagen. Das will ich gerne tun.

Zu Recht hat er gemutmaßt, dass ich anderer Meinung bin. Es ist **deutlich verfrüht**, die **Optionsregelung**, die doppelte Staatsangehörigkeit vermeidet, bereits jetzt **zu modifizieren oder einfach aufzuheben**. **Niedersachsen lehnt** den soeben vorgestellten **Gesetzentwurf der Länder Berlin und Bremen** deshalb entschieden **ab**.

Verständlicherweise kann sich der Antrag in diesem frühen Stadium nicht auf verlässliche Zahlen und Untersuchungen stützen, die eine bedingungslose doppelte Staatsbürgerschaft für den genannten Personenkreis tragfähig begründen könnten. Vorhandene repräsentative Datenquellen aus der empirischen Sozialforschung deuten jedenfalls eher in eine ganz andere Richtung. Die **Repräsentativbefragung „Ausgewählte Migrantengruppen in Deutschland 2006/2007“** des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge weist für die Türkinnen und Türken folgenden Befund aus: Lediglich 11,6 % der Befragten möchten nur bei doppelter Staatsbürgerschaft eingebürgert werden, aber 29,3 % beabsichtigen, die deutsche Staatsbürgerschaft ohne diese Bedingung zu erlangen. 46,4 % der Befragten möchten überhaupt nicht eingebürgert werden.

Diese Zahlen machen deutlich: Zu gegebener Zeit sollten wir kritisch hinterfragen, ob der automatische Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft durch Geburt, wie er seit 2000 stattfindet, in seiner uneingeschränkten, umfassenden Ausgestaltung zwingend richtig ist. Im Übrigen fallen die Umfrageergebnisse für andere Zuwanderungsgruppen, so aus dem ehemaligen Jugoslawien, Italien, Griechenland und Polen, ähnlich aus.

(D) (V o r s i t z : Amtierender Präsident Karl Peter Bruch)

In einem stimme ich Herrn Kollegen Körting durchaus zu: Es ist fraglich, ob die Entscheidung für das Optionsmodell im Jahr 2000 richtig gewesen ist. Wir müssen darüber nachdenken, ob wir die Option in der Zukunft nicht gänzlich in Frage stellen sollten. Denn die Staatsbürgerschaft ist keine Billigware. Sie wird erst dann zu einem bleibenden Wert für die Gesellschaft, wenn sie ausdrücklich und erklärtermaßen gewollt ist. Wer sich dagegen selbst nach 18 Jahren in Deutschland und nach einer weiteren fünfjährigen Überlegungszeit nicht ganz für unseren Staat entscheiden mag, darf nicht einfach in die lebenslange Unentschiedenheit entlassen werden.

Am Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit ist deshalb aus meiner Sicht festzuhalten.

Amtierender Präsident Karl Peter Bruch: Vielen Dank!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist erkennbar nicht der Fall.

Amtierender Präsident Karl Peter Bruch

(A) Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ich bitte um Ihr Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 35** auf:

Entwurf eines Gesetzes über **Personalausweise** und den elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Drucksache 550/08)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlung ab. Ich rufe auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

(B) Ziffer 12! – Minderheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 37** auf:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften** (4. VwVfÄndG) (Drucksache 580/08)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen sowie einen Antrag des Landes Schleswig-Holstein ab.

Ich beginne mit den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

(C) Wir kommen nun zum Antrag Schleswig-Holsteins. Wer ist dafür? – Minderheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 40** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung** und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen (Drucksache 553/08)

Es liegt eine Wortmeldung von Frau Staatsministerin Conrad (Rheinland-Pfalz) vor.

Margit Conrad (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir sind uns sicherlich darüber einig: Unerwünschte Telefonwerbung ist eine besonders belästigende Störung. Sie ist nicht selten Teil eines Geschäftsmodells in Verbindung mit Datenmissbrauch, wie er vor kurzem die ganze Republik in Aufregung versetzt und zu einem Datengipfel geführt hat.

Auch was Kostenfallen im Internet betrifft, zeigen Untersuchungen besorgniserregende Entwicklungen. Nach Angaben der **Gesellschaft für Konsumforschung** werden in Deutschland jeden Tag ca. 700 000 Werbeanrufe durchgeführt. Und nach einer Untersuchung der Europäischen Kommission vom Juni dieses Jahres wiesen 80 % der Internetseiten von 29 kontrollierten Staaten keine transparenten Preisangaben auf.

(D) Sehr verehrte Frau Bundesministerin, wir begrüßen den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen. Die Ausweitung des Widerrufsrechts bei Zeitschriftenabos und Lotterieverträgen, das Verbot der Rufnummernunterdrückung, die Bußgeldbewehrung und die verbesserten Vorschriften bei Telefonverträgen sind wichtige Schritte, um Verbraucher und Verbraucherinnen vor den täglichen Belästigungen durch unerwünschte Telefonwerbung und den daraus entstehenden rechtlichen Nachteilen besser zu schützen.

Aber gerade bei unerlaubter Telefonwerbung und bei Kostenfallen im Internet löst der Gesetzentwurf die Probleme nicht an der Wurzel.

Das **Widerrufsrecht** gibt den Verbraucherinnen und Verbrauchern zwar die Möglichkeit, sich von einem durch unlautere Geschäftspraktiken zustande gekommenen Vertrag zu lösen. Dies setzt aber voraus, dass sie einen Vertragsabschluss und das daran anschließende Widerrufsrecht erkennen und es innerhalb der Frist von in der Regel 14 Tagen ausüben. Befindet sich ein Betroffener oder eine Betroffene nur im Urlaub oder überliert er oder sie die Widerrufsbelehrung oder – und das entspricht der Lebenswirklichkeit – fliegt die Post, weil irrtümlich als Werbung identifiziert, ungeöffnet in den Papierkorb, wird

Margit Conrad (Rheinland-Pfalz)

- (A) plötzlich ein Vertrag wirksam. Das darf nach unserer Meinung nicht sein.

Hinzu kommt, dass die **Hauptzielgruppe** für diese unlauteren Vertriebspraktiken **unerfahrene Marktteilnehmer** und -teilnehmerinnen sind, nämlich Jugendliche oder Menschen, die leicht überfordert sind. Gerade ältere Menschen sehen sich gar nicht in der Lage, ihr Widerrufsrecht auszuüben.

Die geschilderten Beispiele spiegeln die Tausenden von Beschwerden, die bei den Verbraucherzentralen eingehen.

Um wirksam vor unlauterer Telefonwerbung zu schützen, brauchen wir eine Lösung, bei der die Verbraucherinnen und Verbraucher keine Konsequenzen fürchten müssen, wenn sie **nach** einem **unerlaubten Telefonanruf** nichts unternehmen. Wir wollen daher, dass ein durch solche Praktiken angebahnter **Vertrag erst wirksam** wird, **wenn der Verbraucher** oder die Verbraucherin **ihn** innerhalb von zwei Wochen per Brief, Fax oder E-Mail, d. h. in Textform, **bestätigt**. Ohne eine solche Bestätigung kommt kein wirksamer Vertrag zustande. Anders als bei dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen Verbraucher nur dann aktiv werden, wenn sie den Vertrag wirklich wollen, nicht, wenn sie etwas nicht wollen.

Durch unsere Anforderungen werden wir auch den **unlauteren Geschäftspraktiken in Verbindung mit Daten** einen **Riegel vorschieben** können. Wir nehmen ihnen die Attraktivität und entziehen ihnen den Boden. Damit sind unsere Anträge Baustein einer Strategie gegen Datenmissbrauch und illegalen Datenhandel.

(B)

Auch die in der Praxis auftretenden Probleme bei **Kostenfallen im Internet** werden durch den Gesetzentwurf nicht im Kern erfasst. Da die Verbraucherinnen und Verbraucher von einem kostenlosen Angebot ausgehen, nehmen sie eine Widerrufsbelehrung oft gar nicht wahr. Wer Hausaufgabenhilfen, Handyklingeltöne, Spiele, Kochrezepte oder – was sehr beliebt ist – Fahrtenrouten aus dem Internet herunterlädt, erwartet keine Kosten; denn die **Anbieter suggerieren ein Gratisangebot**, verstecken den Preis aber im Kleingedruckten oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Dass sie einen Vertrag über durchschnittlich 120 Euro abgeschlossen haben – nach Angaben der Verbraucherzentralen –, nehmen die Betroffenen erst wahr, wenn sie Wochen später eine Rechnung erhalten. Viele zahlen spätestens dann, wenn ihnen mit Inkasso- oder Mahnverfahren gedroht wird. In der Regel scheut man den Aufwand eines Rechtsstreites. Dies wird von den Anbietern natürlich einkalkuliert.

Unabhängig davon, dass ein Vertrag in den meisten Fällen rechtlich gar nicht zustande gekommen ist, frage ich: Wie soll das Widerrufsrecht wahrgenommen werden, wenn durch den klassischen Download – z. B. Routen vom Routenplaner – eine Leistung sofort vollständig erbracht worden ist? Entscheidend ist daher, dass ein **kostenpflichtiger Vertrag im Internet nur dann wirksam** wird, **wenn** ein

klarer **Hinweis auf Preise** und Gesamtkosten **gegeben** wird **und** wenn in einem von der Bestellung unabhängigen zweiten Schritt die **Kenntnisnahme** dieser Preisinformation **aktiv bestätigt wird**. Verbraucherinnen und Verbraucher, die die Kosten eines Angebots aktiv bestätigen müssen, sind sich der Rechtsverbindlichkeit ihres Handelns bewusst. Dies gibt auch den Anbietern Sicherheit, fördert die Transparenz des elektronischen Geschäftsverkehrs insgesamt und wäre darüber hinaus ein Signal für mehr Seriosität bei Internetgeschäften. Das würde der gesamten Branche zugute kommen.

(C)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf Sie um Unterstützung der entsprechenden Anträge bitten. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Karl Peter Bruch: Vielen Dank, Frau Ministerin Conrad!

Es spricht nun Frau Bundesministerin Zypries.

Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Liebe Frau Kollegin, wir sind uns völlig einig, was den Schutz der Verbraucher angeht. Die Diskussion geht nur über die Frage: Wie schützen wir sie am besten, und wie stellen wir zugleich sicher, dass in unserer Wirtschaftsordnung die Zweige Internetwirtschaft und Verkauf am Telefon nicht vollständig zum Erliegen kommen? Wir werben doch dafür, dass Geschäfte auch über das Internet abgeschlossen werden, aber auch viel dafür, dass die Internetsicherheit höher wird.

(D)

Wir haben uns angeschaut, worum es bei diesen Themen eigentlich geht, und festgestellt, dass sich weit über 90 % der Beschwerden auf Zeitungen und Zeitschriften, Glücksspiele und Telekommunikation beziehen. Es gibt keine Beschwerden darüber, dass ansonsten aus dem Handel unlauter, ungenehmigt angerufen wird und Geschäfte aufgeschwätzt werden.

Wir haben uns gefragt, warum das gerade in dem genannten Bereich so ist. Wir haben festgestellt, dass es bei Zeitungen und Zeitschriften sowie bei Glücksspielen das 14-tägige Widerrufsrecht nicht gibt, das ansonsten überall gilt. Unabhängig davon, wie ein Vertrag zustande gekommen ist, hat jeder, der am Telefon etwas bestellt oder im Internet einen Vertrag schließt, ein Widerrufsrecht innerhalb von 14 Tagen: **Fernabsatzrichtlinie**.

Die beiden Bereiche **Zeitungen und Zeitschriften sowie Glücksspiele** sind, aus welchen Gründen auch immer, übersehen worden. Wenn wir dort die **14-tägige Widerrufsfrist einführen**, müssten wir denselben Effekt haben wie bei allen anderen Geschäftsfeldern auch. Weil der Anreiz weg ist, weil die Firmen wissen, dass es ihnen nichts nützt, wenn sie jemanden beschwätzen, weil bei der ersten Lieferung der Zeitung oder der Zusendung der Rechnung widerrufen werden kann, wird es dann keine unlauteren Werbeanrufe mehr geben.

Bundesministerin Brigitte Zypries

(A) Deswegen werbe ich sehr dafür, dass Sie den verschiedenen Anträgen nicht zustimmen, sondern den Gesetzentwurf so lassen, wie er ist. Er schafft – davon bin ich überzeugt – den richtigen Mittelweg zwischen Verbraucherschutz und Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Freiheiten in unserem Lande.

Einen anderen Vorschlag haben wir in Bezug auf alle Geschäftsfelder vorgelegt, bei denen im Hintergrund etwas geschaltet wird, wovon der Verbraucher nichts merkt. Also: Der **Strom** kommt aus der Steckdose, und niemand weiß, wer der Lieferant ist. Der Wasserhahn wird aufgedreht, niemand weiß, wer das Wasser liefert, aber das **Wasser** ist da. In diesen Fällen und bei **Telekommunikation** wird **zukünftig** eine **schriftliche Bestätigung erforderlich** sein, **dass man den Anbieter wechseln will**. Damit bauen wir eine größere Sicherheit ein; denn der Verbraucher merkt dort nichts. Das ist etwas anderes, als wenn die Zeitung im Briefkasten liegt und man sich fragt: Was soll das? Die habe ich doch gar nicht bestellt!

Für diesen Bereich soll künftig eine schriftliche Zustimmung erforderlich sein. Aber in den anderen Fällen bitte ich sehr darum, es bei der 14-tägigen Widerrufsfrist zu belassen.

Warum wird es ansonsten schwierig? Einer Ihrer Anträge zielt darauf, dass alle **mündlich geschlossenen Verträge** schriftlich bestätigt werden. Ich finde, das geht weit über das Ziel hinaus. Er nimmt nicht zur Kenntnis, dass **98 %** aller mündlich geschlossenen Verträge völlig **in Ordnung** sind. Wenn mein Weinhändler mich anruft und fragt, ob ich wieder einmal bestellen will, sage ich: Jawohl, schicken Sie mir drei Kisten! – Das will ich aber nicht zwei Tage später auch noch schriftlich machen müssen, sondern ich will drei Tage später den Wein haben. Hier einen schriftlichen Vertrag zu verlangen ist etwas weltfremd.

(B) Das andere Beispiel, das ich immer gern bringe, ist die Pizza. Wenn ich eine Pizza bestelle, will ich nicht ein Fax hinterherschicken müssen.

Ein weiterer von Ihnen gestellter Antrag läuft darauf hinaus, dass man nur dann, wenn unrechtmäßig angerufen wurde, schriftlich bestätigen muss. Meine Damen und Herren, wir wollen den Verbrauchern doch nicht zumuten, sich darüber zu streiten, welcher Anruf unrechtmäßig war und welcher nicht! Dann geht es um die **Beweispflicht**: Hat der Verbraucher eingewilligt? Hat er vielleicht vorher schon einmal angerufen und gesagt, es solle zurückgerufen werden? Wie auch immer! Ich glaube, da geben wir den Verbrauchern Steine statt Brot.

Deswegen werbe ich sehr dafür, nicht über das Ziel hinauszuschießen. Lassen Sie uns die 14-tägige Widerrufsfrist einführen! Ich möchte wetten, dass es dann funktioniert. Falls wir in zwei Jahren feststellen, dass es nicht funktioniert, muss man überlegen, ob es einer anderen Regelung bedarf. Aber generell gilt: Wir sollten unsere Wirtschaft ertüchtigen, ordnungsgemäße Geschäfte auch über das Internet und über andere neue Kommunikationsmedien abzuschließen. Das ist doch das, was wir brauchen, wenn

wir eine Weiterentwicklung unserer Wirtschaft in Deutschland wollen. (C)

Amtierender Präsident Karl Peter Bruch: Danke schön!

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Antrag Berlins vor.

Wir beginnen mit dem Landesantrag. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Minderheit.

Damit kommen wir zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Daraus rufe ich zunächst Ziffer 5 auf. – Minderheit.

Ich rufe Ziffer 6 auf. – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 7.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 41** auf:

Entwurf eines Gesetzes über den Zugang zu digitalen Geodaten (**Geodatenzugangsgesetz** – GeoZG) (Drucksache 554/08)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 43** auf:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Autobahnautogesetzes** für schwere Nutzfahrzeuge (Drucksache 556/08)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Unter Ziffer 1 empfiehlt der Wirtschaftsausschuss eine Stellungnahme. Das Handzeichen bitte für Ziffer 1! – Das ist eine Minderheit.

Der Finanzausschuss, der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und der Verkehrsausschuss empfehlen unter Ziffer 2, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** zu erheben. Das Handzeichen bitte für Ziffer 2! – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 45** auf:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (**Drittes Mittelstandsentlastungsgesetz**) (Drucksache 558/08)

(D)

Amtierender Präsident Karl Peter Bruch

(A) Dazu liegt eine Wortmeldung von Frau Staatsministerin Dr. Stange (Sachsen) vor.

Dr. Eva-Maria Stange (Sachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ihnen liegt die Drucksache mit einem Gesetzentwurf vor, durch den die mittelständische Wirtschaft entlastet werden soll.

Die betroffenen Fachausschüsse haben den Gesetzentwurf beraten und unter Federführung des Wirtschaftsausschusses eine **Empfehlung** vorbereitet. Für große Irritationen und etliche Proteste sorgte der Vorschlag, die **Künstlersozialversicherung abzuschaffen** oder zumindest unternehmerfreundlich zu reformieren. Die Empfehlung kommt nicht von der Bundesregierung, sondern ist erst im Entwurf der Stellungnahme des Bundesrates enthalten. Sie ist umso verwunderlicher, als der für Kultur zuständige **Ausschuss für Kulturfragen** des Bundesrates **nicht beteiligt** worden war. Zu Recht hat es daher aus diesem Bereich heftige Kritik gegeben.

(B) Aus der **Sicht der Wirtschaft** erscheint es nachvollziehbar, dass die Künstlersozialversicherung abgeschafft werden soll; denn gemäß § 24 des Künstlersozialversicherungsgesetzes sind **Unternehmen**, z. B. Buch- und Presseverlage oder der Kunsthandel, **zur Künstlersozialabgabe verpflichtet**. Gleiches gilt für Unternehmen, die „nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen“. Jedoch trifft diese Pflicht seit mehr als 25 Jahren alle Unternehmen, die mit Künstlerinnen und Künstlern oder Publizistinnen und Publizisten auf freiberuflicher Basis zusammenarbeiten.

Die Künstlersozialversicherung dient der sozialen Absicherung der Künstler und Publizisten. Sie ist eine sozial- und kulturpolitische Errungenschaft ersten Ranges. Einen Grund, sie jetzt abzuschaffen, gibt es nicht.

Dies wird auch in dem Schlussbericht der **Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“** deutlich; er liegt noch nicht lange vor. Ein umfangreicher **Abschnitt** – mehr als 100 Seiten – ist der **wirtschaftlichen und sozialen Lage der Künstlerinnen und Künstler** gewidmet. Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter anderem, die Künstlersozialversicherung als wichtiges Element der sozialen und kulturellen Künstlerförderung weiterhin zu stärken und sich grundsätzlich zu ihr als grundlegender Säule der Alterssicherung von selbstständigen Künstlern und Publizisten zu bekennen.

Das Künstlersozialversicherungsgesetz wurde erst im vergangenen Jahr durch das **Dritte Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes** vom 12. Juni 2007 reformiert. Eine intensive Diskussion mit den Abgabepflichtigen – den Verbänden und Unternehmen – und den Versicherten hat letztlich zu breiter Zustimmung zu der Novellierung geführt. Da-

(C) bei wurden keine zusätzlichen Abgabepflichten eingeführt. Es wurden weder der Kreis der Abgabepflichtigen noch die Voraussetzungen für die Abgabepflicht erweitert. Ebenso wenig ist die rückwirkende Abgabepflicht für die letzten fünf Jahre neu. Durch die Reform wurden lediglich Regelungen geschaffen, um besser überprüfen zu können, inwieweit die Unternehmen ihrer Abgabepflicht nachkommen.

Der Gesetzesvollzug hat bei einzelnen Unternehmen eventuell zu zusätzlichen Ausgaben geführt, aber nur deshalb, weil sie ihrer Abgabepflicht nicht nachgekommen waren. Die von den bislang zahlenden Unternehmen geforderte Gleichbehandlung mit allen Unternehmen wurde damit endlich praktisch vollzogen. Die **verstärkte Durchsetzung der Abgabepflicht hat aber zur Folge, dass der Künstlersozialabgabesatz von 4,9 auf 4,4 % im kommenden Jahr gesenkt werden kann**.

In der Diskussion in den letzten Tagen wurde vorgeschlagen, dass Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten wie versicherungspflichtige Handwerker den vollen Sozialversicherungsbeitrag aus eigenem Einkommen zahlen. Wer dies fordert, sollte sich auch der Folgen bewusst sein. Die **Künstler und Publizisten können es sich nicht leisten, den vollen Sozialversicherungsbeitrag** aus ihrem derzeitigen Einkommen **zu zahlen**. Damit würde ihr recht geringes Einkommen weiter gekürzt. Das **Durchschnittseinkommen** der Künstler liegt – so im Bericht der Enquete-Kommission nachzulesen – in Abhängigkeit von der jeweiligen künstlerischen Sparte und vom Alter **zwischen 8 000 und 16 000 Euro pro Jahr**.

Um die Sozialversicherungsbeiträge zahlen zu können, müssten die selbstständigen Künstler und Publizisten entsprechend höhere Honorare verlangen. Die Werke oder Leistungen würden folglich teurer. Die Unternehmen wären zwar dann von ihrer Abgabepflicht an die Künstlersozialkasse befreit, sie müssten aber letztlich höhere Entgelte an die Künstler und Publizisten zahlen.

Hinzu kommt, dass bei einer Abschaffung des bisherigen Systems der **Zuschuss des Bundes** in Höhe von 20 % der Ausgaben der Künstlersozialkasse verlorenginge. Auch diese Mittel müssten dann anderweitig aufgebracht werden.

Vor diesem Hintergrund halte ich die Forderung nach Abschaffung der Künstlersozialversicherung für nicht gerechtfertigt. Durch zahlreiche Veröffentlichungen in den letzten Tagen ist dokumentiert worden, dass eine breite Mehrheit der Länder dies gleichermaßen sieht. Sicherlich sollte der Aufwand der Unternehmen für die Erfassung der Zahlungspflichten kritisch geprüft werden; darauf hat auch die Enquete-Kommission hingewiesen. Die Abschaffung der Künstlersozialversicherung ist aber auszuschließen.

Mit der in Europa einmaligen Künstlersozialversicherung wurde 1983 eine Lücke im deutschen Sozialversicherungssystem gefüllt. Die annähernde Ver-

Dr. Eva-Maria Stange (Sachsen)

(A) dreifachung der Zahl betroffener Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten seit Einführung der Versicherung zeigt die wirtschaftlich schwierige Situation dieser Gruppe. Die Künstlersozialversicherung ist für sie unverzichtbar, ja lebensnotwendig. Sie ist Voraussetzung dafür, dass sich künstlerische Freiheit über alle Sparten entfalten kann.

Der Freistaat Sachsen lehnt daher Ziffer 3 der Empfehlungsdruksache ab. Ich gehe davon aus, dass sich eine breite Mehrheit dem anschließt. – Danke.

Amtierender Präsident Karl Peter Bruch: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Das ist eine absolute Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ich bitte um Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 48** auf:

(B) Entwurf eines Gesetzes über das **Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises** (ELENA-Verfahrensgesetz) (Drucksache 561/08)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Antrag des Freistaates Sachsen vor.

Ich beginne mit den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 7! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 8.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 11.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 17.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 22.

Ich bitte um Ihr Handzeichen für den Antrag des Freistaates Sachsen. – Mehrheit.

Wir haben noch abzustimmen über alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen. Ihr Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 49** auf:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Energieeinsparungsgesetzes** (Drucksache 562/08)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 50** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Neufassung des Raumordnungsgesetzes** und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) (Drucksache 563/08)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Bitte Ihr Handzeichen für:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 6.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12 ist entfallen.

Ziffer 14! – Minderheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für die noch nicht erledigten Ziffern! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 52** auf:

Lebenslagen in Deutschland – **Dritter Armuts- und Reichtumsbericht** (Drucksache 460/08)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Bitte Ihr Handzeichen für:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

(C)

(D)

Amtierender Präsident Karl Peter Bruch

- (A) Ziffer 6! – Minderheit.
Ziffer 7! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat von dem Bericht **Kenntnis genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 54** auf:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die **Vermarktung von Bauprodukten** (Drucksache 400/08)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse sowie ein Antrag des Landes Baden-Württemberg, dem das Land Hessen beigetreten ist, vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

- Ziffer 6! – Minderheit.
Ziffer 7! – Mehrheit.

Wir kommen zu dem Landesantrag in Drucksache 400/2/08. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 16 bis 20 der Ausschussempfehlungen.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich weiter auf:

- Ziffer 34! – Mehrheit.
Damit entfällt Ziffer 35.

- (B) Ziffer 48! – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 57** auf:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf **ermäßigte Mehrwertsteuersätze** (Drucksache 506/08)

Minister Rauber (Saarland) gibt eine **Erklärung zu Protokoll*** ab. – Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Ich rufe auf:

- Ziffer 1! – Mehrheit.
Damit entfällt Ziffer 2.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 59:

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die effiziente Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in der Eu-

ropäischen Union: **Transparenz des Schuldnervermögens** (Drucksache 166/08)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

- Ziffer 1! – Mehrheit.
Damit entfällt Ziffer 2.
Ziffer 11! – Mehrheit.
Damit entfällt Ziffer 12.
Ziffer 15! – Mehrheit.
Damit entfällt Ziffer 16.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 60** auf:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine **gemeinsame Einwanderungspolitik** für Europa – Grundsätze, Maßnahmen und Instrumente (Drucksache 451/08)

Wortmeldung: Minister Schünemann (Niedersachsen).

Uwe Schünemann (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die europäische Migrationspolitik hat erhebliche Auswirkungen auf unsere Innenpolitik.

Die Folgen einer verfehlten Einwanderungspolitik haben in erster Linie die Länder und Kommunen zu tragen. Deshalb ist aus der Sicht der Länder immer wieder zu fragen: Beachten die Vorschläge der EU das im Vertrag von Lissabon festgeschriebene Prinzip der Subsidiarität? Halten sie die dort festgelegte Kompetenzverteilung ein? Sind die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit beachtet?

Der Zug der europäischen Gesetzgebung rollt in Richtung Vereinheitlichung. Dabei werden die Stimmen, die auf das Subsidiaritätsprinzip hinweisen, zu wenig wahrgenommen. Umso mehr ist es geboten, sich rechtzeitig in die Entscheidungsprozesse auf europäischer Ebene einzuschalten. Ich möchte das an einem Beispiel darstellen.

Es ist völlig klar, dass der **Arbeitsmarktzugang nicht zum Kompetenzbereich der EU** gehört. Dessen ungeachtet hat der ehemalige Kommissar Frattini die **Blue Card** auf die Tagesordnung gesetzt. Dabei geht es um Hochqualifizierte. Darüber müssen gerade wir in Deutschland diskutieren und schnell zu Entscheidungen kommen. Dieses Thema fällt aber nicht in den Kompetenzbereich der EU. Dort würde man auch sehr bürokratische Regelungen

*) Anlage 17

Uwe Schünemann (Niedersachsen)

(A) beschließen, wenn wir nicht frühzeitig intervenieren. Weitere Vorschläge, die die Aufenthaltsbedingungen für Saisonarbeitnehmer und Auszubildende EU-einheitlich festlegen sollen, sind angekündigt.

Damit werden wir ein supranationales Regelungs-
werk bekommen, das in den Mitgliedstaaten um-
gesetzt und beachtet werden muss. Ich meine, das ist
ein **Beispiel** für uns, **rechtzeitig zu intervenieren**. Wir
müssen aufpassen, dass das **Subsidiaritätsprinzip**
nicht zum Papiertiger verkommt.

Eine transparente und geordnete Zuwanderung
muss im Rechtsstatus klar unterscheiden zwischen
Drittstaatsangehörigen, die dauerhaft legal bei uns
leben wollen, solchen, die nur einen zeitweisen Auf-
enthalt anstreben, und solchen, die illegal eingewan-
dert sind.

Daher kann die sogenannte **Arbeitgeber-Sank-
tionsrichtlinie** der Europäischen Union keinesfalls
toleriert werden. Diese Richtlinie sieht vor, auch **illeg-
al beschäftigten Ausländern** befristete Aufenthalts-
erlaubnisse zu erteilen, damit diese von hier aus
Rechte gegen ihre Arbeitgeber geltend machen könn-
en. Für Personen, die sich bewusst außerhalb der
Rechtsordnung stellen, darf es keine „Rechtsordnung
light“ geben. Ich bin mit der Bundesregierung einig:
Es wäre ein fatales Signal, diejenigen zu privilegie-
ren, die sich hier illegal aufhalten, um einer Schwarz-
arbeit nachzugehen, während „einfach Ausreise-
pflichtige“ das Land verlassen müssen. Damit würde
die Bekämpfung illegaler Migration torpediert. Die
Hauptlast hätten einmal mehr die Länder und Kom-
munen zu tragen; denn sie müssten während der Zeit
des verlängerten Aufenthalts für die Versorgung die-
ser Personen aufkommen.

Illegale müssen spüren, dass wir Ernst machen und
alles daransetzen, der Rechtsordnung Geltung zu ver-
schaffen. Um es klar zu sagen: Es gibt kein Grund-
recht auf Illegalität. Wer illegal zugewandert ist, darf
am Ende nicht prämiert werden. Zum einen sind wir
das den Menschen schuldig, die nicht versuchen, den
Staat auszutricksen, sondern aus berechtigtem Inte-
resse Schutz und Zuflucht suchen. Zum anderen sind
wir das unseren Bürgern schuldig, von denen wir
selbstverständlich Gesetzestreue verlangen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie
wir zukünftig mit Problemstaaten umgehen, die nicht
bereit sind, ihre Staatsangehörigen zurückzunehmen,
und sich aus fadenscheinigen Gründen bei-
spielsweise weigern, Pässe oder Passersatzpapiere
auszustellen.

Nach dem Vorschlag der Kommission sollen soge-
nannte **Mobilitätspartnerschaften** vereinbart wer-
den; besser bekannt als zirkuläre Migration, wie sie
unter Bundesinnenminister Schäuble und In-
nenminister Sarkozy ausgehandelt wurde. So
etwas geht meines Erachtens in die völlig falsche
Richtung. Es bedeutet nämlich, dass man **Zuwande-
rer aus Problemstaaten** für einen gewissen Zeitraum
zulässt in der Hoffnung, dass sie nach zwei, drei Jah-
ren wieder zurückgehen. Aber damit haben wir Er-
fahrungen: Dies ist eine Illusion. Wenn sie zwei, drei
Jahre hier waren und sogar eine Beschäftigung auf

dem Arbeitsmarkt gefunden haben, werden sie nicht
wieder zurückgehen. Wir müssen sogar befürchten,
dass sie in der Zukunft wieder der Sozialhilfe zur Last
fallen. Deshalb müssen wir rechtzeitig darauf hinwir-
ken, dass dies nicht passiert. Wir müssen die Pro-
blemstaaten eindeutig darauf hinweisen, dass sie die
Pässe und Passersatzpapiere auszustellen haben. Als
letztes Mittel kommt meines Erachtens auch die **Kür-
zung von Entwicklungshilfe** in Betracht.

Meine Damen und Herren, die Länder haben hier
ein klares Meinungsbild. Die Bundesregierung ist
gehalten, die Voten des Bundesrates in ihrer Ver-
handlungslinie auf EU-Ebene aufzunehmen und dort
mit dem notwendigen Nachdruck zu vertreten. Es
kann nicht akzeptiert werden, dass Ergebnisse erzielt
werden, die faktisch die Länderinteressen und damit
unsere föderale Ordnung ignorieren.

Amtierender Präsident Karl Peter Bruch: Vielen
Dank!

Staatsminister Bouffier (Hessen) hat eine **Erklä-
rung zu Protokoll*** abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen
der Ausschüsse vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich
auf:

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten
Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung
genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 61** auf:

Mitteilung der Kommission der Europäischen
Gemeinschaften an das Europäische Parlament,
den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und So-
zialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Künftige Asylstrategie – ein integriertes Kon-
zept für EU-weiten Schutz (Drucksache 452/08)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen
der Ausschüsse vor. Ich rufe auf:

Ziffern 1, 4, 6, 7, 9 und 11 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

*) Anlage 18

(C)

(D)

Amtierender Präsident Karl Peter Bruch

- (A) Ziffer 8! – Mehrheit.
Ziffer 10! – Mehrheit.
Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 63:

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über die **europaweite Mobilität junger Freiwilliger** (Drucksache 488/08)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 64:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine **erneuerte Sozialagenda**: Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität im Europa des 21. Jahrhunderts (Drucksache 498/08)

Frau **Senatorin von der Aue** (Berlin) hat eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben.

- (B) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffern 7 und 8 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffern 9 bis 11 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 65:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur **Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung** ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (Drucksache 499/08)

Minister Krautscheid (Nordrhein-Westfalen), Frau **Staatsministerin Stewens** (Bayern) und **Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Kues** (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) haben je eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse sowie ein Antrag des Landes Hessen vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Minderheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Minderheit.

Ziffer 20! – Minderheit.

Ziffer 21! – Minderheit.

Ich rufe gemeinsam auf: Ziffern 22, 23, 25 bis 27 sowie 30 und 31! – Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für Ziffer 24! – Mehrheit.

Wir kommen zu dem Landesantrag in Drucksache 499/2/08. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 28 der Ausschussempfehlungen.

*¹) Anlage 19

*¹) Anlagen 20 bis 22

(C)

(D)

Amtierender Präsident Karl Peter Bruch

(A) Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich weiter auf:

- Ziffer 29! – Mehrheit.
- Ziffer 32! – Minderheit.
- Ziffer 33! – Minderheit.
- Ziffer 34! – Mehrheit.
- Ziffer 35! – Minderheit.
- Ziffer 36! – Minderheit.
- Ziffer 37! – Mehrheit.
- Ziffer 38! – Mehrheit.
- Ziffer 39! – Mehrheit.
- Ziffer 40! – Mehrheit.
- Ziffer 41! – Mehrheit.
- Ziffer 42! – Mehrheit.
- Ziffer 43! – Mehrheit.
- Ziffer 44! – Minderheit.
- Ziffer 45! – Mehrheit.
- Ziffer 46! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Punkt 66** auf:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein erneuertes **Engagement für ein soziales Europa**: Verstärkung der offenen Koordinierungsmethode für Sozialschutz und soziale Eingliederung (Drucksache 502/08)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Ich rufe auf:

- Ziffer 1! – Mehrheit.
- Ziffern 2, 3 und 6 gemeinsam! – Mehrheit.
- Ziffer 4! – Mehrheit.
- Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Punkt 67** auf:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für die **Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen** hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit (Drucksache 402/08)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

- Ziffer 1! – Mehrheit.
- Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 3.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

(Widerspruch)

– Ich darf noch einmal um Ihr Handzeichen bitten. – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 70** auf:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von **Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge** (Drucksache 520/08)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich rufe aus den Empfehlungen der Ausschüsse auf:

Ziffern 1 und 2 gemeinsam! Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Damit entfallen Ziffern 12 bis 14.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 11, 1. und 2. Spiegelstrich! – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für den 3. und 4. Spiegelstrich der Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 71:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Umweltorientiertes Öffentliches Beschaffungswesen** (Drucksache 525/08)

Keine Wortmeldungen.

(C)

(D)

Amtierender Präsident Karl Peter Bruch

(A) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 9 bis 11.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

(Staatssekretär Wolfgang Gibowski [Niedersachsen]: Herr Präsident, ich bitte Ziffer 8 nachzuzählen!)

Ziffer 8! – 38 Stimmen; Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Punkt 73** auf:

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine **gemeinsame Organisation der Agrarmärkte** und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (Drucksache 571/08)

(B) Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 4! – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 74:

Verordnung über Mittel zum Tätowieren einschließlich bestimmter vergleichbarer Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen (**Tätowiermittel-Verordnung**) (Drucksache 357/08)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Wir beginnen mit dem Antrag Hamburgs. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt** und eine **Entschlieung gefasst**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 81** auf:

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen **Fluglärm** (Verordnung über die Datenerfassung und das Berechnungsverfahren für die Festsetzung von Lärmschutzbereichen – 1. FlugLSV) (Drucksache 566/08)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Änderungsempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt**.

Es bleibt abzustimmen über die Entschlieung unter Ziffer 11. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschlieung gefasst**.

Tagesordnungspunkt 83:

32. Verordnung zur Änderung der **Straenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (Drucksache 578/08)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie ein Antrag des Landes Baden-Württemberg vor.

Ich beginne mit den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ich komme zu dem Landesantrag. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 9! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie soeben **beschlossen**, zugestimmt und eine **Entschlieung gefasst**.

Tagesordnungspunkt 84:

Verordnung zum Erlass von Regelungen über **Messeinrichtungen im Strom- und Gasbereich** (Drucksache 568/08)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

(C)

(D)

Amtierender Präsident Karl Peter Bruch

(A) Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 85:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über **Heizkostenabrechnung** (Drucksache 570/08)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie soeben festgelegt, **zugestimmt** und eine **Entschließung gefasst**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 91** auf:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
(Drucksache 606/08)

(C) **Staatssekretär Drautz** (Baden-Württemberg) hat für Minister Professor Dr. Reinhart eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Mehr-Länder-Antrag vor, sich zu den Verfahren unter den Buchstaben b und c – Vertrag von Lissabon – zu äußern. Bitte das Handzeichen für den Mehr-Länder-Antrag! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, sich zu den Verfahren unter den Buchstaben b und c der Ausschussempfehlungen zu äußern**.

Weitere Anträge auf Äußerung oder Beitritt liegen nicht vor. Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat **im Übrigen von einer Äußerung oder einem Beitritt absieht**.

Damit haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 10. Oktober 2008, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 13.43 Uhr)

*) Anlage 23

(B)

(D)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Zukunft der Beziehungen zwischen der EU und den überseeischen Ländern und Gebieten

(Drucksache 485/08)

Ausschusszuweisung: EU – U – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend gemeinsame Vorschriften über Messgeräte sowie über Mess- und Prüfverfahren

(Drucksache 528/08)

Ausschusszuweisung: EU – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte

(Drucksache 536/08)

Ausschusszuweisung: EU – K – R – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Einrichtung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) gemäß Artikel 11 des Rahmenbeschlusses 2008/XX/JI

(Drucksache 403/08)

Ausschusszuweisung: EU – In – R

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Regelung für das Umweltzeichen der Gemeinschaft

(Drucksache 526/08)

Ausschusszuweisung: EU – U – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 846. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1**

(C)

Erklärung

von Staatsminister **Geert Mackenroth**
(Sachsen)
zu **Punkt 1 a)** der Tagesordnung

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2009 (Haushaltsgesetz 2009)Einzelplan: 09 – Bundesministerium für Wirtschaft und TechnologieKapitel: 0902Titelgruppe: 12

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Titel: 882 81

Zuweisungen für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen

Seite: 23 „Allgemeine Bewilligungen“HH-Ansatz VEs 2009 von 617,1 Mio. EUR auf 687,1 Mio. EUR.Begründung:

Im Haushaltsansatz ist die Kürzung seit dem Haushalt 2006 bei den Verpflichtungsermächtigungen im ersten Jahr der Fälligkeit fast unverändert fortgeschrieben. Der Mangel bei den Verpflichtungsermächtigungen im ersten Jahr der Fälligkeit besteht, weil bei den meisten Projekten erfahrungsgemäß Finanzmittel im Jahr der Bewilligung und vor allen Dingen im darauf folgenden Jahr benötigt werden. Dies entspricht den Bedürfnissen aller Bundesländer. Bei einer Aufstockung der Verpflichtungsermächtigungen auf den Stand vor der Kürzung würde sich für den Freistaat Sachsen ein Betrag von 15,36 Mio. € ergeben, der sich mit den kofinanzierten Landesmitteln verdoppelt.

(B)

(D)

Anlage 2**Erklärung**

von Staatsminister **Geert Mackenroth**
(Sachsen)
zu **Punkt 1 a)** der Tagesordnung

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2009 (Haushaltsgesetz 2009)Einzelplan: 04Kapitel: 0405Titelgruppe: 01Titel: 685 14Seite: 17 (Einzelplan 04)HH-Ansatz Erhöhung von 7,6 Mio. EUR auf 8,181 Mio. EURBegründung:

Für die Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk und der von ihr geförderten Einrichtungen und Projekte wird vom Freistaat Sachsen die Beibehaltung der ursprünglichen Förderhöhe des Bundes in Höhe von 8,181 Mio. EUR (Ist bis einschließlich 2003) erwartet. Der Parlamentarische Beirat der Stiftung sowie die Vertreter des sorbischen Volkes fordern eine Bundesbeteiligung in Höhe von 8,2 Mio. EUR zusätzlich einer jährlichen Anpassung an die Kostenentwicklung.

- (A) Die Stiftung für das sorbische Volk hat alle Tariferhöhungen und Teuerungen, die den Stiftungshaushalt und die durch die Stiftung geförderten Einrichtungen tangieren, ohne entsprechende Erhöhungen der Zuschüsse abzufedern. Sollte der Bund weiterhin auf seiner seit 2006 bewilligten Fördersumme beharren, wären gravierende substanzielle Einschnitte bei den durch die Stiftung für das sorbische Volk geförderten Institutionen und Projekten unausweichlich. Auch die Schließung einmaliger sorbischer Einrichtungen könnte insoweit nicht ausgeschlossen werden. Damit würden nach Auffassung des Freistaates Sachsen die durch die Bundesrepublik Deutschland eingegangenen internationalen Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen des Europarates vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten (in Kraft getreten in der Bundesrepublik Deutschland am 01.02.1998) und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates vom 5. November 1992 (in Kraft getreten in der Bundesrepublik Deutschland am 01.01.1999) negativ berührt. Ein außenpolitischer Ansehensverlust für die Bundesrepublik wäre zu befürchten.
- Nach dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten verpflichten sich die Vertragsparteien, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens die vollständige und tatsächliche Gleichheit zwischen den Angehörigen einer nationalen Minderheit und den Angehörigen der Mehrheit zu fördern sowie die besonderen Bedingungen der Angehörigen nationaler Minderheiten zu berücksichtigen.
- Da beide Chartas unbefristet geltendes Recht in der Bundesrepublik Deutschland sind, ist die Förderung der Stiftung für das sorbische Volk durch den Bund eine paritätisch zu erfüllende Daueraufgabe. Durch die Förderung der Stiftung für das sorbische Volk wird die Erfüllung eines großen Teils dieser Verpflichtungen ermöglicht. Dabei ist eine auskömmliche und planungssichere Finanzierung der Stiftung erforderlich, denn Institutionen und Projekte von Minderheiten sind zum größten Teil Unikate, deren Aufgaben in der Regel nicht von anderen übernommen werden können.

(B) **Anlage 3**

(D)

Erklärung

von Staatsminister **Geert Mackenroth**
(Sachsen)
zu **Punkt 1 a)** der Tagesordnung

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2009 (Haushaltsgesetz 2009)

<u>Einzelplan:</u>	04
<u>Kapitel:</u>	0405
<u>Titelgruppe:</u>	02
<u>Titel:</u>	685 21
<u>Seite:</u>	37/38 (Einzelplan 04)
<u>HH-Ansatz</u>	Erhöhung von 106,228 Mio. EUR auf 106,308 Mio. EUR

Begründung:

Der Entwurf des Bundeshaushaltsplanes 2009 sieht in Titel 685 21 Projektförderung 2.2 „Lessing-Gedenkstätte Kamenz“ einen Ansatz in Höhe von Null EUR vor. Der damit verbundene Bedeutungsverlust für die im Blaubuch als kultureller Gedächtnisort ausgewiesene „Lessing-Gedenkstätte Kamenz“ bzw. eine eventuell zukünftige Einstellung der Förderung ist für den Freistaat Sachsen nicht hinnehmbar, da alle anderen Blaubucheinrichtungen weiterhin aus diesem Titel finanziert werden sollen.

Dies gilt selbst dann, wenn die Förderung aus einem anderen Titel erfolgen sollte.

(A) **Anlage 4****Erklärung**

von Minister **Andreas Krautscheid**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 46** der Tagesordnung

Die Beschleunigung der Zulassungsverfahren für **Höchstspannungsleitungen** ist aus mehreren Gründen von hoher energiepolitischer Priorität:

Zum einen – deshalb ist der Gesetzentwurf Bestandteil des zweiten Energie- und Klimaschutzpakets der Bundesregierung – muss das Übertragungsnetz zügig ausgebaut werden, um den Strom aus Offshore-Anlagen aufnehmen zu können. Das ist für die angestrebte Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Energiemix unverzichtbar.

Weiterhin enthält der Gesetzentwurf Regelungen, um die Zulassungsverfahren für grenzüberschreitende Leitungen zu beschleunigen. Auch diese Regelungen sind dringend erforderlich. Sie sind Voraussetzung für eine Intensivierung des Wettbewerbs auf dem europäischen Energiemarkt.

Über die klimaschutz- und wettbewerbspolitische Notwendigkeit der Beschleunigungsregelungen besteht, wie die Ausschussberatungen gezeigt haben, unter den Ländern breiter Konsens.

(B) Man ist daher erstaunt, wenn schon die Bundesregierung davon auszugehen scheint, dass die Notwendigkeit eines Ausbaus des Übertragungsnetzes in der Öffentlichkeit nicht vermittelbar ist, sondern der Akzeptanzförderung durch eine Verkabelungsregelung bedarf. Das soll nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung durch eine Erprobungsregelung geschehen, die für vier Pilotprojekte eine Verkabelung in siedlungsnahen Bereichen ermöglicht, wobei die Verkabelungskosten bundesweit umgelegt werden sollen. Der Plenarantrag des Landes Niedersachsen geht noch weiter und möchte die Möglichkeit zur Planfeststellung von Erdkabeln bundesweit einführen, um den „Netzausbau durch Akzeptanzverbesserung insgesamt beschleunigen zu können“.

Nordrhein-Westfalen wird beide Vorschläge zur Verkabelung nicht unterstützen. Hierbei geht es uns nicht darum, die Verkabelung von Höchstspannungsleitungen grundsätzlich auszuschließen. Wenn dies technisch möglich und – beispielsweise – aus überragenden Gründen des Umweltschutzes erforderlich ist, soll auch aus meiner Sicht eine Verkabelung möglich sein, angesichts der erheblichen Mehrkosten einer Verkabelung im Höchstspannungsbereich aber auch nur in diesen Fällen. Hierfür reicht das geltende Recht aus.

Die Verkabelungsregelungen, wie sie die Bundesregierung und das Land Niedersachsen vorschlagen, zielen auf etwas anderes: Es geht bei diesen Vorschlägen nicht darum, eine Verkabelung dort zu ermöglichen, wo sie wirklich erforderlich ist, sondern darum, sie in siedlungsnahen Bereichen ohne weitere Prüfung der Erforderlichkeit als Regelfall zu er-

proben oder einzuführen und die Kosten auf alle Stromverbraucher umzulegen. (C)

Ich meine, dass solche Vorschläge ein falsches Signal sind, wenn wir unsere klimaschutzpolitischen Ziele erreichen wollen. Die hierfür notwendige Fortentwicklung unseres Energieversorgungssystems wird mit Belastungen für alle Energieverbraucher verbunden sein – sowohl mit finanziellen Belastungen als auch mit Belastungen durch den Um- und Ausbau von Energieanlagen. Niemand sollte glauben, dass diese Belastungen den Betroffenen ohne Überzeugungsarbeit vermittelt werden können. Diese Überzeugungsarbeit wird nur dann glaubwürdig sein, wenn wir transparent machen können, welche Belastungen notwendig sind und dass sie auf das erforderliche Maß begrenzt werden.

Die Verkabelungsregelungen, wie sie die Bundesregierung und das Land Niedersachsen vorschlagen, laufen darauf hinaus, diese notwendige Überzeugungsarbeit durch eine umlagefinanzierte Akzeptanzverbesserung des Netzausbaus zu überspielen. Ich fürchte, dass wir uns mit dieser Methode den Herausforderungen durch die klimaschutzpolitischen Ziele nicht stellen können, weil wir zu früh an die Grenzen der Belastbarkeit privater wie industrieller Energieabnehmer stoßen werden.

Daher möchte ich für das weitere Gesetzgebungsverfahren an alle Beteiligten appellieren: Wir sollten beim Thema „Leitungsausbau“ deutlich machen, dass wir nicht nur die zügige Umsetzung der klimapolitischen Ziele ernst nehmen, sondern dass es uns auch ernst damit ist, die Belastungen der Energieabnehmer auf das notwendige Maß zu begrenzen. Das trägt am verlässlichsten zur Akzeptanz bei, auf die das Klimaschutzkonzept langfristig angewiesen ist. (D)

Anlage 5

Umdruck Nr. 7/2008

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 847. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse bzw. der Ständige Beirat dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 2

Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (**Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz** – UVMG) (Drucksache 607/08)

Punkt 3

Gesetz zur **Änderung des Bundeskindergeldgesetzes** (Drucksache 608/08, zu Drucksache 608/08)

- (A) **Punkt 4**
Gesetz zur Änderung des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes und anderer Gesetze zur **Regelung von Gesundheitsfachberufen** (Drucksache 609/08)
- Punkt 5**
Drittes Gesetz zur **Änderung des Bundesministergesetzes** (Drucksache 610/08)
- Punkt 6**
... Gesetz zur **Änderung des Europaabgeordnetengesetzes** und eines ... Gesetzes zur **Änderung des Abgeordnetengesetzes** (Drucksache 611/08)
- Punkt 7**
Gesetz zur **Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung** und Zustellung (Drucksache 612/08)
- Punkt 8**
- a) Gesetz zu dem Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die **Rechte des Kindes** betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (Drucksache 613/08)
 - b) Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur **Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern** und der Kinderpornographie (Drucksache 614/08)
- (B) **Punkt 9**
Gesetz zur **Modernisierung des GmbH-Rechts** und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) (Drucksache 615/08)
- Punkt 13**
Gesetz zur **Neuregelung des Schornsteinfegerwesens** (Drucksache 619/08)
- Punkt 15**
Gesetz zu dem Abkommen vom 31. August 2006 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Sozialistischen Republik Vietnam** über die Zusammenarbeit bei der **Bekämpfung von schwerwiegenden Straftaten** und der Organisierten Kriminalität (Drucksache 621/08)
- Punkt 16**
Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über **Computerkriminalität** (Drucksache 622/08)

II.

Dem Gesetz zuzustimmen:

- Punkt 14**
Gesetz zu dem Abkommen vom 12. November 2007 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland**

und der **Demokratischen Volksrepublik Algerien** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** und zur Verhinderung der Steuervermeidung und Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 620/08)

III.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 26
Entwurf eines Gesetzes zur Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus den Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei (**Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz** – AFIG) (Drucksache 540/08)

Punkt 36
Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 3. März 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Zentralrat der Juden** in Deutschland – Körperschaft des öffentlichen Rechts – zur Änderung des Vertrages vom 27. Januar 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland – Körperschaft des öffentlichen Rechts – (Drucksache 564/08)

Punkt 42
Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes** (Drucksache 555/08)

Punkt 44
Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur **Änderung des Luftverkehrsgesetzes** (Drucksache 557/08)

Punkt 51
Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 26. Mai 2006 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Sonderverwaltungsregion Hongkong** der Volksrepublik China über die gegenseitige **Rechtshilfe in Strafsachen** und über die Überstellung flüchtiger Straftäter (Drucksache 565/08)

IV.

Zu den Gesetzentwürfen die in den zitierten Empfehlungsdruksachen wiedergegebenen **Stellungnahmen** abzugeben:

Punkt 28
Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung Unterstützter Beschäftigung** (Drucksache 543/08, Drucksache 543/1/08)

(C)

(D)

(A)

Punkt 29

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch** und anderer Gesetze (Drucksache 544/08, Drucksache 544/1/08)

Punkt 38

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur **Änderung des Filmförderungsgesetzes** (Drucksache 551/08, Drucksache 551/1/08)

Punkt 47

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Telekommunikationsgesetzes** (Drucksache 560/08, Drucksache 560/1/08)

V.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 53

Nationaler Strategiebericht Sozialschutz und soziale Eingliederung 2008 – 2010 (Drucksache 572/08, Drucksache 572/1/08)

Punkt 55

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **Urheberrechte** in der wissensbestimmten Wirtschaft (Drucksache 524/08, Drucksache 524/1/08)

Punkt 56

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Eine europäische Strategie für **gewerbliche Schutzrechte** (Drucksache 537/08, Drucksache 537/1/08)

Punkt 58

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für **gemeinsame Anlagen in Wertpapieren** (OGAW) (Drucksache 535/08, Drucksache 535/1/08)

Punkt 62

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Bessere Kompetenzen für das 21. Jahrhundert: Eine Agenda für die europäische **Zusammenarbeit im Schulwesen** (Drucksache 497/08, Drucksache 497/1/08)

Punkt 68

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 549/2004, (EG) Nr. 550/2004, (EG) Nr. 551/2004 und (EG) Nr. 552/2004 im Hinblick auf die Verbesserung der Leistung und Nachhaltigkeit des **europäischen Luftverkehrssystems** (Drucksache 482/08, Drucksache 482/1/08)

Punkt 69

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 in Bezug auf **Flugplätze, Flugverkehrsmanagement und Flugsicherungsdienste** sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2006/23/EG (Drucksache 483/08, Drucksache 483/1/08)

Punkt 72

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik und (EG) Nr. 1234/2007 über eine **gemeinsame Organisation der Agrarmärkte** und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) zur **Einführung eines Schulobstprogramms** (Drucksache 508/08, Drucksache 508/1/08)

Punkt 75

Verordnung über die Gewinnung, Abgabe und Verwendung von Samen, Eizellen und Embryonen von Zuchttieren (**Samenverordnung** – SamEnV) (Drucksache 409/08, Drucksache 409/1/08)

Punkt 80

Verordnung über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen und die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die **Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer** nach § 5c des Gemeindefinanzreformgesetzes (Drucksache 576/08, Drucksache 576/1/08)

VI.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 76

Verordnung zur Änderung der Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blaulungenkrankheit und zur Änderung der **EG-Blaulungenbekämpfung-Durchführungsverordnung** (Drucksache 507/08)

(C)

(D)

(A) **Punkt 77**
Verordnung zur **Änderung lebensmittelrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 574/08)

Punkt 78
Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die **Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer** für die Jahre 2009, 2010 und 2011 (Drucksache 530/08)

Punkt 79
Fünzigste Verordnung zur Durchführung des **§ 172 des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 531/08)

Punkt 82
Verordnung zur Ergänzung und Anpassung der **Anforderungen an Luftfahrer** (Drucksache 577/08)

VII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 86
Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Stiftungsrates der **Stiftung für ehemalige politische Häftlinge** (Drucksache 523/08, Drucksache 523/1/08)

Punkt 87
Personelle Veränderung im **Beirat für Ausbildungsförderung beim Bundesministerium für Bildung und Forschung** (Drucksache 489/08)

Punkt 88
Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** (Drucksache 527/08)

Punkt 89
a) Benennung eines Mitglieds für den **Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** (Drucksache 604/08)
b) Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den **Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** (Drucksache 623/08)

Punkt 90
Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“** (Drucksache 600/08, Drucksache 600/1/08)

Anlage 6

Erklärung

von Minister **Dr. Klaus Zeh**
(Thüringen)
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Für die Länder Thüringen und Sachsen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Der Bundesrat erkennt die mit dem vorliegenden Gesetz vorgenommene Würdigung der Verdienste der ersten demokratisch gewählten Regierung der ehemaligen DDR an. Das Kabinett de Maizière hat den Weg der ostdeutschen Länder in die deutsche Einheit im Sinne der Bürgerinnen und Bürger gestaltet und zur Entwicklung demokratischer Strukturen und der Wiedervereinigung Deutschlands beigetragen. Hierfür gebührt den Mitgliedern dieser Regierung der Dank insbesondere der ostdeutschen Länder. Die Einbeziehung der Mitglieder dieser Regierung in das System der Ministerversorgung wird begrüßt. Die Versorgung sollte aber nur den Mitgliedern der Regierung gewährt werden, die mit ihrer Zugehörigkeit zur ersten demokratisch gewählten Regierung der ehemaligen DDR nach der friedlichen Revolution ab November 1989 erstmals Regierungsverantwortung übernommen haben.

Die Regierungschefs der Länder haben am 12. Juni 2008 die Bundesregierung gebeten, möglichst rasch zu klären, welcher Handlungsbedarf im Bereich des Kriegsfolgenrechts und der SED-Unrechtsbereinigung noch besteht. Hierbei gilt es, den berechtigten Interessen der Opfer des SED-Unrechtsregimes Gehör zu verschaffen und eine zufriedenstellende Lösung für deren Anliegen zu finden.

Anlage 7

Erklärung

von Ministerin **Prof. Dr. Angela Kolb**
(Sachsen-Anhalt)
zu **Punkt 8 b)** der Tagesordnung

Ich begrüße ausdrücklich die nunmehrige gesetzliche Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses in allen seinen Teilen. Damit meine ich nicht nur die Heraufsetzung des Schutzalters beim sexuellen Missbrauch von Jugendlichen von 16 auf 18 Jahre, sondern auch die vehement diskutierte generelle Strafbarkeit der Jugendpornografie. Denn ich halte es nach wie vor für richtig, dass wir alle Minderjährigen vor der Ausbeutung durch die Pornoindustrie schützen. Mein Dank gilt an dieser Stelle dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages, der Formulierungen gefunden hat, die letzte Missverständnisse und Unklarheiten und somit eine Kriminalisierung des normalen Sexualverhaltens Jugendlicher ausschließen.

(C)

(D)

(A) Dankbar bin ich auch dafür, dass die von Sachsen-Anhalt geforderte Einführung der Strafbarkeit des sogenannten „Posing“ ebenso Eingang in das Gesetz gefunden hat wie die Versuchsstrafbarkeit des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen, und – ganz wichtig für die Ermittlungsbehörden – das gewerbs- oder bandenmäßige Verbreiten jugendpornografischer Schriften in den Tatbestandskatalog des § 100 a StPO aufgenommen wurde.

Auch wenn wir mit dem nun vorliegenden Gesetz einen weiteren wichtigen Schritt in Richtung auf eine erfolgreiche Bekämpfung der Kinder- und Jugendpornografie machen, dürfen wir nicht glauben, damit alles getan zu haben. Auch wenn die Ermittlungsinstrumente in der Strafprozessordnung und die entsprechenden Vorschriften im Strafgesetzbuch in den letzten Jahren in Bezug auf diesen Deliktsbereich immer weiter qualifiziert worden sind, ist Strafverfolgung immer nur das Ende der Kette, wenn die schlimmen Fälle des Kindesmissbrauchs bereits eingetreten sind.

Die im letzten Bericht des Bundeskriminalamtes sowohl im präventiven wie im repressiven Bereich festgestellten Steigerungsraten beim Besitz, der Beschaffung und der Verbreitung der **Kinderpornografie** geben Anlass zur Sorge. Besonders erschreckend ist die zunehmende Gewaltausübung gegen Kleinkinder oder sogar Kleinstkinder.

(B) Von daher gilt es, die im Bereich der Prävention bestehenden Netzwerke gegen Kindesmissbrauch und gegen Kinderpornografie zu stärken. Neben der Zusammenarbeit mit Opferorganisationen dort, wo Prävention zum Schutz der Kinder vor sexueller Gewalt sowie Opferbetreuung im Vordergrund stehen, müssen wir auch andere gesellschaftliche Bereiche mit ins Boot holen. So haben wir mit der in Sachsen-Anhalt erfolgreich geführten Operation „Mikado“ vor zwei Jahren begonnen, mit Kreditkartenunternehmen und Firmen zusammenzuarbeiten, die den Zahlungsverkehr für im Internet angebotene Dienstleistungen abwickeln. Zielrichtung war und ist hier die Identifizierung von Nutzern kinderpornografischer Webseiten, was, wie die jüngsten Ermittlungen auch in Bayern zeigen, außerordentlich erfolgreich ist.

Mit welchen Dimensionen wir es bei der Verbreitung von Kinderpornografie über das Internet zu tun haben, zeigt sich allein an der Zahl der Beschuldigten in den einzelnen großen Ermittlungskomplexen in den letzten Jahren. So gab es z. B. in den aus Sachsen-Anhalt gestarteten Operationen „Marcy“ und „Mikado“ über 850 Beschuldigte, bei den Operationen „Penalty“ über 1 000 und „Himmel“ 12 000 Beschuldigte und bei der jüngsten Operation „Smasher“ in Bayern 987 Beschuldigte.

Bei der Identifizierung von Tätern und Opfern, die Voraussetzung für die Beendigung des oft noch andauernden Missbrauchs der Kinder und Jugendlichen ist, müssen wir neue Wege gehen.

Ich rege auch an, über die Sperrung solcher Seiten nachzudenken. Wir wissen, dass der Großteil der

(C) Kinderpornografie im Bereich des World-Wide-Web mittlerweile über kommerzielle Webseiten verbreitet wird. Wir wissen, dass die Verantwortlichen monatlich Millionenbeträge einnehmen, und wir wissen, dass die technische Sperrung der Seiten – das sogenannte „Accessblocking“ – einen wichtigen Beitrag leisten kann, um die Verbreitung und Besitzverschaffung von Kinder- und Jugendpornografie zu erschweren.

Accessblocking findet schon seit Jahren in Norwegen, Dänemark, Schweden, Finnland, Italien, Großbritannien, der Schweiz, Neuseeland, Kanada und auch in Südkorea und Taiwan statt. In den USA sperren einzelne bedeutende Provider freiwillig kinderpornografische Seiten. Daneben gibt es in den Niederlanden, Belgien, Irland, Island, Polen, Australien und Japan konkrete Überlegungen zum Blockieren von Webseiten. In Norwegen wurden nach Angaben des Bundeskriminalamtes durch Accessblocking täglich 15 000 Zugriffsversuche auf kinderpornografische Seiten abgewehrt.

Wie gesagt, das zu verabschiedende Gesetz ist ein Schritt in die richtige Richtung. Aber es bleibt noch einiges zu tun.

Anlage 8

Erklärung

von Staatsminister **Volker Bouffier**
(Hessen)
zu **Punkt 72** der Tagesordnung

(D)

Die Hessische Landesregierung lehnt den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur **Einführung eines** von Europäischer Kommission und Mitgliedstaaten kofinanzierten **Schulobstprogramms** aus grundsätzlichen Gründen ab. Sie sieht dadurch den Grundsatz der Subsidiarität verletzt und spricht sich stattdessen für Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit von Schülerinnen und Schülern auf der in erster Linie zuständigen nationalen oder regionalen Ebene aus.

Anlage 9

Erklärung

von Ministerin **Prof. Dr. Angela Kolb**
(Sachsen-Anhalt)
zu **Punkt 10** der Tagesordnung

Mit dem vorliegenden Gesetz wird Bauhandwerkern, aber auch den Inhabern anderer begründeter Zahlungsansprüche die Durchsetzung ihrer Forderungen erleichtert. Seit langem haben die Bundesländer auf diesem Gebiet die Beseitigung erheblicher Missstände angemahnt. Die schlechte Zahlungsmoral

(A) hat in den letzten Jahren insbesondere im Bereich der Bauwirtschaft zu erheblichen gesamtwirtschaftlichen Problemen geführt. Die verzögerte Durchsetzung begründeter Forderungen führt bei mittelständischen Unternehmen in nicht wenigen Fällen zur Insolvenz. Der insolvenzbedingte Verlust von Arbeitsplätzen hat erhebliche nachteilige wirtschaftliche und soziale Konsequenzen.

Es muss deshalb unser aller Anliegen sein, rechtliche Instrumentarien zu schaffen, um begründete Ansprüche möglichst schnell durchzusetzen. Mit diesem Ziel haben die antragstellenden Freistaaten Sachsen und Thüringen und das mitantragstellende Land Sachsen-Anhalt das Gesetzgebungsverfahren erstmals im Jahr 2002 eingeleitet.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurde deutlich, dass eine Vielzahl von Faktoren für die Veränderung des Zahlungsverhaltens verantwortlich ist. Nicht alle lassen sich durch gesetzliche Vorgaben beeinflussen. Nach den kontroversen Diskussionen freue ich mich, dass ein Minimalkonsens erreicht wurde, der ein erster Schritt zur Bewältigung des nach wie vor dringenden Problems ist.

Der Gesetzentwurf enthielt sowohl einen materiellrechtlichen als auch einen prozessualen Pfeiler. In materiellrechtlicher Hinsicht sah der Entwurf vor, das Recht des Werkunternehmers auf Abschlagszahlungen zu stärken, die Fälligkeit im Verhältnis zwischen Subunternehmer und Unternehmer an geringere Voraussetzungen zu knüpfen und die Bauhandwerkersicherheit auszuweiten.

(B) Kernstück des Entwurfs in prozessualer Hinsicht war die „vorläufige Zahlungsanordnung“. Dieses neuartige Rechtsinstitut sollte es ermöglichen, Zahlungsansprüche, die mit großer Wahrscheinlichkeit begründet sind, zeitnah vorläufig zu titulieren. Flankierende Änderungen des Gesellschaftsrechts sollten den Wirtschaftsverkehr stärker davor schützen, dass Personen, die sich als unzuverlässig erwiesen haben, weiterhin maßgeblichen Einfluss in Kapitalgesellschaften ausüben.

Die nunmehr vorliegende Fassung des **Forderungssicherungsgesetzes** wird in materiellrechtlicher Hinsicht die Position des Werkunternehmers bei der Sicherung und Durchsetzung seiner Forderungen angemessen stärken. Darüber hinaus hat der Bundestag den Entwurf um einen Aspekt bereichert, auf den die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme hingewiesen hatte. In Verbraucherverträgen wird Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) zukünftig ebenso wie andere Allgemeine Geschäftsbedingungen der Inhaltskontrolle unterliegen. Diese Klarstellung stärkt die Rechte der Verbraucher. Dagegen soll die Privilegierung der VOB/B im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und mit der öffentlichen Hand ausdrücklich festgeschrieben werden. Das ist sachgerecht; denn das Regelwerk bietet einen angemessenen Interessenausgleich zwischen gleich starken Partnern und bedarf dort keiner Inhaltskontrolle im Einzelfall.

(C) Die prozessualen und gesellschaftsrechtlichen Vorschläge aus dem Entwurf des Bundesrates sind bisher nicht umgesetzt worden. Nach der Begründung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages bedeutet dies aber keine Absage an diese Vorschläge. Vielmehr soll der gesellschaftsrechtliche Teil in einem anderen Gesetzgebungsverfahren behandelt werden und der prozessuale Teil der weiteren Prüfung vorbehalten bleiben. Ich hoffe, dass die Beratungen über die prozessualen Vorschläge zu einer erleichterten Durchsetzung von wohlverworbenen Ansprüchen fortgesetzt und möglichst noch in dieser Legislaturperiode zu Ende geführt werden können.

Die materiellrechtlichen Veränderungen können nur dann effizient umgesetzt werden, wenn das Prozessrecht ebenfalls angepasst wird. Dafür spricht folgender Gesichtspunkt: Die Berechtigung der materiellrechtlichen Regelungen des Forderungssicherungsgesetzes ist unter anderem mit der Begründung angezweifelt worden, bereits das geltende Recht schütze den Werkunternehmer ausreichend. Dieser Schutz werde jedoch häufig in der Vertragsgestaltung und Vertragsdurchführung nicht ausreichend in Anspruch genommen. Dafür seien oft wirtschaftliche Gesichtspunkte, wie etwa ein ungleiches Kräfteverhältnis und die Hoffnung des Handwerkers auf Folgeaufträge, maßgeblich. Ich halte diese Einwände für stichhaltig. Sie werden auch die Wirksamkeit der verabschiedeten materiellrechtlichen Regelungen begrenzen; denn diese sind ebenfalls davon abhängig, dass der Unternehmer sie während der Vertragsdurchführung in Anspruch nimmt.

(D) Die prozessualen Regelungen verfolgen demgegenüber einen anderen Ansatz. Sie sollen auch dort helfen, wo der Bauhandwerker im Vertrauen auf eine funktionierende Geschäftsbeziehung seine vertragliche Stellung materiellrechtlich nicht optimal abgesichert hat. Zu einem gerichtlichen Verfahren kommt es erst dann, wenn dieses Vertrauen enttäuscht wurde. Wir sollten sorgfältig prüfen, ob wir hier nicht zu größerer Effizienz bei der Durchsetzung von Ansprüchen beitragen können, ohne die Rechte des Schuldners unangemessen zu verkürzen. Die vorgeschlagene vorläufige Zahlungsanordnung war ein wertvoller Anstoß für diese Prüfung, deren Ergebnis vielleicht auch darin bestehen mag, die Bedeutung von Teil- oder Vorbehaltsurteilen in der Zivilprozessordnung zu stärken.

Anlage 10

Erklärung

von Staatsminister **Karl Peter Bruch**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 12** der Tagesordnung

Mit dem zur Beratung anstehenden Änderungsgesetz soll im Hinblick auf den Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union der geän-

(A) derten Terminologie ausländerrechtlicher Vorschriften, der veränderten Rechtslage und der technischen Entwicklung entsprochen werden. Diese beabsichtigten Anpassungen werden seitens der Rheinland-Pfälzischen Landesregierung als sinnvoll erachtet und ausdrücklich begrüßt.

Darüber hinaus sieht das Gesetz allerdings Regelungen vor, die eine Kompetenzerweiterung des Bundesamtes für **Güterverkehr** bedeuten und die bei der Rheinland-Pfälzischen Landesregierung auf Bedenken stoßen.

Mit der beabsichtigten Gesetzesänderung sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes für Güterverkehr die Einhaltung der Rechtsvorschriften des Fahrerlaubnisrechtes überprüfen, die Einhaltung der Vorschriften über das Sonn- und Feiertagsfahrverbot sowie der Ferienreiseverordnung überwachen sowie Sicherheitsleistungen erheben. Bislang musste hier die originär zuständige Landespolizei hinzugezogen werden.

Oberflächlich könnte man argumentieren, dass diese zusätzlichen Kompetenzen insgesamt den Kontrolldruck erhöhen könnten und den Ländern damit doch auch gedient sei. Allerdings ist der Bund bislang den Nachweis schuldig geblieben, wo und in welchem Umfang in der Vergangenheit ein solcher Änderungsbedarf begründet worden wäre. Mir sind jedenfalls aus meiner Landespolizei keine Probleme berichtet worden.

Weiterhin – auch dieses Argument halte ich für wichtig – zeichnet sich mit diesem aktuellen Vorhaben abermals eine Tendenz ab, die nicht in föderalem Interesse liegen kann. Exemplarisch will ich Stelle nur drei Initiativen des Bundes aus der jüngeren Vergangenheit anführen:

Zuerst sollen dem Bundeskriminalamt weitreichende präventivpolizeiliche Befugnisse zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus übertragen werden. Danach wünscht sich der Bund eine Eilkompetenz für die Zollverwaltung, die in die länderspezifischen Polizeigesetze aufgenommen werden soll. Zuletzt fehlt es angeblich auch noch an einer Eilkompetenz für die Bundespolizei.

All diese Bestrebungen lassen sich natürlich damit begründen, dass insgesamt ein Plus an Sicherheit entstehen könnte. Ich habe allerdings größte Bedenken, was diese offensichtliche „Salamitaktik“ betrifft.

Die beabsichtigte Regelung im Güterkraftverkehrsgesetz verstößt nach unserer Einschätzung gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes. Es handelt sich bei den Befugnisweiterungen um originäre Länderkompetenzen, die nicht durch einfaches Bundesgesetz auf ein Bundesamt übertragen werden können. Denkbar wäre allenfalls, auf einfachgesetzlicher Grundlage dem Bundesamt die hier in Rede stehenden Befugnisse im Wege der Organelihe einzuräumen. Dies würde bedeuten, dass das Bundesamt im Auftrag der Länder tätig würde und dann deren Weisungsbefugnis unterworfen wäre.

(C) Auch Rheinland-Pfalz vertritt die Auffassung, dass es in Erfüllung des verfassungsrechtlichen Schutzauftrages des Staates konsequent ist, wenn dem Bundeskriminalamt angesichts der Terrorgefahr Gefahrenabwehrrechte übertragen werden. Allerdings sehe ich hinsichtlich der Ausgestaltung der Einzelregelungen noch erheblichen Diskussionsbedarf.

Die Notwendigkeit einer Kompetenzerweiterung für die Vollzugsbeamten der Zollverwaltung ist für mich bislang noch nicht ausreichend dargelegt worden.

Was die Eilkompetenz für die Beamten der Bundespolizei betrifft, so halten wir die bereits geltenden Vorschriften für vollkommen ausreichend.

Lassen Sie mich zusammenfassend feststellen: Ich wende mich nicht pauschal gegen Befugnisweiterungen von Bundesbehörden. Allerdings fehlt es der geplanten Kompetenzerweiterung an der Notwendigkeit, und die quasi scheinweise Übertragung von Länderbefugnissen auf Bundesbehörden entspricht nicht dem föderalen Verständnis des Landes Rheinland-Pfalz.

Wengleich wir diese Entwicklung als problematisch ansehen und wir uns bei der Ablehnung des vorliegenden Änderungsgesetzes Unterstützung seitens anderer Bundesländer gewünscht hätten, erkennen wir die Notwendigkeit und Dringlichkeit der sonstigen zu treffenden Regelungen, die wir für fach- und sachgerecht halten.

Aus diesem Grund stellt Rheinland-Pfalz die vortragenen Bedenken zurück und verzichtet auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Anlage 11

Erklärung

von Staatsministerin **Christa Stewens**
(Bayern)
zu **Punkt 17** der Tagesordnung

Etwa jede dritte Bundesbürgerin und jeder dritte Bundesbürger im Alter über 14 Jahren ist freiwillig oder ehrenamtlich tätig; dies sind über 20 Millionen Bürgerinnen und Bürger! Mit ihrem Einsatz leisten diese Menschen einen unverzichtbaren Beitrag für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft.

Das **bürgerschaftliche Engagement** sowohl in seiner traditionellen Ausprägung – wie der ehrenamtlichen Tätigkeit in Vereinen und Verbänden – als auch in seinen neueren Erscheinungsformen – wie in Bürgerstiftungen, Mütterzentren und Freiwilligenagenturen – ist eine tragende Säule unseres Gemeinwesens.

Gerade in Zeiten der Globalisierung und des demografischen Wandels nimmt die Bedeutung des bürgerschaftlichen Engagements weiter zu. Es gibt vielen Menschen Halt und Orientierung. Wichtige

- (A) Werte und Traditionen werden gepflegt und vermittelt.

Ein erst vor kurzem veröffentlichtes Gutachten der Katholischen Stiftungsfachhochschule München zeigt, dass sich Investitionen in bürgerschaftliches Engagement auch „rechnen“. Es wurde eine durchschnittliche Wertschöpfung von ca. 1 : 7 ermittelt; d. h. dass ein in das bürgerschaftliche Engagement investierter Euro einen Nutzen von ca. 7 Euro stiftet. Weiterhin bestätigt das Gutachten eine Verknüpfung zwischen individuellem Wohlbefinden und Gemeinwohl.

Ich denke, wir alle sind uns letztlich einig hinsichtlich der außerordentlichen Bedeutung ehrenamtlicher Tätigkeit. Es reicht aber nicht aus, sich zum Ehrenamt zu bekennen. Wir müssen den Worten auch Taten folgen lassen. Denn es ist Aufgabe des aktivierenden Staates, möglichst optimale Rahmenbedingungen für die Entfaltung des Engagementpotenzials seiner Bürgerinnen und Bürger zu schaffen.

Insoweit ist schon einiges geschehen:

Im vergangenen Jahr konnten mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des Bürgerschaftlichen Engagements, für das sich der Freistaat Bayern übrigens auch mit einigen über den ursprünglichen Referentenentwurf hinausgehenden Vorschlägen erfolgreich eingesetzt hat, wesentliche Erleichterungen im Stiftungs- und Steuerrecht erreicht werden.

Daneben sind sowohl auf Bundesebene als auch in den Ländern Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Infrastruktur für das bürgerschaftliche Engagement erzielt worden. Ein wichtiger Schritt wurde im Freistaat Bayern – wie auch in anderen Ländern – mit der Einführung einer Ehrenamtsversicherung getan. Mit der Landesversicherung für das Ehrenamt gewährleistet der Freistaat Bayern, dass bei der Freiwilligenarbeit Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

- (B) Bereits seit 2003 fördert Bayern den Aufbau bzw. die Arbeit des Landesnetzwerkes Bürgerschaftliches Engagement. Ziel ist die Schaffung eines Bildungs-, Beratungs- und Informationsnetzwerkes zur Verbesserung der lokalen Arbeit im bürgerschaftlichen Engagement, zur Förderung innovativer Ansätze der Freiwilligenarbeit und zu ihrer landesweiten Verbreitung.

Der Bundespräsident hat in seiner diesjährigen Berliner Rede zu Recht ausgeführt:

Freiheit ist auf Freiwilligkeit angewiesen. Dazu können wir anstiften, und dafür lassen sich noch bessere Rahmenbedingungen schaffen.

Es geht aber nicht nur um weitere Verbesserungen. Vielmehr werden die Anstrengungen entwertet, wenn wir es weiterhin zulassen, dass ehrenamtliche Tätigkeiten wie normale Beschäftigungsverhältnisse behandelt werden.

Die Sozialversicherungspflicht ehrenamtlicher Tätigkeiten wird in der Praxis nun seit einer ganzen Reihe von Jahren durchgesetzt. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Denn die Einstufung als

- (C) Arbeitnehmer muss nach wie vor jeden ehrenamtlich tätigen Menschen geradezu beleidigen und sie oder ihn demotivieren, da unterstellt wird, sie oder er handle zu Erwerbszwecken.

Die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses verursacht unverändert Kosten und Bürokratie und ist damit weiterhin eine Hürde, ein wahrer Stolperstein für Menschen, die sich oft mit großem persönlichen Einsatz uneigennützig engagieren.

Die zunehmende Bedeutung des Ehrenamts für unser Gemeinwesen erfordert mehr noch als früher ein Eingreifen des Gesetzgebers.

Es gibt zwar erfreulicherweise auch obergerichtliche Urteile, die die Sozialversicherungspflicht Ehrenamtlicher verneint haben – so im Bereich der Feuerwehr. Diese konnten aber – nicht weil sie inhaltlich unrichtig wären, sondern auf Grund der Tücken des Revisionsrechts – einen Umschwung zu Gunsten des Ehrenamts nicht bewirken. Das entstandene Durcheinander für Verwaltung und Betroffene muss von der Politik aufgelöst werden.

Unser Gesetzentwurf sieht deshalb die Klarstellung vor, dass die Wahrnehmung von Ehrenämtern, die in Gesetzen als solche anerkannt sind oder bei geringfügiger Entschädigung insbesondere für gemeinnützige Organisationen ausgeübt werden, keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung darstellt. Damit wird sichergestellt, dass aus Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten künftig weder reguläre Sozialversicherungsbeiträge noch Pauschalbeiträge, wie sie seit 1999 für Minijobs mit einem Arbeitsentgelt bis zu 400 Euro im Monat anfallen, zu zahlen sind.

Um dabei auch den Interessen derjenigen ehrenamtlich Tätigen gerecht zu werden, die auf den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung nicht verzichten wollen, erhalten diese gleichzeitig ein Optionsrecht, in der Sozialversicherung zu verbleiben.

Die Vorteile liegen auf der Hand: Wir eröffnen Freiraum, wenn ehrenamtlicher Dienst nicht im Korsett sozialversicherungsrechtlicher Pflichten eingeschnürt bleibt. Wir bieten allen Betroffenen die Möglichkeit zu weniger Bürokratie und Abrechnungsaufwand. Wir schaffen Klarheit und Sicherheit, wo widersprüchliches Verwaltungshandeln von Sozialversicherungsträgern lange Gerichtsverfahren nach sich zieht. Wir nehmen Rücksicht auf das Selbstverständnis der Betroffenen, die ehrenamtliches Engagement nicht als abhängige Beschäftigung gewertet wissen wollen.

Der vorliegende Gesetzentwurf macht somit Ernst mit einer Kernforderung des Bundespräsidenten zur Stärkung der Bürgergesellschaft in seiner Berliner Rede 2008: „Gebt den Leuten Freiraum und lasst sie machen!“

Da ich davon ausgehe, dass Sie meine Wertschätzung für die vielen freiwillig Engagierten in unserem Land ebenso wie für das Ehrenamt im Allgemeinen teilen, bitte ich Sie sehr herzlich um Unterstützung dieses wichtigen politischen Anliegens.

(C)

(D)

(A) **Anlage 12****Erklärung**

von Senatorin **Gisela von der Aue**
(Berlin)
zu **Punkt 20** der Tagesordnung

Der Senat von Berlin hat den Antrag gestellt, das **Grundgesetz** um einen neuen **Artikel 20b** mit dem folgenden Wortlaut zu ergänzen: „Der Staat schützt und fördert die Kultur.“

Richtig: Das Grundgesetz hat sich bewährt. Man soll sparsam mit Änderungen umgehen. Wer für Änderungen ist, hat die Begründungslast. So ist das in einer Republik, die auf knapp 60 erfolgreiche Jahre zurückblicken kann.

Dennoch: Es gibt gute Gründe, den Satz „Der Staat schützt und fördert die Kultur“ ins Grundgesetz aufzunehmen. Es soll hier nicht der Begriff der Kulturation bemüht werden. Er hat zuweilen etwas Überhebliches. Außerdem transportiert er die fragwürdige Fiktion einer homogenen Kultur.

Aber unser Land hat ohne Zweifel ein reiches kulturelles Erbe hervorgebracht. Davon zeugen Baudenkmale aus vielen Epochen, ein reicher Schatz an Werken der Literatur, der Musik und der Bildenden Kunst. Dieses Erbe gilt es zu schützen, zu bewahren und zu pflegen.

(B) In unserem Land leben Künstlerinnen und Künstler, die sich auf lebendige und kreative Weise mit unserer Gesellschaft auseinandersetzen.

Wir verfügen über großartige kulturelle Einrichtungen: über Opern und Theater, Museen, Gedenkstätten und Bibliotheken.

Viele engagierte Bürgerinnen und Bürger setzen sich als Stifter und Mäzene oder als Mitglieder von Fördervereinen für die Künste und die Kultur in unserem Land ein.

Und schließlich: Unser Land ist geprägt von gewaltigen Herausforderungen, die auch eine kulturelle Dimension haben. Denken wir an die Herausforderungen der Globalisierung und der Migration! Wie definiert sich ein Land der kulturellen Vielfalt?

Die Ergänzung des Grundgesetzes um den vorgeschlagenen Satz soll die Bedeutung der Kultur für unser Land unterstreichen. Denn Kultur stiftet Identität – für den Einzelnen und in gleicher Weise für die Gemeinschaft.

Kunst und Kultur helfen dabei, die Persönlichkeit zu bilden und sich in der Welt des 21. Jahrhunderts zurechtzufinden. Kulturelle Ausdrucksmöglichkeiten entscheiden wesentlich über gesellschaftliche Teilhabechancen und über die Möglichkeit einer ak-

tiv gelebten demokratischen Bürgerschaft. Insofern ist Kulturförderung auch Demokratieförderung. Sie soll nach unserem Verständnis zur Einmischung und zur Übernahme von Verantwortung befähigen und ermutigen. (C)

Der Schutz und die Förderung der Kultur haben eine emanzipatorische und eine bildungspolitische Dimension. Vielen Jugendlichen fehlt heute der Zugang zu unserem kulturellen Erbe. Kulturelle Bildung eröffnet riesige Chancen für junge Menschen.

Kunst und Kultur sind Formen, in denen wir uns die Welt aneignen und sie gestalten können. In Kunst und Kultur findet eine Verständigung der Gesellschaft über sich selber statt, über ihre aktuellen Fragestellungen genauso wie über ihre Geschichte.

Kultur fördert den Dialog und die Kommunikation in der von Vielfalt geprägten Weltgesellschaft. Trotz vieler ermutigender Entwicklungen und großer Fortschritte ringen wir in Deutschland immer noch um eine Balance zwischen der Orientierung auf unseren hergebrachten nationalen Kanon und einer interkulturellen Öffnung, die sich der kulturellen Vielfalt im Alltag unserer Metropolen nicht nur stellt, sondern diese als Reichtum erfahrbar macht.

Nur wenn wir uns unserer kulturellen Tradition bewusst sind, wenn wir unsere Geschichte mit all ihren Höhen und Tiefen kennen, können wir uns auch mit Offenheit und Gelassenheit auf die kulturellen Unterschiede einlassen, entwickeln wir Neugier auf andere Kulturen und werden fähig, Vielfalt nicht als Bedrohung, sondern als Chance zu begreifen. (D)

Die vorgeschlagene Ergänzung des Grundgesetzes würde der grundlegenden Bedeutung der Kultur für unsere Gesellschaft Rechnung tragen, und zwar jenseits der Auseinandersetzung um die Kulturhoheit der Länder, die durch einen solchen Satz im Grundgesetz nicht angetastet wird. Der Kernauftrag des neuen Artikels besteht darin, das zu schützen und zu fördern, was es schwer hat. Der Staat schafft so die Räume für Experimente, ohne die es keine Innovationen geben kann, jedenfalls nicht diejenigen, die vordergründig keinen materiellen Nutzen versprechen.

Kunst und Kultur müssen auch im Sinne einer nachhaltigen Stärkung der Standortqualitäten der Bundesrepublik, eines Bundeslandes oder einer Stadt geschützt werden. Im 21. Jahrhundert sind Staaten und Metropolen dann erfolgreich, wenn sie die „kreative Klasse“ anziehen.

Die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages teilt unsere Überzeugung, die besondere Verantwortung aller staatlichen Ebenen zum Schutz und zur Förderung der Kultur und des kulturellen Lebens ausdrücklich in der Verfassung zu verankern. Ich bitte um Unterstützung unseres Antrags.

(A) **Anlage 13****Erklärung**

von Bundesministerin **Brigitte Zypries**
(BMJ)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Zwei Punkte möchte ich noch ausführlich ansprechen: die Abschaffung der nachträglichen Beantragung von **Beratungshilfe** und die zusätzliche Eigenbeteiligung von 20 Euro.

Von der Abschaffung der nachträglichen Antragstellung verspricht man sich Einsparungen von 14 %. Das ist schon deshalb nicht schlüssig, weil der Entwurf an der nachträglichen Bewilligung von Beratungshilfe in solchen Fällen festhält, in denen eine anwaltliche Vertretung des Betroffenen erfolgt. Bei der Berechnung des Einsparpotenzials wird diese Differenzierung aber nicht beachtet.

Im Übrigen überzeugt auch die Begründung nicht: Nachträgliche Bewilligungen setzen die Rechtspfleger angeblich unter Bewilligungsdruck und führen zu anwaltlichen Beratungen, die nicht wirklich nötig sind. Das soll aber wieder nur für eine Beratung ohne anwaltliche Vertretung gelten. Müsste dies – wenn es denn stimmte; was ich bezweifle – nicht erst recht im Fall anwaltlicher Vertretung gelten? Die Begründung ist hier schon in sich nicht schlüssig.

Außerdem ist das Fehlen jeglicher Ausnahmeregelungen bedenklich. Denn in der Praxis gibt es immer wieder Eilfälle, die eine sofortige Beratung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt erfordern. Wenn hier nachträglich keine Beratungshilfe mehr gewährt werden kann, könnte dies zu sehr ungerechten Ergebnissen führen.

Nicht akzeptabel ist für mich auch eine zusätzliche Gebühr von 20 Euro für die außergerichtliche anwaltliche Vertretung. Diese Eigenbeteiligung soll die Menschen anhalten, ihre Ansprüche grundsätzlich selbst zu betreiben. Allerdings ist Voraussetzung für die Gewährung der Beratungshilfe bei anwaltlicher Vertretung doch gerade die Tatsache, dass sich der Betroffene nicht selbst vertreten kann. Dieser Vorstoß ist also entweder überflüssig, oder er wird die notwendige Vertretung durch einen Anwalt vereiteln.

Im Übrigen stellen Sie sich bitte eines vor: Wenn wir für einen beratungsbedürftigen Hartz-IV-Empfänger jetzt noch eine weitere Eigenbeteiligung einführen, dann steigt seine finanzielle Belastung auf fast 10 % seines verfügbaren Monatseinkommens. Ich meine, hier werden die Grenzen einer zumutbaren Belastung erreicht. Das ist sozialpolitisch nicht hinnehmbar, und das ist auch verfassungsrechtlich sehr bedenklich.

Der Gesetzentwurf enthält manch vernünftige Detailregelung. Seine Grundtendenz läuft aber in die falsche Richtung, und deshalb kann ich ihn nicht unterstützen. Für mich bleibt es dabei: Der Zugang zum Recht darf nicht allein vom Geldbeutel abhängen. Dies ist ein Gebot des sozialen Rechtsstaates, und das ist auch eine Frage der Gerechtigkeit.

Anlage 14**Erklärung**

von Staatssekretär **Bernd Sibler**
(Bayern)
zu **Punkt 25** der Tagesordnung

Der Bundesrat beschäftigt sich heute nicht zum ersten Mal mit dem **Schutz geistigen Eigentums**. So hat er bereits am 15. Februar dieses Jahres die zentrale Rolle betont, die die Europäische Union in einer weltweit vernetzten, globalisierten Wirtschaft spielen kann und muss, wenn es darum geht, unsere in Europa erarbeiteten erfinderischen, technischen, wissenschaftlichen und kreativen Leistungen auch international wirksam zu schützen.

Wir haben die Bundesregierung aufgefordert, sich dafür in Brüssel zu engagieren. Wir haben uns dafür eingesetzt, die entsprechenden rechtlichen Instrumente – Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche oder Patentrechte – wirksam auszugestalten und vor allem in den aufstrebenden Wirtschaftsnationen rasch und effektiv durchzusetzen. Ich darf dies nur kurz anreißen; uns allen ist die Entschließung, die wir im Februar gefasst haben, noch gegenwärtig.

Die Forderungen des Bundesrates gingen zurück auf einen Antrag, den Bayern Anfang des Jahres eingebracht hatte und der in den Ausschüssen praktisch uneingeschränkte Unterstützung erfahren hatte.

Wir sind daraufhin nicht untätig geblieben: Gemeinsam mit dem „Munich Intellectual Property Law Center“ (MIPLC), einer „Tochter“ der Max-Planck-Gesellschaft und der Universitäten Augsburg und Washington, haben wir am 29. Februar dieses Jahres nach München zu einem Internationalen Fachhearing zum Schutz geistigen Eigentums in einer globalisierten Welt eingeladen. Es haben daran Vertreter der Marken- und Patentverwaltungen der USA und der Volksrepublik China, des Europäischen Parlaments, der Rechtspraxis, des deutschen und des europäischen Patentamtes, der Gerichtsbarkeit, der Anwaltschaft und vor allem der betroffenen Wirtschaftsbranchen teilgenommen. Das Hearing hat die immense Bedeutung des Themas für die Wirtschaft bestätigt.

Wissenschaftler, betroffene Unternehmen, Verbände – sie alle erwarten, dass die politisch Verantwortlichen handeln.

In der Sache hat das Fachhearing die Entschließung bestätigt, die wir im Februar gefasst haben, es hat aber auch weitere Erkenntnisse gebracht. Wir wollen mit unserem aktuellen Antrag an die bisherigen Forderungen anknüpfen und weitere Vorschläge formulieren, wie Immaterialgüterrechte international wirksamer geschützt werden können.

Wir meinen:

Der Schutz geistigen Eigentums muss stärker in den Freihandelsabkommen der EU mit sogenannten Drittstaaten verankert werden. Dies würde es ermöglichen, Lücken zu schließen, die die multilateralen

(C)

(B)

(D)

(A) Vereinbarungen lassen. Schutzrechte müssen aber auch tatsächlich durchgesetzt werden können. So müssen beispielsweise Beschlagnahme, Beweisführung und Beweissicherungsregeln vereinfacht und verbessert werden.

Europa braucht einen Koordinator für den Schutz geistigen Eigentums. Die Beispiele der USA, Japans, Chinas und bald vielleicht auch Russlands zeigen: Ein zentral Verantwortlicher verbessert die Chancen erheblich, Schutzstrategien effizient umzusetzen.

In der EU-Kommission sind die Zuständigkeiten für den Schutz geistigen Eigentums auf mehrere Generaldirektionen verteilt. Diese Zersplitterung kann zu Effizienzverlusten führen. Was fehlt, ist eine horizontale Integration, zumindest aber eine wirksame Koordinierung der verschiedenen Handlungsfelder. Hier sind sich Wissenschaft und Praxis einig.

Das Bewusstsein für den Wert geistiger Schöpfungen muss stärker in unserer Gesellschaft verankert sein. Lippenbekenntnisse, wie wichtig der Schutz solcher Leistungen sei, hört man allenthalben. Das Gefühl, mit dem Kauf von Plagiaten im Urlaub oder auf entsprechenden Märkten ein Schnäppchen zu machen, ist aber ebenso weit verbreitet. Das Gefühl, damit unrecht zu handeln, hat kaum jemand. Wir müssen also das Bewusstsein dafür schaffen, dass die geistigen Schutzrechte einen wichtigen Zweck erfüllen. Das geistige Eigentum hat für die Gesellschaft und nicht nur für den Einzelnen große Bedeutung. Es zählt zu den Fundamenten unseres Wohlstands.

(B) Der internationale Handel mit gefälschten Produkten hat in den letzten Jahren dramatische Ausmaße und den Charakter organisierter Kriminalität angenommen:

Der wirtschaftliche Schaden, den Produkt- und Markenpiraterie anrichten, lässt sich kaum mehr beziffern. Die EU-Kommission schätzt den Schaden auf 120 bis 370 Milliarden Euro pro Jahr.

Allein für Deutschland wird ein Schaden von etwa 25 Milliarden Euro pro Jahr angenommen.

Die Beschlagnahme nachgeahmter Waren durch die EU-Zollverwaltungen ist von 1998 bis 2004 um fast 1 000 % angestiegen.

Die Deutsche Industrie- und Handelskammer schätzt, dass allein in Deutschland jährlich 70 000 Arbeitsplätze auf Grund von Produktpiraterie verlorengehen.

Marken- und Produktpiraterie vernichten nicht nur Arbeitsplätze. Sie gefährden auch die Innovationskraft unserer Wirtschaft. Wenn ein Unternehmen eine Erfindung, ein Patent oder eine Marke nicht mehr wirtschaftlich verwerten kann, gibt es auch keinen Anreiz für die Entwicklung neuer Ideen. Für die wirtschaftliche Verwertung einer guten Idee und einer neuen Erfindung ist effektiver und weltweiter Schutz des geistigen Eigentums unabdingbar. Der Schutz des geistigen Eigentums und die Innovationsfähigkeit einer modernen Wissensgesellschaft sind damit letztlich zwei Seiten derselben Medaille.

(C) Der Schutz des geistigen Eigentums ist neben der Energiepolitik und dem Klimaschutz eines der Themen, bei denen wir mehr Europa brauchen. Hier muss Europa seine Kräfte bündeln und aktiv gestaltend im internationalen Bereich auftreten. Europa muss auf offenem und fairem Handel bestehen und darauf hinwirken, dass insbesondere die WTO-Verpflichtungen eingehalten werden. Damit zeigt die EU, dass sie die Schutzinteressen der Bürger verteidigt. Zugleich dient sie den Interessen mittelständischer Unternehmen, die auf dem Weltmarkt kooperieren müssen, dies aber nicht selten aus Angst vor Schutzrechtsverletzungen unterlassen.

Unser Ja zur Globalisierung und zur Öffnung des europäischen Marktes für den Welthandel muss klarer als bisher an die Erwartung geknüpft sein, dass auch unsere Handelspartner für offene Märkte mit fairen Regeln einstehen.

Für die anstehenden Ausschussberatungen hoffe ich, dass unser Vorschlag Ihre Unterstützung findet.

Anlage 15

Erklärung

von Senatorin **Gisela von der Aue**
(Berlin)
zu **Punkt 22** der Tagesordnung

Die Länder begrüßen die Absicht der Bundesregierung, im Rahmen des **KHRG** zur schrittweisen Angleichung der unterschiedlichen Basisfallwerte der Länder eine Konvergenzphase und einen Basisfallwertkorridor um einen einheitlichen Bundesbasisfallwert vorzusehen.

Anlage 16

Erklärung

von Minister **Andreas Krautscheid**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 32** der Tagesordnung

Die Landesregierung sieht Vor- und Nachteile bei der Bauabzugsbesteuerung.

Zu den Bedenken gehört: Sie führt zu erheblichem bürokratischen Aufwand. Die Effekte zur Bekämpfung der illegalen Bautätigkeit sind begrenzt.

Für die Regelung spricht, dass die im Zusammenhang mit der Bauabzugsbesteuerung erteilten sogenannten Freistellungsbescheinigungen tragende Bedeutung für die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (Reverse Charge) bei der Umsatzsteuer für Bauleistungen haben.

Eine Abschaffung der Bauabzugssteuer erscheint von daher erst sinnvoll, wenn ein Ersatz der Freistellungsbescheinigung für Zwecke der Umsatzsteuer gefunden ist.

(A) **Anlage 17****Erklärung**

von Minister **Karl Rauber**
(Saarland)

zu **Punkt 57** der Tagesordnung

Für die Länder Saarland und Thüringen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Das Saarland und der Freistaat Thüringen begrüßen den Vorschlag der Kommission für eine Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf **ermäßigte Mehrwertsteuersätze**. Zum einen werden durch die ab 2011 vorgesehene Ermöglichung einer dauerhaften Reduzierung der Mehrwertsteuersätze im Bereich der lokal erbrachten und der arbeitsintensiven Dienstleistungen positive Effekte auf das Wirtschaftswachstum und die Beschäftigung erzielt. Zum anderen ist mit der Ausdehnung der ermäßigten Mehrwertsteuersätze auf Babywindeln ein erster Schritt in Richtung auf die Unterstützung von Familien mit Kindern getan. Diesem ersten Schritt muss eine Ausdehnung der ermäßigten Mehrwertsteuersätze für zusätzliche typische Kleinkind- und Kinderprodukte des täglichen Bedarfs folgen.

Anlage 18**Erklärung**

von Staatsminister **Volker Bouffier**
(Hessen)

zu **Punkt 60** der Tagesordnung

Im Frühjahr nächsten Jahres will die Europäische Kommission konkrete Vorschläge zur Weiterführung der bisher noch nicht behandelten asyl- und einwanderungspolitischen Aspekte des Haager Programms von 2004 vorlegen. Heute sprechen wir über die von der Kommission vorgelegten Grundsätze, auf die sich diese Vorschläge stützen sollen.

Ich möchte Ihr Augenmerk auf einige kritische Punkte lenken. Zu ihnen gehört der Vorschlag, den Rechtsstatus von Drittstaatsangehörigen dem der Unionsbürger anzugleichen. Eine solche Angleichung dürfte für die Mitgliedstaaten schon deshalb erhebliche Schwierigkeiten nach sich ziehen, weil auch auf längere Sicht noch keine Angleichung der sozialen Standards und der daraus folgenden Rechte zu erwarten ist.

Ich vermisse Ausführungen der Kommission, wie eine breite Zuwanderung geringqualifizierter Kräfte abgewendet werden kann. Die Europäische Union ist in der Tat aus demografischen und arbeitsmarktpolitischen Gründen auf den Zuzug Hochqualifizierter angewiesen. Im Gegenzug bedeutete eine starke **Zuwanderung** Geringqualifizierter eine Belastung für unsere schon jetzt stark angespannten Sozialsysteme, die mit Blick auf die Zuwandernden selbst kaum zu verantworten wäre.

Auch müssen die Brüsseler Vorschläge unter den Gesichtspunkten Subsidiarität und Kompetenzordnung noch einmal geprüft werden. Der Umfang des Zugangs zum nationalen Arbeitsmarkt und die Integration von Einwanderern liegen nach den geltenden europäischen Verträgen in der Kompetenz der Mitgliedstaaten. Auch der Vertrag von Lissabon sieht bei der Integrationspolitik für die europäische Ebene lediglich eine Unterstützungsfunktion vor.

Unter diesem Aspekt ist die Auffassung der Kommission problematisch, dass der Einwanderung aus wirtschaftlichen Gründen eine gemeinsame bedarfsorientierte Einschätzung der Arbeitsmärkte in der EU zugrunde liegen müsse. Besonders kritisch zu sehen ist der Plan, zu diesem Zweck nationale „Einwanderungsprofile“ zu erstellen. Dieses ergänzende Mittel zur Erhebung von statistischen Daten würde nur neue bürokratische Hürden schaffen. Das ist abzulehnen.

Das gilt auch unter dem Gesichtspunkt des Subsidiaritätsprinzips für sogenannte „Migrationsprofile“.

Nicht weniger problematisch ist der Vorschlag der Kommission, „echte Möglichkeiten für eine zirkuläre Migration [zu] schaffen, [...] um legalen Einwanderern das Recht auf vorrangige Genehmigung eines weiteren legalen Aufenthalts in der EU einzuräumen“. Der Bundesrat hat wiederholt auf die Erfahrung hingewiesen, dass aus der vorübergehenden Aufnahme von Drittstaatsangehörigen sehr schnell ein dauerhafter Bleibewunsch entsteht. Ich befürchte, dass die EU-weit guten Sozialsysteme diesen Wunsch noch verstärken.

Damit Sie mich nicht falsch verstehen: Aus meiner Sicht enthalten die Vorschläge auch gute Ansätze. Ausdrücklich positiv hervorzuheben ist die Betonung einer „Nulltoleranz“ gegenüber Menschenschmuggel.

Für die Hessische Landesregierung fordere ich die Bundesregierung daher auf, sich bei den Gesprächen zu einem „Europäischen Pakt für Einwanderung und Asyl“ einzubringen und insbesondere beim Europäischen Rat am 15. Oktober dieses Jahres die aufgezeigten Kritikpunkte nachdrücklich zu benennen.

Abschließend bitte ich um Ihre Zustimmung zu den Ausschussempfehlungen.

Anlage 19**Erklärung**

von Senatorin **Gisela von der Aue**
(Berlin)

zu **Punkt 64** der Tagesordnung

Das Land Berlin erkennt an, dass mit der **Sozialagenda** ein Schritt in die richtige Richtung zu einer nachhaltigen und beschäftigungsfreundlichen Sozialpolitik auf europäischer Ebene vollzogen wird. Wich-

(A) tige Themen für ein soziales Europa werden aufgegriffen.

Gleichwohl bleiben die Vorschläge hinter den Erfordernissen, die soziale Dimension der Europäischen Union entschieden und umfassend im Interesse der Bürgerinnen und Bürger zu entwickeln, zurück. Deshalb besteht Bedarf, im laufenden Verfahren zu einzelnen Aspekten der Agenda noch Verbesserungen zu erreichen.

So sollten die Arbeitnehmerrechte durch erweiterte Rechte für die Europäischen Betriebsräte mehr als bisher vorgesehen gestärkt werden. Starke Arbeitnehmervertretungen und Gewerkschaften sowie handlungsfähige Betriebsräte sind für ein qualitatives Wachstum in Europa unverzichtbar.

Die wirtschaftliche Integration in den europäischen Binnenmarkt muss mit dem gleichrangigen Ausbau und Schutz der sozialen Rechte Hand in Hand gehen. Vor dem Hintergrund der aktuellen EuGH-Entscheidungen zu Fragen der Arbeitnehmerentsendung, des Streikrechts und des Arbeitsrechts – Urteile in Sachen Laval, Viking, Rüffert, Luxemburg – ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Widersprüche zwischen den Grundfreiheiten des Vertrags und dem Schutz der Grundrechte auftreten bzw. den Grundfreiheiten im notwendigen Abwägungsprozess keine automatische Vorrangstellung eingeräumt wird. Hier besteht unmittelbarer Handlungsbedarf, um eine Aufweichung der bestehenden Lohn- und Sicherungsniveaus zu verhindern, aktuell bei der Diskussion über Änderungen der Entsenderichtlinie.

(B) Für die Zukunft Europas ist es entscheidend, die Europäische Union so weiterzuentwickeln und zu stärken, dass Wirtschaft, Umwelt und Soziales als gleichrangige Ziele behandelt werden.

Anlage 20

Erklärung

von Minister **Andreas Kratschke**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 65** der Tagesordnung

Mit dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur **Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung** vom 2. Juli 2008 wurde der Schutz vor Diskriminierung erneut auf europäischer Ebene aufgegriffen.

Der Kampf gegen Diskriminierung ist ein sehr wichtiges, aber auch sehr sensibles und kontroverses Thema. Ich bin nicht der Auffassung, dass die Antidiskriminierungspolitik in Europa derzeit auf dem richtigen Weg ist.

Es hat in Deutschland intensive innenpolitische Debatten gegeben, als im Jahr 2006 die vier bisher-

(C) gen europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien mit dem deutschen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz umgesetzt wurden. Die Debatten bezogen sich auch darauf, dass Deutschland beim Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz über die europäischen Vorgaben hinausgegangen ist. Das ist insbesondere im zivilrechtlichen Bereich der Fall. Vor allem die mittelständische Wirtschaft hat zu Recht die damit verbundenen Belastungen und die Eingriffe in die Rechtskultur gerügt.

Maßnahmen zum Schutz vor Diskriminierung sind notwendig und unerlässlich. Bei dieser sensiblen Thematik kommt es aber in erster Linie auf das richtige Maß an. Mit der Vorlage des weitreichenden neuen Richtlinienvorschlags schießt die Kommission meines Erachtens über das Ziel hinaus.

Ich bin grundsätzlich der Meinung, dass unterschiedliche Umsetzungsstandards in den Mitgliedstaaten keine Harmonisierung auf europäischer Ebene rechtfertigen. Auch wenn in Deutschland über eine bloße 1:1-Umsetzung der bisherigen vier Antidiskriminierungsrichtlinien hinausgegangen wurde, muss damit keine Rechtsangleichung auf höchstem Niveau befürwortet werden. Die Mitgliedstaaten sollten das Recht haben, über europäische Vorgaben hinauszugehen. Aber das darf nicht dazu führen, dass die anderen das auch tun müssen.

(D) In Deutschland wurde das europäische Antidiskriminierungsrecht erst vor zwei Jahren umgesetzt. Diese Zeit ist zu kurz, um die Auswirkungen des Gesetzes ausreichend zu evaluieren.

Angesichts des Richtlinienvorschlags befürchte ich auch weitere Belastungen für die Wirtschaft, insbesondere KMU. Bereits die Umsetzung der alten Antidiskriminierungsrichtlinien hat die Kostenbelastung der Unternehmen erheblich gesteigert und zu einem unverhältnismäßig hohen bürokratischen Mehraufwand geführt. Das passt nicht zu dem von der EU unterstützten Motto „think small first“. Wenn die kleinen und mittleren Unternehmen von bürokratischen Vorschriften befreit werden sollen, darf man ihnen nicht gleichzeitig neue Belastungen auferlegen. Eine konsistente Politik sieht anders aus.

Außerdem zeigt die Vielzahl von Vertragsverletzungsverfahren in den Mitgliedstaaten, dass die Anwendung des bisherigen Rechts noch nicht konsolidiert ist. Neue Urteile des EuGH weisen in die gleiche Richtung.

Ich habe Zweifel, ob zur Bekämpfung von Diskriminierung ein umfassender Vorschriftenapparat der richtige Weg ist. Vieles spricht dafür, dass wir dieses Problem über Kommunikationsstrategien besser angehen können als über rechtliche Verbote und Gebote. Wenn es gelingt, die hinter den Handlungen stehenden Einstellungen und Haltungen der Menschen zu beeinflussen, so ist das viel effektiver, als mit Zwangsvorschriften zu arbeiten.

(A) **Anlage 21****Erklärung**

von Staatsministerin **Christa Stewens**
(Bayern)
zu **Punkt 65** der Tagesordnung

Als Teil des Europäischen Sozialpaketes wurde am 2. Juli 2008 ein Richtlinienvorschlag zur **Antidiskriminierung** veröffentlicht. Er ist der fünfte seiner Art, den die Europäische Kommission den Mitgliedstaaten in den letzten acht Jahren vorgelegt hat.

Ziel des Vorschlags ist es, Diskriminierung aus Gründen von Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung auch außerhalb von Beruf und Beschäftigung zu bekämpfen. Bislang waren europäische Vorgaben bezüglich dieser Diskriminierungsgründe auf das Arbeitsleben begrenzt.

Der Kampf gegen Diskriminierung ist ein wichtiges Thema. Wir sind uns sicherlich alle darüber einig, dass Diskriminierung in einer aufgeklärten und den Grundrechten verpflichteten Gesellschaft keinen Platz hat. Die Bayerische Staatsregierung tritt klar gegen jede Art von Diskriminierung ein. Deswegen begrüße ich es ausdrücklich, wenn durch europaweite Kampagnen, z. B. dem Europäischen Jahr der Chancengleichheit 2007, auf Wertvorstellungen der Gesellschaft ein- und auf eine tolerante Gesellschaft hingewirkt wird. Denn der beste Diskriminierungsschutz besteht nicht in einer Gesellschaft mit den meisten gesetzlichen Vorgaben, sondern in einer vorurteilsfreien und toleranten Gesellschaft. Wir Länder genauso wie Mitgliedstaaten und Europäische Union wünschen uns diese Freiheit und Toleranz für alle Bürgerinnen und Bürger.

Dabei dürfen wir aber nicht vergessen, dass auch bei einem wichtigen Thema wie dem Kampf gegen Diskriminierung der Gesetzgeber – sei es der deutsche oder der europäische – die ihm vorgegebenen Regeln einhalten muss.

Zunächst kann jeder Gesetzgeber nur handeln, wenn er die Zuständigkeit dazu hat. Die Ausschussempfehlungen, die Ihnen heute zur Abstimmung vorliegen und die auf B-Länder-Anträge in den verschiedenen Ausschüssen zurückgehen, negieren mit gewichtigen Argumenten die Gesetzgebungskompetenz der Europäischen Union für die uns zur Beratung vorliegende Richtlinie. Zwar sieht Artikel 13 des EG-Vertrags vor, dass der Rat Vorkehrungen treffen kann, um Diskriminierung aus verschiedenen Gründen zu bekämpfen. Allerdings sind solche Maßnahmen nur „im Rahmen der durch den Vertrag übertragenen Zuständigkeiten“ möglich. Mit anderen Worten schafft Artikel 13 somit keine zusätzliche Kompetenz für ein Handeln der EU. Auf die bestehenden Zuständigkeiten kann der Entwurf wegen der nur begrenzten Zuständigkeiten der EU im Bereich von Bildung und Soziales aber gerade nicht gestützt werden.

Neue Richtlinien sollten nur dann erlassen werden, wenn es keine mildereren erfolgversprechenden Maßnahmen gibt. Dieser Zurückhaltung, die Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist, ist auch der europäische Gesetzgeber verpflichtet. Wenn die EU die Regeln zur Antidiskriminierung über das Arbeitsleben hinaus auch auf den Alltag erweitern will, dann weil sie die Einstellung jedes Einzelnen ändern möchte. Aber können Werte wirklich per Gesetz vermittelt werden? Meines Erachtens müssen wir klarstellen, dass das bislang von der Europäischen Union geschaffene und im deutschen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) umgesetzte Regelwerk als ausreichend angesehen wird. Um ein Umdenken in der Gesellschaft zu erreichen, ist es zielführender, Erfahrungen auszutauschen, Sensibilisierungsmaßnahmen zu starten, die verschiedenen Ansätze in den Mitgliedstaaten zu vergleichen und voneinander zu lernen.

Gesetze brauchen Zeit, um ihre volle Wirksamkeit zu entfalten. Nachdem nur neun Monate vergangen sind, seit die Umsetzungsfrist der jüngsten Vorgänger-Richtlinie 2004/113/EG abgelaufen ist, ist es zu früh, schon Nachbesserungen vornehmen zu wollen. Noch immer laufen gegen mehr als die Hälfte der Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsverfahren. Nationale Umsetzungsgesetze wie das deutsche AGG sind noch zu kurz in Kraft, um ihre Wirkungen zu evaluieren. Und wenn durch die Richtlinien ein Wandel in den Köpfen der Menschen bewirkt werden soll, muss man ihm auch Zeit lassen, dort anzukommen. Schon jetzt eine weitere Richtlinie vorzuschlagen ist deswegen übereilt.

Wie wir alle wissen, ist Deutschland mit seinem AGG bei der Umsetzung der ersten vier Richtlinien zur Antidiskriminierung über das geforderte Mindestmaß hinausgegangen. Auch andere Mitgliedstaaten haben das europaweit vorgesehene Schutzniveau teilweise übertroffen und von ihrem insoweit bestehenden Gestaltungsspielraum Gebrauch gemacht. Deswegen das Schutzniveau für alle verpflichtend zu heben, verkennt die Rechtsnatur einer Richtlinie, die lediglich Mindeststandards setzen will und darf, aber ganz entschieden. Zudem ist nicht dargelegt, wieso eventuell bestehende Lücken im Diskriminierungsschutz nicht auf nationaler Ebene geschlossen werden können. Das gilt umso mehr, als die in einzelnen Mitgliedstaaten eventuell vorhandenen Lücken sich häufig nicht decken werden. Für alle gleichermaßen geltende Regelungen sind dann aber wenig erfolgversprechend.

Auch inhaltlich enthält die Richtlinie zahlreiche Unklarheiten, die zu Rechtsunsicherheit und Anlässen für Rechtsstreitigkeiten führen können. Von den im vorgelegten Antrag aufgeführten Beispielen möchte ich eines herausgreifen: Nach Artikel 3 Nr. 1 des Richtlinienentwurfs soll das Diskriminierungsverbot bei der Versorgung mit Dienstleistungen und Gütern für alle vertragschließenden Personen im öffentlichen und privaten Bereich gelten. Allerdings ist bei der Geltung für Einzelne Voraussetzung, dass beim Vertragsschluss eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausgeübt wird. Was das heißt, bleibt im Dun-

(C)

(D)

(A) keln. Denn wenn Private generell vom Anwendungsbereich ausgeschlossen werden sollten, warum wird dieser dann erst auf den privaten Bereich erstreckt? Wenn aber alle Geschäfte betroffen sein sollten, die der Private zu Erwerbszwecken vornimmt, wäre alles erfasst, was mit einem Entgelt verbunden ist. Das wären kleine Verkäufe auf einem Flohmarkt genauso wie Vermietungen im Privathaus. Dass das zu weit geht, dürfte jedem einleuchten.

Ich bitte Sie deswegen, sich für einen Diskriminierungsschutz mit Augenmaß auszusprechen und den Richtlinienvorschlag abzulehnen.

Anlage 22

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Hermann Kues**
(BMFSFJ)
zu **Punkt 65** der Tagesordnung

Die Bedenken des Bundesrates gegen den Vorschlag einer neuen Antidiskriminierungsrichtlinie habe ich mit Aufmerksamkeit gelesen.

Die Bundesregierung steht dem Richtlinienvorschlag sehr skeptisch gegenüber. Wir in Deutschland setzen uns auf allen Ebenen für den Schutz von Benachteiligten in der Gesellschaft ein. Das gilt unabhängig von den Regelungen, die auf EU-Ebene getroffen wurden und nach Vorstellung der Kommission noch getroffen werden sollen. Unser gemeinsamer Kampf gegen **Diskriminierungen** muss daher dahin gehen, die vielfach noch neuen Gesetze erst einmal in ihrer Wirkung zu unterstützen.

(B)

Deutschland hat die bis vor kurzem noch geltende Einschätzung der Kommission ausdrücklich begrüßt, dass vor neuen Maßnahmen die Erfahrungen mit den bereits vorgenommenen Maßnahmen abgewartet werden sollten. Die dieser Bewertung zugrunde liegenden Tatsachen bestehen weiter fort: Es fehlen Erfahrungen mit der Anwendung der bereits bestehenden Richtlinien, und es fehlt an Rechtsprechung des EuGH. Dies gilt im Übrigen auch für das deutsche Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Daher hat Deutschland in seinen Stellungnahmen zu den Planungen der Kommission deutlich gemacht: „Die Bundesregierung sieht derzeit keine Notwendigkeit für die Vorlage neuer Vorschläge.“

Die Vielzahl der Vertragsverletzungsverfahren – auch gegen Deutschland – macht eine große Rechtsunsicherheit in der jeweiligen nationalen Umsetzung der bestehenden Richtlinien deutlich. Bis heute sind diese Verfahren nicht abgeschlossen. Der neue Richtlinienvorschlag birgt die Gefahr, diese Rechtsunsicherheit weiter zu vergrößern, ohne die bestehende zu reduzieren.

Deutschland hat immer betont, dass bei neuen Initiativen eine Gemeinschaftskompetenz bestehen

muss. Ferner müssen Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit gewahrt sein.

(C)

Der vorliegende Richtlinienentwurf greift weit in den Spielraum der nationalen Gesetzgebung ein. Daher steht die Bundesregierung diesem Vorhaben dem Grunde nach weiterhin sehr skeptisch gegenüber. Die jetzt vorliegenden konkreten Vorschläge der Kommission werden sorgfältig von uns geprüft.

Alle betroffenen Ressorts meldeten Bedenken wegen erheblicher Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit dem Richtlinienentwurf. Ferner wurden schwerwiegende grundsätzliche wie auch spezifische fachliche Bedenken benannt. Diese wurden von meinem Haus in Form von Fragen an die Kommission bzw. den Juristischen Dienst des Rates zusammengestellt und in die Beratungen der Ratsarbeitsgruppe eingebracht. Viele Fragen greifen auch die in der Beschlussempfehlung der Bundesratsausschüsse genannten Bedenken auf. Konkrete Textvorschläge wurden in den Ratsarbeitsgruppensitzungen noch nicht diskutiert.

In den ersten Beratungen der Ratsarbeitsgruppe begrüßte die überwiegende Mehrzahl der Mitgliedstaaten den Richtlinienvorschlag. Allerdings steht Deutschland mit vielen Bedenken und Fragen nicht allein.

Wir in Deutschland wollen einen guten Diskriminierungsschutz. Wir wollen ihn aber vorrangig an unseren nationalen Gegebenheiten und Rechtstraditionen ausrichten. Nur dann wird er auf breite gesellschaftliche Akzeptanz stoßen. Nur dann kann er auch Wirksamkeit entfalten.

(D)

Anlage 23

Erklärung

von Staatssekretär **Richard Drautz**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 91** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Professor Dr. Wolfgang Reinhard gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Am 23. Mai haben wir mit überwältigender Mehrheit in diesem Hause den Vertrag von Lissabon ratifiziert. Das war der Höhepunkt einer langen und intensiven Mitarbeit der Länder an dem EU-Reformprozess.

Jetzt stockt die Reform infolge des irischen Referendums. Doch nicht genug! Auch bei uns wird Front gemacht und Klage vor dem **Bundesverfassungsgericht** erhoben.

Ich halte es für wichtig, dass wir uns in dieses Verfahren einschalten. Dabei geht nicht darum, etwas Neues zu sagen. Es geht vielmehr darum, unsere glasklare Haltung zu dem Reformwerk zu bekräftigen – gegenüber dem Bundesverfassungsgericht und gegenüber der Öffentlichkeit.

- (A) Die Klagen schüren Angst vor der EU und schaden der Position Deutschlands in Europa; schließlich hat die Bundesregierung, hat Bundeskanzlerin Merkel ganz persönlich den Weg für die Unterzeichnung des Vertrags bereitet. Wir sollten daher auch gegenüber der EU, anderen Mitgliedstaaten und Parlamenten deutlich machen, dass Bundestag und Bundesrat sowie die Bundesregierung geschlossen zum Vertrag von Lissabon und zur Reform der Europäischen Union stehen.
- Der Vorwurf, der Vertrag sei undemokratisch und entleere die Rechte des Bundestages – und damit auch des Bundesrates –, ist unbegründet und in sich unverständlich. Genau das Gegenteil ist doch der Fall. Erstmals in der Geschichte der europäischen Verträge werden die nationalen Parlamente als maßgebliche Akteure auf europäischer Ebene eingestuft. Sie erhalten eigene Rechte gegenüber der Europäischen Union.
- Mit dem Frühwarnsystem können die nationalen Parlamente im Ergebnis Legislativvorschläge der Kommission zu Fall bringen. Das ist eine scharfe Waffe. In dieses System sind über die Landesregierungen auch die Landtage eingebunden. Auch die Landtage können damit stärker mitgestalten.
- Der Vorwurf, es würden zu viele Hoheitsrechte auf die EU übertragen, ist ebenso unrichtig.
- Erstens: Das Grundgesetz ist integrationsfreundlich. Es geht davon aus, dass Hoheitsrechte auf die EU übertragen werden. Das ist auch im Interesse Deutschlands. Wir wollen, dass sich die EU um nationale Grenzen überschreitende Themen kümmert, z. B. die Klima- und Energiefragen. Dass die EU hier zukünftig mehr machen soll, ist doch richtig.
- (B) Zweitens: Natürlich gibt es einen Kernbereich der deutschen Eigenstaatlichkeit. Diese vom Grundgesetz gezogene Grenze überschreitet der Lissabon-Vertrag aber nicht. Er überträgt in einigen Bereichen Kompetenzen an die EU, in anderen – sensiblen – Bereichen bleibt es dagegen bei der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten; so auch im Wesentlichen in der Außen- und Sicherheitspolitik.
- (C) Der Vertrag nimmt nicht nur Kompetenzen von den Mitgliedstaaten. Er gibt auch etwas zurück, nämlich Kontroll- und Mitentscheidungsrechte, vor allem für die nationalen Parlamente.
- Und auf europäischer Ebene stärkt er die Rechte des Europäischen Parlaments. Das stärkt die Bürgernähe. Schließlich sind dort direkt gewählte Volksvertreter.
- Fazit: Sowohl auf europäischer Ebene als auch auf nationaler Ebene werden die Parlamente gestärkt. Im Vergleich zum jetzigen Vertrag von Nizza wird die EU wesentlich demokratischer. Die Analyse des Vertrags ergibt also genau das Gegenteil der Behauptung der Kläger.
- Bedenkt man noch, dass der Vertrag zu einem großen Teil das Ergebnis eines Verfassungskonvents ist, an dem die nationalen Parlamentarier und die Europaparlamentarier auf gleicher Augenhöhe mit den Staatenvertretern verhandelt haben, fällt das Urteil umso eindeutiger aus.
- Mit dem Vertrag von Lissabon geht es um nichts Geringeres als die Zukunftsfähigkeit der EU. Diese darf nicht durch leichtfertige Vorwürfe, gespickt mit falschen Behauptungen, gefährdet werden. Deshalb sind wir, der Bundesrat, auch in dieser „Postratifikationsphase“ aufgefordert, klar Stellung zu beziehen.
- (D) Der Bundesrat steht hinter der Reform der Europäischen Union. Das müssen wir klarstellen und bekräftigen.